

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit

Die Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG

Von Nicole Köhler



I. Gliederung

A. Einleitung.....	S. 1
I. Aktenanalyse.....	S. 3
II. Jugendgerichtstag	S. 4
III. Fragebogen.....	S. 6
IV. Diversionstag.....	S. 11
B. Hauptteil.....	S. 14
I. Strafrecht.....	S. 14
II. Kriminalität.....	S. 14
III. Erziehungsgedanke des JGG.....	S. 21
IV. Diversion.....	S. 23
V. Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG.....	S. 24
1. Auslegung, § 45 JGG.....	S. 24
a. Wortlaut.....	S. 24
(1)§ 45 Abs. 1.....	S. 24
(2)§ 45 Abs. 2.....	S. 25
(3)§ 45 Abs. 3.....	S. 26
b. Systematik.....	S. 27
c. Historie.....	S. 27
d. Teleologie.....	S. 28
e. Ergebnis der Auslegung.....	S. 29
2. Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG.....	S. 29
3. Gewaltenteilung.....	S.33
4. Unschuldsvermutung.....	S. 34
5. Gleichbehandlungsgrundsatz.....	S. 35
a. Diversionsrichtlinien.....	S. 36
b. Jugendstaatsanwalt.....	S. 43
6. „Rechtsfolge“.....	S. 45
7. Rechtsbehelf/Rechtsmittel.....	S. 51

8. „Rechtskraft“.....	S. 55
9. Verfahrensdauer.....	S. 56
10. Rückfallforschung.....	S. 58
11. Kosten.....	S. 59
VI. Polizeidiversion.....	S. 60
VII. USA.....	S. 61
VIII. EU.....	S. 61
IX. Prävention.....	S. 62
C. Zusammenfassung.....	S.64
D. Ausblick.....	S.69
II. Anlagen.....	S.78
A. Gesetze.....	S. 78
I. JGG (1923).....	S. 78
II. RJGG (1943).....	S. 79
III. JGG (1990).....	S. 80
IV. JGG (bis 1990).....	S. 86
V. GVG.....	S. 87
VI. EGGVG.....	S. 88
VII. StGB.....	S. 89
VIII. BZRG.....	S. 91
IX. DRiG.....	S. 95
X. GG.....	S. 96
XI. StPO.....	S. 97
XII. MRK.....	S.99
C. Richtlinien.....	S.101
I. Richtlinien zum JGG.....	S. 101
II. Diversionsrichtlinien.....	S. 104

1. Berlin.....	S. 104
2. Bremen.....	S. 117
3. Hamburg.....	S. 121
4. Niedersachsen.....	S.127
5. Nordrhein-Westfalen.....	S.133
6. Saarland.....	S.136
7. Sachsen.....	S. 142
8. Schleswig-Holstein.....	S.148
9. Thüringen.....	S. 152
III. RiStBV.....	S. 156
C. Einigungsvertrag.....	S. 157
D. Tabellen/ Statistiken/ Graphiken.....	S. 158
I. Diversionsraten der Bundesländer und Stadtstaaten.....	S. 159
II. Diversionsraten der Länder /Regionale Unterschiede /Rückfallstatistiken.....	S. 160
III. Tatverdächtigenbelastungszahl der Deutschen nach Altersgruppen und Gesamtentwicklung.....	S. 165
IV. Personalbestandsentwicklung der Staats- und Anwaltschaften..	S. 170
V. Ermittlungsverfahrensdauer in NRW.....	S. 171
VI. Dauer des Täter-Opfer-Ausgleich (Bund).....	S. 174
VII. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren.....	S. 176
VIII. Geschäftsentwicklung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.....	S. 177
E. Forschungsnachweise/ -material.....	S. 183
I. Jugendgerichtstag.....	S.183
II. Fragebogen.....	S.184
III. Diversionstag.....	S. 190

III. Literaturverzeichnis.....	S. 191
IV. Rechtsprechungsübersicht.....	S.204

A. Einleitung

Gegenstand der Arbeit ist die Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG¹.

Diese Norm stellt eine „echte Besonderheit“² im jugendrechtlichen Verfahren dar, da die Tat zwar nicht reaktionslos bleibt, sondern die schon erfolgten oder noch kommenden Tatreaktionen im sozialen Umfeld des Täters³ berücksichtigt werden, welche dann zur Einstellung führen können. Hinzu tritt allerdings, dass den Umständen entsprechend die Beteiligung des Richters und auch eine Anklageerhebung seitens des Staatsanwaltes für nicht erforderlich gehalten werden. Zudem erstreckt sich der Anwendungsbereich der Norm auf Vergehen und Verbrechen gem. § 12 StGB.

§ 45 Abs. 2 JGG gehört zu den Diversionsvorschriften des JGG, §§ 45, 47 JGG. Derzeit werden die meisten Jugendstrafverfahren im Rahmen der Diversion erledigt. Die Anzahl dieser informellen Erledigungen ist stetig angestiegen, so dass 2004 über 70% der Verfahrenserledigungen informell (§ 45, 47 JGG) erfolgten, welches in absoluten Zahlen 254 911 Einstellungen gegenüber 105 523 Verurteilungen bedeutet⁴.

Infolge dessen hat sich das Verhältnis der Verfahrenserledigungen, welche regelmäßig durch einen Richter und nicht einen Staatsanwalt erfolgen sollten, von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Das formelle Jugendstrafverfahren ist in den Hintergrund getreten, da zudem der überwiegende Teil der Divisionsentscheidungen auf den §§ 45 Abs. 1 und 2 JGG beruht (68,5 % im Jahr 1995) und diese ausschließlich durch die Staatsanwaltschaften ohne die

¹ Vielzahl der Gesetze sind in der Anlage (II) A abgedruckt.

² Walter, DRiZ, S.360.

³ Die maskuline Bezeichnung gilt jeweils auch für die weibliche Variante.

⁴ siehe Anlage, II D 1.

Beteiligung eines Richters erledigt werden⁵, obwohl gem. Art. 92 GG⁶ die Rechtsprechung dem Richter vorbehalten ist.

Vor diesem Hintergrund steht im Mittelpunkt meiner Bearbeitung die Frage, ob die extensive staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis eine Einschränkung der Verfahrensgrundsätze zur Folge hat und ob diese durch die Vorteile der Diversion gerechtfertigt sind.

Dies soll aufgrund eines Vergleichs des Verlaufes des formellen und informellen Jugendstrafverfahrens unter Beachtung der Diversionsrichtlinien der Bundesländer erfolgen.

Im Mittelpunkt steht die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Vorverfahrens“. Beginnend mit dem Gewaltenteilungsprinzip bis hin zum Rechtsmittel werden zunächst die möglichen Nachteile des Diversionsverfahrens untersucht, folgend von den Vorteilen. Ebenfalls soll die Frage des Diversionserfolges vor dem Hintergrund der Personalreduzierung bei der Justiz betrachtet werden. Das Thema der Personalreduzierung seitens der Justiz führte am 11.10.2007 zu einer Demonstration von ca. 1300 Richtern und Staatsanwälten in NRW, welche symbolträchtig mittels einem Paragrafenzeichen aus Grablichtern gegen den aktuell geplanten Stellenabbau von 1000 der insgesamt 32.000 Stellen in der Justiz NRW führte⁷.

Daher drängt sich auch die Frage auf, ob es die Erfolge der Diversion sind, welche zu steigenden Zahlen der informellen Erledigung führt, oder ob hinter der Forcierung der Diversion der informelle Erledigungszwang aufgrund knapper personeller Ressourcen zu sehen ist.

⁵ Ostendorf, Jugendstrafrecht, Rdn. 115.

⁶ siehe Anlage, II A X.

⁷ WDR: Richter und Staatsanwälte kritisieren die Landesregierung, http://www.wdr.de/themen/politik/nrw047stellenabbau/richter_demonstration_071011, zuletzt besucht am 14.11.2007.

Rechtfertigt der Erfolg der Diversion die Verletzung/Eingriffe in die Verfahrensgrundsätze – Eine kritische Erfolgsanalyse der Einstellungspraxis gem. § 45 Abs. 2 JGG -.

I. Die Aktenanalyse

Geplant war die Bearbeitung des Themas im Rahmen einer Aktenanalyse bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Essen. Dies erwies sich jedoch kurzfristig als nicht möglich. Zwar wurde mir seitens des Dezernatsleiters der Jugendstaatsanwälte in Essen zunächst die Möglichkeit der Durchführung meiner geplanten Akteneinanalyse im Rahmen eines diesbezüglich vereinbarten Treffens zugesagt, doch blieb die erforderliche Genehmigung für eine derartige Primäranalyse der Behördenleiterin leider aus. Begründet wurde dies damit, dass der Datenschutz der Täter über meinem Forschungsinteresse stehe und das Vorhaben auch schon daran scheitere, dass ich bereits abgelegte Akten analysieren wollte.

Die Aktenanalyse sollte primär rechtsstaatliche Überlegungen zum Gegenstand haben. Diesbezüglich sollten die Akten hinsichtlich der möglichen Einflussfaktoren auf die Entscheidung - Tätergruppen, Tatengruppen, Vorstrafenbelastungen, Deliktshäufigkeit, Schadenshöhe, Alter, Beruf, Bildung, Geschlecht, Legalbewährung und der Erziehungsgedanke unter Beachtung der Diversionsrichtlinien NRW – untersucht werden⁸.

Konkret sollten zunächst die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aus dem Jahr 2003 hinsichtlich der Täterinnen und Täter der Geburtsjahrgänge 1985 bis 1989, deren Ermittlungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt wurde, analysiert werden. Im Anschluss sollten die entsprechenden Akten der Jahre 2003 bis 2006 zur Untersuchung der

⁸ Ludwig-Mayerhofer, S. 52.

Rückfallquote binnen der ersten drei Jahren nach der Einstellung analysiert werden. Dies sollte dann im Rahmen einer quantitativen Inhaltsanalyse objektiv, systematisch und anonymisiert ausgewertet werden.

Nunmehr sollte das Thema im Rahmen von Fragebögen, Interviews, Beobachtungen und der Literaturanalyse bearbeitet werden, wiederum fokussiert auf die Rechtsstaatlichkeit dieser Verfahrenseinstellungspraxis und der Beteiligten des Verfahrens. Da Fragebögen und Interviews bei der Justiz und der Polizei wieder eine Genehmigung der zuständigen Dienstherren, dem Justiz- bzw. dem Innenminister erfordern würden, rückten nunmehr die weiteren Beteiligten in den Mittelpunkt wie die Strafverteidiger und der Betroffene.

II. Jugendgerichtstag

Der Jugendgerichtstag findet alle 3 Jahre statt und ist eine interdisziplinäre Praktikertagung, an der ich wegen des zum Thema passenden Arbeitskreises „Diversion“ teilnahm um die aktuellen Probleme seitens der Praxis zu „erforschen“.

Dieser 27. Deutschen Jugendgerichtstag fand vom 15.09. bis zum 18.09.2007 in Freiburg im Breisgau statt und stand unter dem Motto „Fördern – Fordern -Fallenlassen“ stand.

Im Rahmen dieser interdisziplinären Arbeitstagung habe ich den Arbeitskreis 15 besucht⁹. Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG? – war der Titel dieses Arbeitskreises. Der Arbeitskreis zählte um die 20 Personen. Die Vorstellungsrunde ergab, dass 2 Jugendrichter, ein Strafverteidiger, 2 Juristen, 2 Polizeibeamte, eine Vielzahl von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe und eine Landtagsabgeordnete den Arbeitskreis bildeten. Zunächst führte der Jugendrichter, RiAG Hans Werner Riehe, AG Köln in

⁹ siehe Anlage, II E I.

das Thema mittels einer Falldarstellung ein. Des Weiteren wurde das Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen vorgestellt. Dieses Haus, „JuReLU“, startete vor zwei Jahren als Modellprojekt und vereinigt Jugendhilfe, Polizei und Justiz unter einem Dach, so dass kurzfristig Fallkonferenzen der einzelnen Kooperationspartner stattfinden können. Diese sollen, trotz der unterschiedlichen Aufgabenzuweisungen auf Augenhöhe stattfinden.

Markant war im Rahmen der Diskussionen, dass die Experten mit Teencourt- und Diversionstagserfahrung häufig berichteten, dass seitens der Staatsanwaltschaften nicht genügend Fälle bzw. Beschuldigte für diese „Veranstaltungen“ ausgewählt würden, so dass häufiger geplante Veranstaltungen ausfallen müssten, welches auf eine nicht durchschlagende Akzeptanz dieser neueren Diversionsmaßnahmen bei den Staatsanwälten hindeuten könnte. Dies wäre vor dem Hintergrund, der für die Vielzahl der neuen Maßnahmen fehlenden und aussagekräftigen Begleitforschung verständlich.

Frau Godenschwager, Diversionstagsansprechpartnerin seitens des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf berichtete hingegen, dass die Stadt Düsseldorf derzeit den Diversionstag zwar nur an jedem 2. Donnerstag im Monat veranstaltet, aber aufgrund des Erfolges die zusätzliche Etablierung des Diversionstages in einem weiteren Düsseldorfer Stadtteil geplant sei.

Ergebnis unserer Arbeitskreises waren nach dreitägiger Diskussion mit den unterschiedlichsten Erfahrungen aus dem Bundesgebiet, der Schweiz und Österreich 11 Thesen¹⁰, wobei die folgende allgemeine These auch hinsichtlich der Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG erwähnenswerte Bedeutung hat.

Forderungen nach schnellen Reaktionen dürfen nicht zu Lasten von Qualität und Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gehen.

¹⁰ siehe Anlage, II E II.

Bedeutsam ist dies gerade in Nordrhein - Westfalen, da die Diversionsrichtlinien NRW¹¹ die einzige ist, welche ausdrücklich unter Punkt 2.1 die Förderung der Diversionstage und weiterer Modelle der informellen Verfahrensbeschleunigung begrüßt.

III. Fragebogen

An der Diversion können auch Strafverteidiger entscheidend beteiligt sein, indem sie z. B. ein normverdeutlichendes Gespräch mit dem Beschuldigten führen, auf dessen Grundlage dann eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG erfolgen könnte.

Diesbezüglich habe ich eine Umfrage bei Strafverteidigern durchgeführt und den Vorteil der Freiberufler dahingehend genutzt, dass die Umfrage keinerlei Genehmigung bedurfte.

Aufgrund meines Wohnsitzes in Essen, der einwohnerstärksten Stadt des Ruhrgebietes¹², wählte ich diese bzw. alle in den „GelbeSeiten“ 2007¹³ der Stadt Essen eingetragenen Strafverteidiger, Fachanwälte für Strafrecht und solche, welche eine Eintragung mit dem Interessenschwerpunkt Strafrecht hatten, als meine Grundgesamtheit der zu Befragenden aus¹⁴.

Da dies lediglich 28 Strafverteidiger waren, wählte ich für den Pretest jemanden aus, der nicht schon dieser sehr geringen Grundgesamtheit entstammte, obwohl der Fragebogen zum Teil konkret auf die Strafjustiz in Essen zugeschnittenen war.

Vielmehr wählte ich einen mir bekannten Fachanwalt im Strafrecht mit Kanzleisitz in Bielefeld aus, der aufgrund seiner Herkunft die Justizpraxis in Essen kennt und mir gerade

¹¹ siehe Anlage, II B II 5.

¹² Wechselnd mit Dortmund.

¹³ GelbeSeiten, Für Essen, S. 291, 292.

¹⁴ Kirchhoff/ Kuhnt/ Lipp/ Schlawin, S. 15.

deshalb als geeignet für den Pretest des Fragebogens schien, zumal in Bielefeld auch die Diversionsrichtlinien NRW greifen.

Ich kenne diesen Strafverteidiger wiederum auch nicht so gut, als dass es zu einer Beeinflussung der Antworten im Pretest kommen könnte. Dies wäre möglich, wenn er meinen Fragestellungen schon deshalb entnimmt, was ich erfragen will, weil er mich als die dahinterstehende Person gut kennt. Da dies nicht der Fall ist, konnte ich davon ausgehen, dass die Beantwortung aufgrund der schlichten Verständlichkeit oder Unverständlichkeit der Fragen erfolgte.

Zweck des Ende September durchgeführten Pretests war es, Ungereimtheiten auszuräumen¹⁵, die Verständlichkeit der Fragen zu testen und vor allem das zeitliche Erfordernis zum Ausfüllen des Tests einschätzen zu können. Orientiert am Ergebnis des Pretests setzte ich das Zeiterfordernis zum Ausfüllen des Fragebogens auf 10 bis 15 Minuten fest.

Den Pretest auswertend ist festzuhalten¹⁶, dass der Befragte im Vergleich zu einem normverdeutlichenden Gespräch bei der Polizei, welches zumeist im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung stattfindet, bewusst einen neuen Termin macht um eine Abgrenzung zur regulären Mandantenberatung zu verdeutlichen¹⁷. Dies sichert dem Beschuldigten das Recht, sich auch noch gegen ein normverdeutlichendes Gespräch zu entscheiden, also die Diversion abzulehnen. Der Überrumpelungseffekt gegenüber einem derartigen Gespräch bei der Polizei schwindet, wenn dem Beschuldigten nicht innerhalb eines Termins die Diversionsmöglichkeit eröffnet und dann auch direkt durchgeführt wird. Es stärkt also seine gebotene Freiwilligkeit der Teilnahme.

Die Kehrseite des fehlenden Genehmigungserfordernisses einer Umfrage bei Freiberuflern war mir bewusst, nämlich die

¹⁵ Kirchhoff/Kuhnt/Lipp/Schlawin, S. 24.

¹⁶ siehe Anlage, II E II.

¹⁷ siehe Anlage, II E II.

fehlende Motivation an einer Umfrage teilzunehmen, da die Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeit von großer Bedeutung ist. Diesbezüglich war es mir sehr wichtig, dass der Fragebogen nur 2 Seiten lang war und ich durch ein persönliches Anschreiben an jeden einzelnen Befragten auch mein Interesse und Engagement an der Befragung hervorhob, um die Teilnahmebereitschaft der Beteiligten zu erhöhen. So fügte ich auch bewusst die Frage III. 1¹⁸ ein.

Diese Frage betrifft die Wirtschaftlichkeit der Strafverteidigung im Jugendgerichtsgesetz und sollte daher das Teilnahmeinteresse fördern.

Hintergrund der Frage ist die auch im Jugendstrafverfahren praktizierte unterschiedliche Vergütung von Wahl- und Pflichtverteidigern. Gerade unter Beachtung der geringen finanziellen Ressourcen dieser Jugendlichen und Heranwachsenden, erscheint die Praxis einer unterschiedlichen Verteidigungsqualität entsprechend der Art der Mandatierung bedenklich. Dieses Problem hat sich zwar seit dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (1.07.2004) schon deutlich verbessert, da sich die Vergütungen annähern, doch ist es keinesfalls gelöst.

Darüber hinaus habe ich bewusst für den einzelnen Befragten keinen, über die Auseinandersetzung mit den Fragen hinausgehenden, Anreiz für die Beteiligung an der Umfrage gesetzt, wie zum Beispiel den verbreiteten Anreiz durch die Rücksendung einen Preis gewinnen zu können¹⁹, da ich dies aufgrund des sensiblen Themas nicht für angemessen erachte. Schließlich geht es gerade um die seriöse Erfragung von persönlichen Ansichten und Einschätzungen, die Beschreibung eigener Arbeitsabläufe und die Spezialkenntnisse im Jugendstrafrecht.

¹⁸siehe Anlage, II E II.

¹⁹ Kirchhoff/Kuhnt/Lipp/Schlawin, S. 31.

Da nur ein Fragebogen zurückgefaxt worden ist, ist eine Auswertung nahezu ausgeschlossen. Zumindest erlaubt der geringe und damit nicht repräsentative Rücklauf keine Schlussfolgerungen, so dass lediglich eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Fragebogen möglich ist.

Der Aufbau in die 3 Teilabschnitte war gewählt, um zunächst Informationen über die Berufserfahrung des Befragten herauszufinden, welche bei der Auswertung hinsichtlich der Gewichtung der Antwort eine essenzielle Bedeutung gehabt hätte.

Im zweiten Teilabschnitt –Diversions- würde ich nunmehr eine kurze Erklärung des Projekts „Gelbe Karte“ in NRW einbauen, da es auch unter Experten nicht jedem Bekannt zu sein scheint. Mangels des dafür erforderlichen Platzes würde ich die Frage zu Gunsten einer allgemeinen Frage betreffend die Einführung neuer Diversionsprojekte ersetzen.

Das Projekt „Gelbe Karte“ wurde im Juli 2006 seitens des Justizministeriums NRW zur Weiterentwicklung des Diversionstages unter der Zielsetzung – schnell, konzentriert und vor Ort - entwickelt.

Hierbei soll der „Reaktionstag“ binnen eines Monats auf die Tat folgen. Begrifflich wurde hierbei bewusst auf eine Umetikettierung gesetzt. Der Name Diversion soll gegen den Ausdruck „Gelbe Karte“ ersetzt werden, da dies gerade zum Ausdruck bringt, dass nach der „gelben Karte“, dem informellen Verfahren, die „Rote Karte“ und damit das formelle Jugendstrafverfahren folgt²⁰.

Aufgenommen habe ich diese Frage vor dem Hintergrund, dass eine „gelbe Karte“ gerade die Furcht vor einer „roten Karte“ in sich trägt und damit eine Androhung dahingehend darstellt,

²⁰ NRW-Justizportal: Rede von Justizstaatssekretär Jan Söffing anlässlich des Aktionstages „Gelbe Karte“ in der Kreispolizeibehörde in Mettmann (22.02.2007), http://www.justiz.nrw.de/Presse7reden/archiv/2007_01_Archiv/22_02_07/index.php, zuletzt besucht am 9.11.2007.

dass bei einer erneuten Straftat die „gelbe Karte“ schon verspielt sei und es mit der „roten Karte“ ernst werde, also schwerere bzw. härtere Maßnahmen folgen werden. Dies erachte ich als offenbare Drohung mit Repression bzgl. einer neuen Straftat im Rahmen der „gelbe Karte“ Diversion, welches die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Grundgedanken der Diversion aufwirft, der gerade keine repressive Androhung vorsieht.

Frage 13 im 2. Abschnitt des Fragebogens²¹ würde ich nunmehr dahingehen präzisieren, dass ich den Ausdruck „Rechtsmittel“ in der hier verwendeten Form, also als symbolisch kennzeichnen würde bzw. diesen gegen den Begriff des Rechtsbehelf ersetzen würde.

Der Rücklauffragebogen²² ergibt eine geschätzte Diversionsrate für das Landgericht Essen. Unterstellt, diese Schätzung wäre repräsentativ, so würde die Diversionsrate unter dem Landesdurchschnitt von 2004 mit einer Diversionsrate von ca. 70 %, Tendenz konstant²³. Sollte die Frage dahingehend verstanden worden sein, dass es um die Diversionsrate im allgemeinen Strafrecht gegangen sei, so beträgt auch dort die Diversionsrate mehr als 50 %²⁴, Tendenz steigend²⁵. Zwar galt NRW noch zu Beginn der 80-er Jahre als Entwicklungsland bzgl. staatsanwaltlicher Informalisierung, das die Diversionsrate von 3 % sogar hinter Bayern in Höhe von 13 % deutlich zurück

²¹ siehe Anlage II E II..

²² siehe Anlage II, E, II.

²³ siehe Anlage II D I 1,2.

²⁴ Heinz, Wolfgang: das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 –2004, <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/sanks04.htm>, S. 46, zuletzt besucht am 12.11.2007.

²⁵ Heinz, Wolfgang: das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 –2004, <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/sanks04.htm>, S. 45, zuletzt besucht am 12.11.2007.

lag²⁶, sich aber nunmehr im Mittelfeld sowohl nach allgemeinem wie nach Jugendstrafrecht eingependelt hat²⁷.

Erstaunlich ist es, dass der Strafverteidiger keine Berührungspunkte mit der Polizei hat (Frage II 3.)²⁸, da die Ermittlungen im Ermittlungsverfahren primär durch die Polizei als Ermittlungspersonen durchgeführt werden (§ 152 GVG)²⁹ und sie aufgrund der Beschuldigtenvernehmung (§ 163a Abs. 4 StPO) und ihrem Empfehlungsrecht bzw. Vorschlagsrecht der Diversionfälle gegenüber der Staatsanwaltschaft (2.4 der Richtlinie)³⁰ gerade im informellen Verfahren eine besondere Bedeutung zukommt, da sie eine Vorauswahl der für die Diversion geeigneten Fälle für die Staatsanwaltschaft trifft bzw. treffen kann.

Doch gerade aus diesem Grund heraus wird die Frage nach der Polizeidiversion (Frage II 10)³¹ ablehnend beurteilt, da dies eine weitere Kompetenzverschiebung vom Richter über den Staatsanwalt zur Polizei zur Folge hätte.

Selbst wenn es zu einer evaluierbaren Rücklaufquote des Fragebogens gekommen wäre, so wären die sich ergebenden Aussagen nicht verallgemeinerbar gewesen, so dass sie lediglich der Ergänzung der gegebenen Ausarbeitung gedient hätten.

IV. Diversionstag

Unter einem Diversionstag ist ein auf einen Tag begrenztes, schnelles und ortsnahe Verfahren zu verstehen, an dem die Staatsanwaltschaft, die Polizei und das Jugendamt neben den

²⁶ Ludwig-Mayerhofer, S. 74.

²⁷ Siehe Anlage II D I,II; Heinz, Wolfgang: das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 –2004, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks04.htm>, S. 45, 46, zuletzt besucht am 12.11.2007.

²⁸ siehe Anlage, II B II.

²⁹ Meyer-Goßner, § 152 GVG, Rdn 1,2.

³⁰ siehe Anlage, II B II.

³¹ siehe Anlage , II E II.

Beschuldigten und ihren Eltern beteiligt sind³². Hierbei werden zumeist 10 Fälle an einem Tag durch das kooperative Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Jugendamtes/der Jugendgerichtshilfe, entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben tätig. Diesbezüglich werden aktuelle, für die Diversion geeignete Fälle kurzfristig ausgewählt, damit die Maßnahme schnell auf die Tat folgt. Vor der abschließenden Einstellung durch den Staatsanwalt erfolgt eine Belehrung über die Folgen erneuter Straftaten³³.

Diversionstage finden in NRW in mindestens 7 Städten statt, so auch in Düsseldorf, Tendenz steigend.

Im Rahmen des Jugendgerichtstages konnte ich innerhalb des Arbeitskreises den Kontakt zu Frau Godenschwager, Abteilung Soziale Dienste und Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes Düsseldorf, knüpfen. Dies sollte mir die Möglichkeit der Teilnahme am Düsseldorfer Diversionstag durch Zusendung des Lebenslaufes, Zwischenzeugnis des Studienganges sowie der Darlegung meines Forschungsinteresses ermöglichen.

Leider war die Teilnahmemöglichkeit im Oktober nicht gegeben, da die mir persönlich bekannte Kontaktperson im Urlaub war. Sie wurde zwar von ihrer noch in der Einarbeitungsphase befindlichen Kollegin vertreten, so dass der Diversionstag nicht ausfiel, doch sollte meine Teilnahme deshalb erst im November (8.11.2007) möglich sein, da zumindest der Akteurin seitens der Jugendgerichtshilfe die erforderliche Routine fehlte, als dass sie meine Anwesenheit nicht beeinflusst hätte.

³² NRW und Politik: Kampf gegen Jugendkriminalität: Ministerin Müller-Piepenkötter setzt auf „Gelbe Karte“, „Staatsanwalt vor Ort“ und „Intensivtäterprojekte“, http://www.nrw-und-politik.de/News/7-2006/25_07_2006%20land.htm, S.1, zuletzt besucht am 12.11.2007.

³³ Pressekonferenz des Deutschen Richterbundes – Landesverband Nordrhein-Westfalen am 18.11.2004: Kinder- und Jugendkriminalität – Schicksal einer modernen, offenen Gesellschaft? – Strategien des DRB NRW zur Bekämpfung der Kinder – und Jugendkriminalität vorgelegt anlässlich des internationalen Tags der Kinderrechte am 20. November 2004, <http://www.drb-nrw.de/aktuelles/presse/TPJukri.htm>, S.25.

Diese Beobachtungsmöglichkeit entfiel leider kurzfristig³⁴, da zu diesem Termin schon zu viele Personen am Diversionstag beteiligt waren. Die personelle Beschränkung auf eine geringe Anzahl der Beteiligten am Diversionstag ist entscheidend, damit der informelle Erledigungscharakter des Verfahrens für den Jugendlichen erhalten bleibt.

Zwar habe ich nunmehr am 13.12.2007 die Möglichkeit als Beobachterin am Diversionstag teilzunehmen und werde diese Chance auch nutzen. Eine Dokumentation meiner geplanten Beobachtungen der Akteure³⁵, sowie nach Möglichkeit ein narratives Interview mit einem der Beschuldigten im Anschluss an die Diversion bzgl. seiner Empfindungen und Bewertungen des Verfahrens zu führen³⁶, dies zu transkribieren³⁷, zu analysieren und die Erkenntnisse in diese Arbeit einzubringen, ist mir nunmehr verwehrt.

Kernfrage der Arbeit sollte sein und ist die Rechtsstaatlichkeit der Diversionspraxis gemessen an den Verfahrenseinstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG, unabhängig von der Zugangsart durch eine Primär- oder Sekundäranalyse zum Thema.

Die Ausarbeitung soll die Beantwortung der Frage ermöglichen, ob die Verfahrensgrundsätze aufgrund einer Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG über Gebühr eingeschränkt werden und ob dieser Nachteil gegenüber den Vorteilen des Diversionsverfahrens überwiegt.

³⁴ siehe Anlage, II D 2.

³⁵ Lueger, S.105ff..

³⁶ Rosenthal, S. 143ff..

³⁷ Girtler, S. 168.

B. Hauptteil

I. Strafrecht

Sinn und Zweck von Strafe unterliegt dem Wandel des Strafrechts. Weg vom ursprünglichen Vergeltungsstrafrecht bedeutet Strafrecht die Bestrafung normabweichenden Verhaltens zum Erhalt der gesellschaftlichen Ordnung. Wie die Gesellschaft ist daher auch das Strafrecht einem Wandel der Zeit unterworfen, welches sich durch Neu-, De- und Entkriminalisierung gewisser Verhaltenweisen zeigt, so dass positiv formuliert eine gewisser Grad von Normabweichung auch als förderlich im Hinblick auf die Entwicklung einer Gesellschaft erachtet werden kann³⁸.

Gem. Art. 20 Abs. 3 GG ist die Judikative an Gesetz und Recht gebunden – wie die Exekutive, so dass der Gesetzgeber festlegt, ab wann und unter welchen Voraussetzungen sich jemand strafbar machen kann³⁹.

II. Jugendkriminalität

Kriminalität wird nicht nur nach den unterschiedlichen Erscheinungsformen sondern auch nach den unterschiedlichen Altersstufen der Täter unterschieden. Kinderkriminalität (Täter bis 14 Jahre)⁴⁰ hat ihren Höhepunkt um das achte Lebensjahr und wird gem. § 19 StGB strafrechtlich nicht verfolgt.

Kriminalität ist nicht losgelöst von der gesamtgesellschaftlichen Verfassung, sondern gerade in diesem Kontext zu sehen. In einer sich immer schneller wandelnden Zeit, in der die konstanten schwinden wie z.B. Arbeit – Beruf – Arbeitsplatz - Kommunikation – Familie – Freundschaften überraschen steigende Verunsicherung, Furcht und Ängste wenig.

³⁸ Drewniak, S. 238.

³⁹ Ostendorf, ZJJ 04, S. 9.

⁴⁰ siehe Anlage, II D III.

Kriminalität steht zwar bei den Bürgern glücklicherweise nicht an vorderster Stelle der Kriminalität, doch erscheint diese kontrollier- und vermeidbar⁴¹.

Die Forderung nach Sanktionsschärfung beruht entsprechend der Forschung von Michael Walter nicht anhand von objektiven Kriterien, sondern vielmehr auf der Art der persönlichen Nachrichtenverarbeitung⁴². Zu beachten ist hier auch die sich seit Jahren begebende schleichende Veränderung auf dem Sektor der Privatisierung des Fernsehen und dem damit verbundenen Kampf um die Zuschauer, welches sich ebenfalls an sex and crime always sells hält bzw. orientiert und die steigende private Sicherheitsbranche⁴³.

Die Machtstellung der Medien, die Art der Berichterstattung ist nicht zu unterschätzen, eine Zeitung muss täglich mit News gefüllt werden und ist absatzorientiert, „sex and crime always sells“, daher ist in einer vernetzten Welt, ... der extreme Einzelfall nunmehr allen bekannt und dient primär als Abbild der Kriminalität, ohne das weiter differenziert wird⁴⁴, obwohl gerade hier eine differenzierte Betrachtung erforderlich ist.

Dementsprechend verzerrt ist die öffentliche Wahrnehmungen, welches sich auf ein verändertes Anzeigeverhalten auswirkt. Es bewirkt und belebt aber auch die Forderung nach Veränderungen – Verschärfung des StGB, Absenkung des verfolgbaren Alters eines Täters, welches wiederum Einfluss auf die Verfolgung seitens der Polizei hat bzw. zumindest haben kann, so dass die einzelnen Statistiken nicht ohne nähere Informationen bzw. immer in kritischem Stimmungskontext der Bevölkerung zu lesen bzw. zu interpretieren ist. Eine veränderte Verfolgungsstrategie seitens der Polizei hat unmittelbare Auswirkungen auf die PKS.

⁴¹ Walter, DRiZ, S. 355.

⁴² Walter, DRiZ, S. 355.

⁴³ Walter, DRiZ, S. 356.

⁴⁴ Walter, DRiZ S. 355.

Aufspringend auf diese Stimmung überbieten sich dann Politiker mit entsprechenden Patentrezepten, zur Bekämpfung der Kriminalität.

Sehr viele Kinder begehen Normverstöße aus spielerisch delinquenten Handlungen heraus. Diese Normverstöße sind daher häufig der Begleiteffekt von Lernprozessen⁴⁵, so dass Kinderkriminalität auch als weit verbreitet und normal bezeichnet werden kann, wobei sie bei unter acht jährigen Kindern selten auftritt⁴⁶. Rückschlüsse auf eine zukünftige Jugend- oder Heranwachsenden Delinquenz oder gar Erwachsenenkriminalität können nicht gezogen werden, da die Wesensmerkmale der Kriminalität in den einzelnen Altersstufen sehr unterschiedlich sind⁴⁷. Grundsätzlich beachtlich ist die zunehmende Anzahl der wiederholten Delinquenz, da sie eine spätere kriminelle Karriere wahrscheinlicher werden lässt⁴⁸.

Für die Beantwortung der Frage nach der Entstehung der Ursachen für strafrelevantes Verhalten ist von einem Mehrfaktorenansatz auszugehen⁴⁹, da für die einzelne Straftat häufig mehr Erklärungen heranzuziehen sind⁵⁰. Das Elternhaus, das soziale Umfeld, die Perspektivlosigkeit, fehlende Chancen bzgl. Ausbildung und Beruf, vermehrte Gelegenheiten, fehlende Vorbilder in Politik und Gesellschaft und Mediengewalt werden z. B. als mögliche Ursachen gesehen⁵¹. Aufgrund der Zwillingsstudie – Vergleich der Lebensläufe eineiiger Zwillinge – sind zumindest die modernen Kriminologen vom erbbiologischen Ansatz der Kriminalität abgerückt⁵², da hier bei gleichem Erbgut zumindest teilweise

⁴⁵ Balloff, S. 216.

⁴⁶ Balloff, S. 212.

⁴⁷ Schneider, S. 612; Balloff, S. 215.

⁴⁸ Balloff, S. 216.

⁴⁹ Schneider, Haupttrichtungen de Kriminologie, S. 66.

⁵⁰ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 14.

⁵¹ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 12.

⁵² Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 10; kritisch Schwind, Kriminologie,

unterschiedliche Entwicklungen festzustellen waren und den äußeren Einflussfaktoren große Bedeutung zukommt.

Hiergegen sind primärpräventiv Maßnahmen in der Form der Veränderung der Familien-, Arbeits-, Wohnungs-, und Sozialpolitik wirksam; sekundär würde die Erkennung und Beeinflussung kriminogener Bedingungen wirksam sein und tertiär Maßnahmen der Rückfallbekämpfung/ - Verhütung durch frühzeitige Beratung und Therapieangebote für die betroffenen Familien⁵³ greifen.

Jugendkriminalität umfasst die Altersspanne vom 14 bis zum 18 Lebensjahr und eventuell bis zum 21 Lebensjahr, §§ 1 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG.

Jugendkriminalität beruht entsprechend der Sozialisationstheorie auf Sozialisationsdefiziten, worunter aufgrund wechselnder Bezugspersonen die fehlende Bildung des Urvertrauens gehört. Die Gewissensbildung kann jedoch ebenfalls durch Inkonsequenz, falsche Erziehung, übertriebene Härte und/oder Verwöhnen gestört werden. Zudem können auch äußere Umstände, wie beengte Wohnverhältnisse, sozialer Druck und Not kriminalitätsfördernd wirken.

Die Theorie der delinquenten Subkultur geht bezogen auf Jugendliche davon, dass sich Banden mit ihren ganz eigenen Wertvorstellungen bilden und sich gegen die herrschende, dominante Kultur durch einen Prozess feindlicher und negativistischer Reaktionen auflehnen⁵⁴, aufgrund von fehlender Eingebundenheit junger Menschen in die Gesellschaft, welche ihnen die Zeit dazu liefert, fehlender finanzielle Mittel, welche für die Befriedigung der Bedürfnisse bzw. Erwartungen nicht ausreichen, sowie der negative Umgang mit anderen Müßiggängern.

§ 5 Rdn. 6.

⁵³ Balloff, S. 217.

⁵⁴ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 62.

Grenzüberschreitungen in der Jugend sind normal und in der Regel vorübergehend, da sie gerade mit dem Umbruch und der Neuorientierung im jugendlichen Alter verbunden sind, so dass diese Grenzüberschreitungen selbst bei Jugendlichen auftreten, welche unter „optimalen Bedingungen“ heranwachsen⁵⁵, so dass die Jugendkriminalität auch unabhängig von der Schichtzugehörigkeit ist, ubiquitär.

Werden die Gelegenheiten zu Straftaten vermehrt, so vermehren sich angesichts der Schwäche der Menschen Versuchungen zu widerstehen auch diese⁵⁶. Die Gelegenheiten sind sehr unterschiedlich, abhängig vom Beruf, der sozialen Stellung und den Fertigkeiten des Täters, so dass entsprechend der Theorie der differenziellen Gelegenheiten, der unteren Schicht der Zugang zu vielen „white collar“ Formen der Kriminalität versperrt bleibt⁵⁷. Übertragen auf Jugendliche erklärt dies die jugendspezifischen Taten, welche da z. B. wären Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) und Diebstahl (§ 242 StGB).

Zwar ist Arbeitslosigkeit nicht mit Kriminalität gleichzusetzen, jedoch ist sie zumindest als förderlich anzusehen, da die Selbsteinschätzung als „Looser“ der Gesellschaft und die fehlende Zukunftsperspektive gerade bei jungen Menschen kriminelles Verhalten fördert⁵⁸.

Derzeit schätzen Jugendliche ihre Zukunft weniger optimistisch ein, als noch vor einigen Jahren, als noch der Trend der Optimismuszunahme vorherrschte (2002)⁵⁹. Die Veränderung ist zwar noch nicht dramatisch, da die Hälfte aller Jugendlichen (15 – 24 Jahre) die persönliche Zukunft zuversichtlich sieht⁶⁰.

⁵⁵ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 54, 55.

⁵⁶ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 58.

⁵⁷ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S.59.

⁵⁸ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 64.

⁵⁹ Shell 2002, S. 87.

⁶⁰ Shell 2006, S. 97, Abb. 2.40.

Doch beeinträchtigt diese Einschätzung die gesamte Lebensplanung der jungen Menschen. Betroffen von Arbeitslosigkeit sind nicht nur Randgruppen, sondern alle sozialen Schichten, da sich die wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland in den letzten Jahren tatsächlich verschlechtert haben. Dies wirkt sich negativ auf das Selbstwertgefühl der betroffenen Menschen und das Gefühl in dieser Gesellschaft einen Platz zu haben oder zu bekommen aus⁶¹, welches wiederum zu Kriminalität führen kann bzw. einen förderlichen Faktor darstellt.

Häufig sind Kinder bzw. Jugendliche und Heranwachsende zunächst Opfer oder Beobachter von Gewalt wie zum Beispiel – häuslicher Gewalt - . Diese Gewalterfahrungen tragen dazu bei, dass subkulturelle Normen, welche die Anwendung von Gewalt billigen oder gar fördern, übernommen und praktiziert werden⁶².

In rund 90 % aller Fällen von Jugendkriminalität wird dieses im Zuge des Reifeprozesses überwunden⁶³, weshalb es auch als passager bezeichnet wird.

Jugendkriminalität ist ein Massenphänomen, es beruht auf dem Veränderungsprozess zwischen dem dasein als Kind und erwachsenem. Es ist dementsprechend kein schichtspezifisches Verhalten, so dass eine wirksame Prävention wie die Forderung nach einer frühkindlichen Erziehung das Problem zwar verringern, jedoch nicht Beseitigen kann, da die Ursache aufgrund der Vielzahl der Tätertypen nicht in einem einzigen Defizit gesehen werden kann.

⁶¹ Shell 2006, S. 96.

⁶² Lamnek/Ottermann, S. 114.

⁶³ Pressekonferenz des Deutschen Richterbundes –Landesverband Nordrhein-Westfalen am 18.11.2004: Kinder- und Jugendkriminalität – Schicksal einer modernen, offenen Gesellschaft? – Strategien des DRB NRW zur Bekämpfung der Kinder – und Jugendkriminalität vorgelegt anlässlich des internationalen Tags der Kinderrechte am 20.November 2004, <http://www.drb-nrw.de/aktuelles/presse/TPJukri.htm>, S.22.

Die Tatverdächtigen-Belastungszahlen für das Jahr 2006 sind für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als konstant bzw. rückläufig zu bezeichnen⁶⁴, jedoch auf vergleichsweise hohem Niveau gegenüber den anderen erfassten Altersgruppen. Ein Erklärungsansatz hierfür ist neben dem Phänomen der Massenkriminalität aufgrund des Alters auch der Aspekt, dass die Taten zumeist im öffentlichen Raum stattfinden und daher die Entdeckungswahrscheinlichkeit höher ist.

Die Tatverdächtigenbelastungszahl gibt Aufschluss über die Zahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohnern⁶⁵. Dies ist eine hohe Zahl im Vergleich zu den tatsächlich Verurteilten seitens des Gerichts, da bis zu diesem Zeitpunkt ein permanenter Aussonderungs- bzw. Bereinigungsprozess dieser Zahlen (Trichtermodell⁶⁶) stattfindet.

Die PKS, polizeiliche Kriminalstatistik, lässt zudem das Dunkelfeld, also die Zahl der nicht entdeckten Straftaten unberücksichtigt und gibt keinen Aufschluss über veränderte Verfolgungsstrategien oder gar ein sich verändertes Anzeigeverhalten in der Bevölkerung.

Lediglich die Staatsanwaltschaftsstatistik gibt Aufschluss über die Vielzahl der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen aus Opportunitätsgründen. Allerdings ist diese Statistik nicht Personen sondern Verfahrungsgebunden, registriert werden daher nicht die beteiligten Personen, sondern nur der schwerste Erledigungstatbestand⁶⁷.

Diese Zahlen miteinander verglichen, trotz der unterschiedlichen Erhebungen, welche auch an unterschiedliche Erhebungszeitpunkte anknüpfen ist eine eindeutige Steigerung der Jugendkriminalität nicht zu verzeichnen⁶⁸.

⁶⁴ siehe Anlage, II D III.

⁶⁵ Schwind, § 2, Rdn. 15.

⁶⁶ Schwind, § 2, Rdn. 83.

⁶⁷ Heinz, Diversion Teil I, DVJJ 98, S. 246.

⁶⁸ Meier/Rösner/Schöch, § 3 Rdn. 23.

Es gibt zwar das Phänomen der Alterskriminalität, doch wird des Weiteren bei der Kriminalität der Erwachsenen keine weitere Unterscheidung vorgenommen.

III. Erziehungsgedanke des JGG

Das JGG, das erstmalig das Legalitätsprinzip einschränkt, geht von der Erziehbarkeit des Jugendlichen aus⁶⁹.

Eine wesentliche Rolle spielt der Mitverantwortungsgedanke der Eltern⁷⁰, welcher zu einer Anwesenheitspflicht bei Gericht gem. § 50 Abs. 2 JGG, eine Anhörung bzw. Erhörung gem. § 67 Abs. 1 JGG, aber auch zu einer Einschränkung bzw. einem Eingriff in das Erziehungsrecht führen kann.

Aufgrund des Erziehungsgedanken wird der jugendliche Beschuldigte als hilfebedürftiger im Vergleich zu einem erwachsenen Beschuldigten angesehen. Jugendlichen wird daher mehr Hilfe angeboten durch die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG), die Erziehungsberechtigten und es gibt mehr Verfahrenssituationen die zur Beordnung eines Strafverteidiger (§ 68 JGG) führen als bei Erwachsenen⁷¹.

Des Weiteren sollten die Beteiligten des Jugendstrafverfahren auch eine besondere erzieherische Befähigung haben (§ 37 JGG); hierbei handelt es sich nur um eine Sollvorschrift.

Hierzu steht die Praxis bzw. Realität im Widerspruch, wo diese Zusatzqualifikationen allenfalls zufällig vorliegen⁷².

Dies führt dazu, dass die Besonderheiten der Jugendkriminalität zu unterschiedlichem Maße bei der „Entscheidungsfindung“ Berücksichtigung findet und dies der Anfang einer kaum zu steigernden Ungerechtigkeit⁷³ bzgl. der unterschiedlichen Strafverfolgung gleichartiger Fälle darstellt. Dieser Unterschied spiegelt sich nicht nur überregional sondern

⁶⁹ Ostendorf, ZJJ 04, S. 10.

⁷⁰ Ostendorf, ZJJ 04, S. 10.

⁷¹ Ostendorf, ZJJ 04, S. 10.

⁷² Breymann, S. 82.

⁷³ Breymann, S. 82.

auch regional und innerhalb der einzelnen Staatsanwaltschaften aufgrund unterschiedlicher Diversionsraten wieder⁷⁴⁾⁷⁵.

Zwar hat entsprechend der Cannabis – Entscheidung eine Angleichung stattgefunden, doch ist dies lediglich bzgl. Ersttätern festzustellen. Ein erheblicher Entscheidungsunterschied besteht bei Wiederholungs- und Mehrfachtätern⁷⁶.

Die Frage der besonderen Befähigung der Beteiligten spielt nicht zuletzt deswegen eine elementare Rolle im Jugendstrafverfahren, da die in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrücke des Jugendlichen diesen erheblich prägen können : Der Jugendliche erlebt erneut, ein Versager zu sein, da die Tat und das bisherige Versagen bei der Hauptverhandlung im Mittelpunkt stehen.⁷⁷ Das jugendliche nur noch schwer aus diesem Kreislauf der Zuschreibung herauskommen, ist u. a. den Erfahrungen der Bewährungshelfer und unter Beachtung der entwicklungspsychologischen Relevanz von justiziellen Zuschreibungsprozessen zu entnehmen.

Deshalb hat sowohl die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ e.V. als auch der 64. Deutsche Juristentag haben die Änderung des § 37 JGG in eine Mussvorschrift gefordert⁷⁸. Dies könnte nicht nur zur Qualitätssicherung beitragen, und die großen regionalen Unterschiede⁷⁹ beseitigen bzw. zumindest verringern, sondern

⁷⁴ Breymann, S. 83.

⁷⁵ Anlage, II D I, II.

⁷⁶ Heinz, KIS, S. 68

⁷⁷ Breymann, S. 84.

⁷⁸ Ostendorf, ZJJ 04, S. 11.

⁷⁹ Ostendorf ZJJ, 04, S. 11, siehe Anlage, II D II.

gleichzeitig auch der jeweils erforderlichen Prüfung des § 3 JGG⁸⁰ die notwendige Bedeutung schenken.

IV. Diversion

Diversion ist der aus dem amerikanischen stammende Begriff für die Umleitung der Verfahrens, wonach nicht der formelle Weg einer Anklage und eines Urteils sondern die informelle Verfahrenserledigung zu verstehen ist. Der Begriff der Diversion wird aufgrund der unterschiedlichen Strukturen des Aufbaus der Justiz und der Polizei und der unterschiedlichen und Straf-, Strafverfahrens- und Polizeigesetze der einzelnen Staaten nicht einheitlich verwendet⁸¹.

Im deutschen Jugendstrafrecht gehören zur Diversion die Erledigungen gem. §§ 45, 47 JGG, diese stellen eine Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten im Jugendstrafverfahren dar⁸². Die Diversionsvorschriften können gem. § 105 JGG auch bei Heranwachsenden zur Anwendung gelangen.

Ziel der Diversion ist es, schnell, angemessen und kosteneffizient auf die massenhafte Jugendkriminalität zu reagieren und so eine mögliche zusätzliche Belastung des Jugendlichen durch ein förmliches Verfahren zu verhindern.

Das im Detail aufgrund örtlicher Besonderheiten unterschiedlich ausgestaltete Diversionsverfahren läuft skizziert so ab, das zunächst gegen einen zumeist geständigen Beschuldigten, gegen den hinreichender Tatverdacht besteht und damit Anklage zu erheben wäre, z. B. schon eine Reaktion auf die Tat erfahren hat durch sein soziale Umfeld (z.B. durch die Schule, und das Elternhaus) und der Polizei oder dem Staatsanwalt dies im Rahmen der Ermittlungen bzw. der ersten Vernehmung zur Kenntnis gelangt ist. Hält der Staatsanwalt diese Reaktion

⁸⁰ Ostendorf ZJJ, 04, S. 10.

⁸¹ Walter, ZStW 95, S. 49; Ostendorf, grdl. z. §§ 45 u. 47, Rdn 1.

⁸² Ostendorf, grdl. z. §§ 45 u. 47, Rdn. 1; Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, S. 72.

für ausreichend, so besteht die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung. Andererseits kann auch die Jugendgerichtshilfe oder die Polizei den Vorschlag der Einstellung aufgrund der erlangten Kenntnisse der Reaktion gegenüber dem Staatsanwalt vorbringen. Der Staatsanwalt kann seinerseits, so noch keine oder keine ausreichende Reaktion auf die Tat erfolgt ist, ebenfalls die für erforderlich erachtete Maßnahme anregen. Diese Maßnahmen sind vielfältig, von Nichtreaktion (non-intervention) bis hin zum Täter-Opfer-Ausgleich. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter sind bei jugendlichen Tätern zu informieren und dürfen die Diversion zumindest nicht ablehnen⁸³, da sonst ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern gegeben ist; Art. 6 Abs. 2 GG. Der Beschuldigte ist auf die der Diversion folgende Eintragung in das Erziehungsregister hinzuweisen.

V. Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG

Zunächst ist eine Auslegung der gesamten Norm als Grundlage geboten, nach der dann die Einzelbetrachtung des § 45 Abs. 2 JGG erfolgt und dann ein Vergleich dieser informellen Verfahrenserledigung mit der formellen Verfahrenerledigung folgt.

1. Auslegung des § 45 JG

a. Wortlaut

(1) § 45 Abs. 1 JGG

Hiernach kann der Staatsanwalt von der Verfolgung der Tat absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO⁸⁴ vorliegen. Als „Kann“ – Vorschrift räumt dieser Absatz dem Staatsanwalt weiteres Ermessen ein. Die Bezugnahme auf die Voraussetzungen des § 153 StPO erweitert das Ermessen wiederum, da eine geringe Schuld des Täters und kein öffentliches Verfolgungsinteresse gegeben sein muß. Diese

⁸³ Jarass/Pieroth, Art. 6, Rdn. 34, 40.

⁸⁴ siehe Anlage, II A XI.

unbestimmten Rechtsbegriffe werden auch nicht durch die entsprechenden Richtlinien Nr. 93 und Nr. 211 für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV⁸⁵) konkretisiert, jedoch durch die Richtlinien zum JGG, wonach die tat –und täterbezogenen Faktoren entscheidende Voraussetzungen sind⁸⁶. Aufgrund der erforderlichen Voraussetzungen des § 153 StPO ist das Vorliegen eines Vergehen gem. § 12 Abs. 2 StGB Anwendungsvoraussetzung bzw. die Anwendung auf Verbrechen ausgeschlossen, § 12 Abs. 1 StGB.

(2) § 45 Abs. 2 JGG

Dieser Absatz ist ebenfalls eindeutig an den Staatsanwalt adressiert. Er „sieht von der Verfolgung ab“ ist eine stärkere Formulierung als das „kann“ des Abs. 1. Die entsprechenden Voraussetzungen sind eine durchgeführte oder eingeleitete erzieherische Maßnahme und des Weiteren der Staatsanwalt die Anklage und die Beteiligung des Richters für entbehrlich hält. Wann eine Maßnahme erzieherisch ist, ist weit zu fassen entsprechend dem gesellschaftlich sehr unterschiedlich verstandenen Erziehungsbegriffs, so dass alle von privater und öffentlicher Seite ergriffenen Maßnahmen der Erziehung darunter fallen⁸⁷. Wann eine Maßnahme durchgeführt ist, ist hingegen ausreichend bestimmt, nämlich dann, wenn sie beendet ist. Eingeleitet heißt, sie muß noch nicht durchgeführt, doch zumindest mit der Durchführung begonnen worden sein⁸⁸. Zudem muß der Staatsanwalt die Einschaltung des Richters gem. Abs. 3 und die Anklageerhebung für nicht erforderlich halten. Nicht erforderlich ist eine zielorientierte Ausdrucksweise, so dass ohne Anklage und richterliche Beteiligung die Ziele ebenfalls erreicht werden müssen, es also ausreichend erscheint, wenn der Staatsanwalt agiert.

⁸⁵ siehe Anlage, II B III.

⁸⁶ Meier/Rössner/Schöch, § 7, Rdn. 6; siehe Anlage II B I.

⁸⁷ Nix, Rzepka, § 45, Rdn. 22.

⁸⁸ Ostendorf, JGG, § 45, Rdn. 11.

Gemäß Satz 2 steht der durchgeführten oder eingeleiteten Maßnahme das Bemühen um einen TOA gleich⁸⁹, d. h. ein Erfolg des TOA wird nicht gefordert, da dies den Täter über Gebühr fordern würde, da ein Erfolg aufgrund des Zusammenführens dieser, an unterschiedlichen Interessen orientierten, Persönlichkeiten nicht ausschließlich am Täter scheitern muß, bzw. der Erfolg nicht ausschließlich in seinem Einflussbereich steht, wie dies bei einer Maßnahme gem. Satz 1 der Fall ist.

(3) § 45 Abs. 3 JGG

Hier setzt das Absehen von der Verfolgung ein Geständnis voraus. Zudem regt der Staatsanwalt, so er ein Anklage nicht für geboten hält gegenüber dem Richter die Erteilung einer Ermahnung, Weisungen oder Auflagen an, so er diese für erforderlich hält. Geboten und erforderlich halten räumt dem Staatsanwalt wiederum entscheidungsermessen ein. Ermahnung, Weisung und Auflagen können angeregt werden, so dass der Staatsanwalt nur beim entsprechen des Richters und des Beschuldigten die Einstellung vornimmt. Eine Ermahnung ist weniger als eine Verwarnung (§ 14 JGG), sie ist als eine folgenlose Normverdeutlichung zu verstehen, welche unterhalb der Schwelle von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln liegt (vgl. §§ 9, 13 JGG).

Weisung ist konkretisiert, da gerade nur auf die Arbeitsleistung, den TOA und die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht Bezug genommen wird. Als Auflage kommen alle gem. der Aufzählung in § 15 Abs. 1 JGG in Betracht.

Zudem werden - entsprechend dem informellen Verfahrensgedanken - in Satz 3 die möglichen Reaktionsfolgen auf ein Nichtbringen dieser Weisungen und Auflagen ausgeschlossen.

⁸⁹ Heinz, ZJJ 05, S. 170.

Satz 4 ist zu entnehmen, dass nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut von der Verfolgung abgesehen bzw. Anklage erhoben werden kann.

b. Systematik

Die Verfahrenseinstellung erfolgt in einem abgestuften Verhältnis. Vorrang hat zunächst die Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, der dann die Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 bis Abs. 3 bzw. § 47 JGG numerisch folgt, da die Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellung numerisch ansteigen. Umstritten ist, ob der Verfahrenseinstellung gem. § 153 StPO der Vorrang vor einer Einstellung gem. § 45 JGG einzuräumen ist. Hauptargument ist die Besserstellung aufgrund einer ausbleibenden Eintragung in das Erziehungsregister. Seit dem Jahr 2000 ist eine Einstellung gem. § 153 StPO in das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister einzutragen (vgl. § 492 ff. StPO), so dass der Streit, ob § 45 JGG eine abschließende Sondervorschrift ist, oder über § 2 JGG der Einstellung gem. § 153 StPO der Vorrang einzuräumen ist, an Bedeutung verloren hat. Da lediglich Abs. 1 auf § 153 StPO verweist, sind Abs. 2 und 3 auf Vergehen und Verbrechen gem. § 12 StGB anzuwenden. Da lediglich Abs. 3 S. 4 auf das Erfordernis neuer Tatsachen verweist, sind diese gerade bei einer Einstellungsentscheidung gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erforderlich.

c. Historie

Die Einstellungsmöglichkeit seitens der Staatsanwaltschaft besteht in der Bundesrepublik Deutschland nicht erst seit der Schaffung der Norm des § 45 JGG im Jahr 1953, vielmehr war schon gem. § 32 JGG 1923⁹⁰ der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gegeben, in besonders leichten Fällen – geringe Kriminalität- sowie in Fällen in denen schon eine

⁹⁰ siehe Anlage, II A I.

Erziehungsmaßregel angeordnet war und eine weitere Maßnahme nicht für erforderlich erachtet wurde⁹¹, einzustellen.

Schon Franz von Liszt hielt, als Hauptvertreter der modernen Schule, hielt den Vergeltungstheoretikern die Ergebnisse der damaligen Rückfallstatistik vor⁹², und verdeutlichte, dass eine schiefgelaufene Sozialisation nicht durch Strafe korrigiert werden könne. Zwar sei eine Grenzziehung notwendig, doch scheint dies durch Strafe nicht erfolgsversprechend zu sein, da diese den Entsozialisierungsprozess noch verstärken könne.

Erfolgsversprechender sind diesbezüglich Sozialisierungsprogramme, also Bemühungen die fehlende Sozialisation nachzuholen, in der Form von Hilfeangeboten und dem Aufzeigen von Zukunftsperspektiven für Benachteiligte. Besser und erfolgsversprechender ist es natürlich die Sozialisationsmöglichkeiten durch eine finanzielle und betreute Familienhilfe vorab zu verbessern, da die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik ist (Franz von Liszt)⁹³.

Das Verlangen nach einem Geständnis wurde erst 1953 eingeführt und erst aufgrund des EGStGB vom 2.3.1974 wurde § 45 auch auf Heranwachsenden für Anwendbar erklärt⁹⁴.

d. Teleologie

Sinn und Zweck des § 45 JGG ist es, der außerstrafrechtlichen Regelung einen Vorrang gegenüber der strafrechtlichen Sanktion einzuräumen, da das formelle Strafverfahren angesichts der Normalität und Baggatellität des größten Anteils der Jugendkriminalität stigmatisierend und Chancen abschneidend ist. Zweck ist es zudem, eine individuellere, schnellere und präventive Reaktion auf die Massenkriminalität

⁹¹ Ostendorf, grdl. z. §§ 45 u. 47, Rdn. 2.

⁹² Heinz, ZJJ 05, 168.

⁹³ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 54.

⁹⁴ Ostendorf, grdl. z. § 45 u. 47, Rdn. 3.

verbunden mit der Entlastung der Justiz unter Beachtung des Übermaßverbotes⁹⁵ zu haben.

Diese Subsidiarität bzgl. jugendkriminalrechtlicher Rechtsfolgen gilt insbesondere auch für erzieherischen Maßnahmen sämtlicher Träger informeller Sozialkontrolle, wie:

Eltern, Nachbarn, Lehrer, Ausbilder, Freunde, deren Reaktion das äquivalent zu justiziellen Reaktionen darstellen können.⁹⁶

Hierzu gehört auch die Jugendgerichtshilfe als justiznaher Träger⁹⁷. Ein ermahnendes bzw. normverdeutlichendes Gespräch seitens der Polizei oder eines Strafverteidigers kann ebenfalls für ausreichend erachtet werden für diese Verfahrenseinstellung.⁹⁸

e. Ergebnis der Auslegung

Die Verfahrenseinstellung gem. § 45 JGG hat durch den Richter oder den Staatsanwalt informell zu erfolgen. Der Anwendungsbereich umfasst Vergehen und Verbrechen, entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die jugendliche Massenkriminalität in den meisten Fällen passager ist. Aufgrund der größeren Flexibilität und Vielzahl der Maßnahmemöglichkeiten gegenüber formellen Reaktionen ist individuell und angemessen, dass heißt durch den geringst möglichen Eingriff, auf Jugenddelinquenz zu reagieren.

2. Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG

Zunächst müssen die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und die rechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen oder Heranwachsenden vorliegen, der Nachweises einer strafbaren Handlung und ein hinreichender Tatverdacht.

⁹⁵ Ostendorf, grdl. zu § 45 u. 47, Rdn. 4; Streng, § 7, Rdn. 34; BVerfGE 90, 145.

⁹⁶ Heinz, ZJJ 05, S. 170.

⁹⁷ Heinz, ZJJ 05, S. 170.

⁹⁸ Heinz, ZJJ 05, S. 170.

§ 45 Abs. 2 S.1 JGG

Ist dies gegeben und eine erzieherische Maßnahme ist bereits durchgeführt oder angeordnet worden, welche der Staatsanwalt für ausreichend erachtet und der Staatsanwalt zudem die Ahndung der Tat mittels eines Urteils für entbehrlich hält, so kann der Staatsanwalt bei einem geständigen Beschuldigten das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 S 1 JGG einstellen.

Eine ausdrückliche Anordnungscompetenz bzgl. dieser erzieherischen Maßnahmen haben nur die Eltern und Erziehungsberechtigte gem. SGB VIII. § 45 Abs. 2 enthält keine derartige Anordnungscompetenz sondern setzt diese voraus. Aufgrund dieser Erziehungsberechtigung sind bereits erfolgte Maßnahmen im Täterumfeld zu berücksichtigen. Dem Staatsanwalt steht eine Anregung derartiger Maßnahmen im Rahmen des Aufzeigens einer –informellen – Verfahrenserledigung gegenüber der formellen Verfahrensbeendigung aufgrund des Subsidiaritätsprinzips zu⁹⁹. Aufgrund dieses geringeren Eingriffs wird in der Praxis zum Teil ein nicht Leugnen statt eines Geständnisses und ein fehlender Widerspruch der Erziehungsberechtigten als ausreichende Voraussetzungen erachtet.

§ 45 Abs. 2 S. 2 JGG

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG ist der Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücklich als Maßnahme für eine Einstellungsvoraussetzung hervorgehoben, da der Gesetzgeber das freiwillige Ausgleichbemühen einer erzieherischen Maßnahme gleichgesetzt hat¹⁰⁰.

Er wurde 1990 durch das Erste JGG - Änderungsgesetz im Jugendstrafrecht verankert und ist heute aus dem heutigen Sanktionssystem nicht mehr wegzudenken, §§ 46a StGB, §§ 155a, 155b StPO.

⁹⁹ Ostendorf, Jugendstrafrecht, Rdn. 101, 102.

¹⁰⁰ Begründung S. 24 zum Gesetzentwurf 1. JGGÄndG, BT-Drucks. 11/5829; RL Nr. 3 zu § 45.

Zwar konnte sich der TOA über die klassischen Anwendungsbereiche hinaus (leichte bis mittelschwere Körperverletzung und Sachbeschädigung) etablieren, da er auch bei anderen Delikten erfolgreich durchgeführt wird, jedoch ist die Bereitschaft der Opfer schwankend und hat im Jahr 2002 zunächst seinen Anwendungstiefstand erreicht¹⁰¹. Diesem Trend muss aufgrund der implizierten Erfolge für Opfer und Täter in der Gesellschaft entgegengewirkt werden, da die Einbindung der Geschädigten in das Verfahren, diesen eine hohe Genugtuung zukommen lässt¹⁰².

Entscheidend für den Täteropferausgleich ist die zeitliche Nähe zur Tat, von dem Zeitpunkt der Straftat bis zur Rückgabe der Akte an die Justiz dauert das Ausgleichsverfahren ca. 21 Wochen, hierin sind 15 Wochen von Tatbegehung bis zur Weiterleitung der Akte an das TOA-Büro enthalten, in denen also primär die Polizei und oder die Staatsanwaltschaft mit der Akte befasst sind. Die Organisation der TOA-Einrichtungen ist professionell, so dass die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Täter und dem Opfer möglich ist, so dass gegenüber der Einführungszeit des Täter-Opfer-Ausgleichs eine Woche Zeit eingespart werden konnte¹⁰³. Dies ist deshalb so bedeutend, da die Bereitschaft und der Erfolg des TOA mit zunehmendem zurückliegen der Tat sinkt. Außerdem hängt die präventive Wirkung einer Reaktion auf die Tat wesentlich von der zeitlichen Nähe zur Tat ab¹⁰⁴. Allerdings darf auch ein mögliches Scheitern nicht außer Acht gelassen werden, welches dann noch ein normales Strafverfahren ermöglichen muss.

Neben dem wünschenswert schnellen Ablauf eines TOA ist zu berücksichtigen, dass eventuelle Traumatisierungen der Opfer in Verarbeitungszyklen erfolgen, welche dann die Konfrontation

¹⁰¹ BMJ, TOA, S. III.

¹⁰² BMJ, TOA, S. III.

¹⁰³ BMJ, TOA, S. 106, siehe Anlage II D VI.

¹⁰⁴ BMJ, TOA, S. 105.

des Opfers mit dem Täter für einige Zeit ausschließt, soweit derartige Fälle überhaupt für den TOA geeignet sind¹⁰⁵.

Der TOA gemäß JGG (§§ 10 Nr. 7, 45 Abs. 2 S. 2 JGG) ist zu über 90% erfolgreich, d.h., dass das Ausgleichsverfahren erfolgreich beendet wurde¹⁰⁶. Dies ist eine konstante Größe seit Beginn des TOA.

Der Erfolg bei Erwachsenen hingegen unterliegt starken Schwankungen zwischen 89 und 75 %-tiger Erfolgsquote, welches wiederum auf den Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen (Verfestigung, Lernfähigkeit, ..) zurückzuführen bzw. zu erklären ist. Andererseits ist jedoch auch bei Erwachsenen die Erfolgsquote von $\frac{3}{4}$ beachtlich¹⁰⁷.

Inhalt der Vereinbarungen ist mindestens zu einem $\frac{1}{4}$ Schadensersatz, gefolgt von Schmerzensgeld zwischen 10 und 20 % aller Vereinbarungen und der Vereinbarung über ein Geschenk bzw. keiner Leistung, welches sich zwischen 3 und 10 % bewegt¹⁰⁸.

All dem geht jedoch die Entschuldigung als die dominante, aber zu einem Grossteil auch selbstverständliche Voraussetzung für den TOA voraus¹⁰⁹.

Entscheidend für die Schmerzensgeld- und Schadensersatzzahlung ist, das auch diese von mittellosen Jugendlichen zeitnah aufgrund der Einrichtung von Opferfonds geleistet werden kann. Die meisten TOA-Projekte haben derartige Fonds eingerichtet, an die dann der Beschuldigte Raten zum Ausgleich zahlen oder eine Abzahlung durch das Ableisten von gemeinnützige Arbeit erfolgen kann¹¹⁰.

¹⁰⁵ BMJ, TOA, S. 105.

¹⁰⁶ BMJ, TOA, S. 87.

¹⁰⁷ BMJ, TOA, S. 88.

¹⁰⁸ BMJ, TOA, S. 93.

¹⁰⁹ BMJ, TOA, S. 90/91.

¹¹⁰ BMJ, TOA, S. 103.

3. Gewaltenteilung

In Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG ist das Gewaltenteilungsprinzip verankert. Es werden funktional drei Teilbereiche staatlicher Aufgaben unterschieden, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtssprechung, welche jeweils gesonderten Organen zugewiesen sind¹¹¹. Die Rechtssprechung wird durch den Richtervorbehalt des Art. 92 GG konkretisiert. Das daraus folgende Rechtssprechungsmonopol wird durch die Selbständigkeit der Gerichte und die Sicherung der sachlichen und personellen Unabhängigkeit der Richter gewährleistet; Art. 97 GG¹¹².

Durch die informelle Verfahrenserledigung könnte ein Eingriff in das Gewaltenteilungsprinzip gegeben sein, nachdem die Rechtssprechung den Richtern vorbehalten ist und der Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol zusteht. Die klare Aufgabenzuschreibung, dass die Rechtssprechung durch einen Richter zu erfolgen hat, ist zudem den §§ 1, 4 Abs. 1 DRiG¹¹³ zu entnehmen. Danach wird die rechtsprechende Gewalt durch Richter ausgeübt und ist gerade mit der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt nicht vereinbar, welches die schon im Grundgesetz normierte Gewaltenteilung noch einmal unterstreicht.

Zwar ist streitig, was die Rechtssprechung umfasst, doch wird den Gerichten aufgrund des Ausdrucks der „rechtsprechenden Gewalt“ diese ausschließlich zuerkannt, Art. 92 GG. Zum Kernbereich der Strafgerichtsbarkeit gehört die Verhängung von Kriminal und Geldstrafen, welche mit einem ethischen Schuldvorwurf verbunden sind und einen schweren Eingriff in die Rechtsstellung des Staatsbürgers darstellen¹¹⁴.

Der Staatsanwalt gehört nicht zu den Richtern, er gehört der vollziehenden Gewalt an. Er ist weisungsgebunden und genießt

¹¹¹ Jarass/Pieroth, Art. 20, Rdn. 24.

¹¹² Jarass/Pieroth, Art. 20, Rdn. 27.

¹¹³ siehe Anlage, II A IX.

¹¹⁴ Jarass/Pieroth, Art. 92, Rdn. 3.

nicht die umfassende richterliche Unabhängigkeit. Ihm steht das Anklagemonopol zu .

Vor diesem Hintergrund greift die derzeitige Einstellungspraxis gem. § 45 Abs. 2 JGG in das Gewaltenteilungsprinzip ein bzw. durchbricht dies, indem der Staatsanwalt anklagefähige Sachverhalt aufgrund von Maßnahmen zur Erledigung bringt. Dies stellt eine Aufgabe der Rechtsprechung dar und überschreitet das dem Staatsanwalt zustehende Anklagemonopol, da ihm die Rechtsprechung nicht zugestanden ist.

Auch vor dem Hintergrund der Einheitsjuristenausbildung – Richter und Staatsanwälte werden zunächst gleich ausgebildet entsprechend den Juristenausbildungsgesetzen der Länder - ist dies bedenklich.

4. Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 GG¹¹⁵ und wird zudem durch Art. 6 Abs. 2 EMRK gewährleistet. Die Unschuldsvermutung verbietet „zum einen , im konkreten strafverfahren ohne gesetzlichen, prozeßordnungsgemäßen – nicht notwendigerweise rechtskräftigen – Schuldnachweis, Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn verfahrensbezogen als schuldig behandeln; zum anderen verlangen sie den rechtskräftigen Nachweis der Schuld bevor dem Verurteilten dies im Rechtsverkehr vorgehalten werden darf“¹¹⁶ , allerdings ist ohne Abschluss der Hauptverhandlung eine verfahrensbezogene Beurteilung von Verdachtslagen möglich¹¹⁷.

Des Weiteren könnte daher in der informellen Verfahrenserledigung eine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung liegen.

¹¹⁵ BVerfGE 92, S. 114.

¹¹⁶ Jarass/Pieroth, Art. 20, Rdn. 100; BVerfGE 74, S. 371.

¹¹⁷ Jarass/Pieroth, Art. 20, Rdn. 100; BVerfGE 82, S.115; a.A. NJW 92, S. 1611.

Die Unschuldsvermutung könnte aufgrund der leichten Geständigkeit bei jugendlichen Tätern bzw. der Leichtfertigkeit eines Geständnisses dieser Tätergruppe, um in den Genuss eines informellen Verfahrens zu kommen, verletzt werden. Dies kritisiert Müller, bleibt bei seiner Kritik aber den Nachweis einer tatsächlichen Auswirkung schuldig¹¹⁸.

Andererseits ist zu beachten, dass der Nichtgeständige, der von seinem Schweigerecht gebraucht macht, vergleichsweise nicht schlechter gestellt ist, als im Falle der Verurteilung im Rahmen eines formellen Verfahrens, bei der die Geständigkeit begünstigend, das Schweigen jedoch nicht zu seinem Nachteil gewertet wird¹¹⁹.

Eine Verletzung dieses Grundsatzes ist unter der Beachtung des Stufenverhältnisses der Verfahrenseinstellungsmöglichkeiten, dem Vorrang der Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO nicht gegeben.

5. Gleichbehandlungsgrundsatz

Der in Art. 3 GG verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz ist auch auf die Strafjustiz anzuwenden. Derzeit wird die Diversion sehr unterschiedlich eingesetzt¹²⁰, zwar divergiert die Diversionsrate regional bei Ersttätern nicht mehr so extrem wie noch in den 80-er Jahren, doch ist noch immer ein extremer Unterschied gegeben, speziell hinsichtlich der Wiederholungstäter¹²¹. Ursache für eine derartige Ungleichbehandlung der Täter könnte zum einen die Diversionsrichtlinien sein und zum anderen aber auch die Staatsanwälte als die Hauptakteure der staatsanwaltschaftlichen Diversion sein, da eine regional variierende Tat- und Täterstruktur für diese Abweichungen nicht ausschlaggebend ist¹²².

¹¹⁸ Breymann, S. 83.

¹¹⁹ Breymann, S. 83.

¹²⁰ siehe Anlage, II D II.

¹²¹ Heinz, KIS, s. 66.

¹²² siehe Anlage, II D II.

a. Diversionsrichtlinien

In allen Bundesländern, außer in Bayern haben die zuständigen Ministerien (Justiz) zu den bestehenden Richtlinien zum JGG noch von der Möglichkeit gebrauch gemacht, Richtlinien bzgl. der informellen Verfahrenserledigung, den Diversionsrichtlinien, zu erlassen. Dies sind interne Dienstanweisungen gem. §§ 146, 147 GVG¹²³, welche im konkreten Fall neben den RiStBV und den RiLiJGG¹²⁴ ihre Gültigkeit haben.

Diese gelten also im jeweiligen Bundesland und könnten ursächlich sein für eine unterschiedliche Anwendungspraxis der Diversion.

Der Dienstherr der Staatsanwälte ist der jeweilige Justizminister des Landes, § 147 Nr. 2 GVG¹²⁵. Entsprechend der hierarchischen Aufbausstruktur der Staatsanwaltschaften¹²⁶ hat der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten die Weisungsbefugnis für alle Staatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks, also gegenüber allen Staatsanwälten der Landgerichte, welche zu seinem Oberlandesgerichtsbezirk gehört und der jeweilige Behördenleiter vor Ort, also der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, die Weisungsbefugnis für die einzelnen Staatsanwälte am Landgerichte, § 147 Nr. 3 GVG¹²⁷.

Grenze dieser Weisungsgebundenheit ist die fehlende bzw. eingeschränkte Möglichkeit der Aufgabenerfüllung¹²⁸. Diese Struktur der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht die Existenz der ländereigenen Diversionsrichtlinien.

¹²³ Heinz, ZJJ 05, S. 171.

¹²⁴ siehe Anlage, II C I, III.

¹²⁵ siehe Anlage, II A V.

¹²⁶ Meyer-Goßner, § 147 GVG, Rdn. 2.

¹²⁷ siehe Anlage, II A V.

¹²⁸ Meyer-Goßner, § 146 GVG, Rdn. 7; BVerfGE 9, 223.

Rechtlich handelt es sich bei diesen Richtlinien um Verwaltungsvorschriften¹²⁹, welche ihre Rechtswirkung im staatlichen Innenbereich entfalten¹³⁰ und eine Außenwirkung entsprechend der h. L. nur über den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und die Verwaltungspraxis erlangen können¹³¹.

Da die Diversionsrichtlinien Dienstanweisungen für die Staatsanwälte sind, sind diese zum Teil nicht frei zugänglich, können aber aufgrund eines konkreten Falls seitens eines Strafverteidigers über den Anwaltsverein angefordert werden.

Vergleicht man nun ausführlich 9 der frei zugänglichen von insgesamt 15 erlassenen Diversionsrichtlinien miteinander, so tritt das Nachfolgende hervor.

(1) Diversionsrichtlinien Berlin¹³²

Die Diversionsrichtlinien des Stadtstaates Berlin setzen kein Geständnis des Betroffenen voraus (II.1 c/II. 2 dd.). Eine Maßnahmenabstimmung der Polizei mit der Staatsanwaltschaft ist erforderlich (II. 2 aa), die Anregungskompetenz des Jugendstaatsanwalts geht nicht über 45 Abs. 3 JGG hinaus (II. 2 bb). Ein normverdeutlichendes Gespräch im Rahmen der polizeilichen Vernehmung kann eine ausreichende Maßnahme darstellen (II. 2 cc (11)). Die erste Fallauswahl obliegt der Polizei als Ermittlungsbehörde, bei Zweifeln nimmt diese telefonisch Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft (C I.). Zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht von einer Kenntnis der StA auszugehen, da diese in der Regel erst die ausermittelten Akten der Polizei erhält und in der Regel über Anklage oder Einstellung entscheiden kann, soweit der Beschuldigte zur polizeilichen Vernehmung erschienen ist. Bei Nichterscheinen erfolgt keine Anregung der Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG seitens der Polizei (C 2 bb). Diese Handhabung ist jedoch

¹²⁹ Maurer, § 24, Rdn. 1.

¹³⁰ Maurer, § 24, Rdn. 16.

¹³¹ Maurer, § 24, Rdn. 21.

¹³² siehe Anlagen, II B II 1.

fraglich, da es sich bzgl. der Erscheinungspflicht bei der Polizei zur Vernehmung lediglich um eine Gesetzesinitiative des Landes NRW handelt, welcher sich mehrere Bundesländer angeschlossen haben.

Ist noch keine Handlung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG seitens des Jugendlichen/Heranwachsenden erfolgt, so nimmt der Polizeibeamte telefonisch Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und schildert den Fall, woraufhin dieser über den Einsatz eines Diversionsmittlers - Pädagogen der Jugendhilfe (C II.) - entscheidet (C 2 bb (1)). Wird ein Diversionsmittler eingeschaltet, so vermerkt der Polizeibeamte die vom Staatsanwalt vergebene Diversionsnummer (C 2 bb (2)), trifft mit dem Jugendlichen eine Diversionsvereinbarung (Pol 1025) und leitet die entsprechenden Aktenteile an den Diversionsmittler weiter, welcher eine Schadenswiedergutmachung anleitet und eventuell weitere erzieherische Maßnahmen durchführt (C II.). Danach wird die Akte an die Polizei weitergeleitet, welche sie ihrerseits deutlich gekennzeichnet an die StA zurücksendet (C I bb (3)). Die Frist zur Kontaktaufnahme beim Diversionsmittler beträgt eine Woche (C II 3). Hält der Diversionsmittler den Einsatz der Jugendgerichtshilfe für notwendig, so teilt er dies der Polizei mit und leitet die Aktenauszüge an diese weiter (C I 1.). Der Staatsanwalt hört die Jugendgerichtshilfe unter Fristsetzung von einer Woche vor jeder Einstellungsentscheidung gem. § 45 Abs. 2 JGG an. Gibt die Jugendgerichtshilfe keine Stellungnahme ab, so wird davon ausgegangen, dass die Einstellung für unbedenklich erachtet wird (III 2 a). Die Einstellungsmitteilung wird dem Jugendlichen/Heranwachsenden entweder innerhalb eines Ermahnungstermins seitens des Staatsanwalts mitgeteilt, oder durch einen jugendgemäß begründeten Bescheid (C 2. c) mitgeteilt. Der Jugendgerichtshilfe ist es gem. §§ 38, 45 JGG

jederzeit erlaubt, die Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG bei der Staatsanwaltschaft A anzuregen.

Die dem Anhang zu entnehmende Checkliste der für die Diversion besonders geeigneten Straftatbestände ist zum einen sehr umfassend, enthält aber auch eine Liste, der in der Regel nicht geeigneten Straftatbestände, wobei diesbezüglich der Wortlaut zu beachten ist, der wiederum Abweichungen zulässt (Anhang 1, 1 –4).

(2) Diversionsrichtlinien Bremen¹³³

Ein Geständnis des Beschuldigten muß als Voraussetzung zumindest absehbar sein (2.3), zudem darf es zu keiner Einschränkung der Verteidigungsrechte kommen (2).

(3) Diversionsrichtlinien Niedersachsen¹³⁴

Die niedersächsischen Diversionsrichtlinien erteilen der Polizeidiversion eine klare Absage(I;1).

Bzgl. der Straftatbestände, auf welche die Diversion aufgrund der Diversionsrichtlinien anzuwenden sind, handelt es sich lediglich um eine nicht abschließende Aufzählung (Anlage 1) von der jedenfalls mittels aktenkundiger Begründung abgewichen werden kann (I. 2.1). In der Regel setzt die Diversion eine geständige Person voraus und die Eintragung in das Erziehungsregister kann erfolgen (II 1. 2.)

(4) Nordrhein - Westfalen¹³⁵

Die Diversionsrichtlinie NRW enthalten eine ausführliche Beschreibung hinsichtlich der Kompetenzen der Polizei (2.2 – 2.4), wonach ein knapper Vermerk in Fällen geringer Bedeutung hinsichtlich einer Diversionsempfehlung ausreichend ist. Ausdrücklich begrüßt wird zudem die Ausweitung der Diversionstage und die weitere Einführung von

¹³³ siehe Anlagen, II B II 2.

¹³⁴ siehe Anlagen, II B II 3.

¹³⁵ siehe Anlagen, II B II 4.

Diversionsmodellen, wie das einleitend erwähnte Projekt „Gelbe Karte“ (2.1).

(5) Diversionsrichtlinien Hamburg¹³⁶

Geboten ist die eventuelle Vorführung des Jugendlichen/Heranwachsenden bei der Polizei zur Herbeiführung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG (3 a), zudem werden mögliche Bedenken des anzustrebenden Täter-Opfer-Ausgleich angesprochen, da Beschaffungskriminalität, schwere seelische Belastung des Opfers, langandauernder und immer wiederkehrender Grundsatzkonflikt, diesem entgegenstehen kann.

(6) Diversionsrichtlinien Saarland¹³⁷

Unter 2.2.2 Satz 1 wird zunächst das Geständnis des Beschuldigten vorausgesetzt, jedoch unter 2.7 wieder eine Ermessensspielraum bzgl. nicht geständiger Täter eröffnet.

(7) Diversionsrichtlinien Sachsen¹³⁸

Unter II. 2. wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Anwendung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende das überwiegend wahrscheinliche ist und dementsprechend die Anwendung des JGG die Ausnahme darstellt und die §§ 154, 154 a StPO explizit für vorrangig, vor den §§ 45, 47 JGG erklärt werden, gerade wegen der dann entfallenden Eintragung in das Erziehungsregister. Des Weiteren wird unter Punkt IV zur Vermeidung von Jugendkriminalität als Ziel der beteiligten Behörden, die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen und Projekten auf regionaler Ebene gefordert.

¹³⁶ siehe Anlage, II B II 5.

¹³⁷ siehe Anlage, II B II 6.

¹³⁸ siehe Anlage, II B II 7.

(8) Diversionsrichtlinien Schleswig - Holstein¹³⁹

Sie beinhalten weitreichende Befugnisse der Polizeibeamten unter 3.1, zwischen welchen mindestens einmal pro Monat einen Informationsaustausch mit dem Jugendamt zu erfolgen hat (3.1.3). Das Initiativrecht der Staatsanwaltschaft wird herausgestellt, um die Voraussetzungen für eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG anzuregen.

(9) Diversionsrichtlinien Thüringen¹⁴⁰

Diese Diversionsrichtlinien benennen unzweifelhaft, das der Staatsanwaltschaft auch im Diversionsverfahren die „Herrin des Verfahren“ ist (2.1) und erteilen einer möglichen Polizeidiversion oder auch einer Schlüsselrolle der Jugendgerichtshilfe, da der Präjudizierung des Staatsanwaltes seitens der Polizei oder der Jugendgerichtshilfe eine klare Absage erteilt wird (2.2/2.3). Auf die fehlende erneute Möglichkeit der Verfahrenseinstellung gem. § 45 JGG soll der Staatsanwalt hinweisen (2.4.). Will der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren durch einen Antrag auf vereinfachten Jugendverfahrens gem. § 76 JGG oder mittels einer Anklageerhebung abschließen, so hat er durch einen Aktenvermerk zu begründen, warum eine Entscheidung gem. § 45 Abs. 3 JGG nicht in betracht kommt.

Trotz einer Vielzahl von dargestellten Unterschieden stimmen die Richtlinien stimmen in einer Vielzahl von Punkten wiederum überein.

Fraglich ist daher, ob der Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Staatsanwaltes durch diese Richtlinien derart eingeschränkt ist, dass die Richtlinien die unterschiedliche Diversionspraxis verursacht. Denn nur dann könnte eine Vereinheitlichung der Diversionsrichtlinien den gewünschten Effekt einer einheitlicheren Rechtsanwendung im

¹³⁹ siehe Anlage, II B II 8.

¹⁴⁰ siehe Anlage, II B II 9.

Bundesgebiet zur Folge haben. Im Rahmen eines Länderkonsens wäre die Vereinheitlichung der Diversionsrichtlinien grundsätzlich möglich.

Nach dem die Rechtsnatur der Richtlinien zuvor dargelegt wurde, ist nunmehr die Bindung des einzelnen Staatsanwaltes an diese zu prüfen.

Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Vorverfahrens (§ 161 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Sie ist objektives Organ der Rechtspflege, da sie sowohl zu Gunsten wie zu Lasten des Beschuldigten ermittelt und von den Gerichten unabhängig ist. Ihre Struktur ist organschaftlich und wird durch die §§ 141 ff. GVG geregelt, so dass der einzelne Staatsanwalt als Teil der Exekutive wie auch die gesamte Staatsanwaltschaft an die dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten gebunden sind, § 146 GVG¹⁴¹. Das Vorverfahren ist das Ermittlungsverfahren, es dient der Vorbereitung der öffentlichen Klage bzw. der Einstellung des Verfahrens (§§ 203, 170 Abs. 1 StPO). Innerhalb dieses Verfahrens kann zwar in die Rechte des Beschuldigten zu Ermittlungszwecken im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse eingegriffen werden, doch ist immer Art. 6 Abs. 2 MRK¹⁴² als äußere Grenze zu beachten¹⁴³.

Entsprechend der Untersuchung in Baden-Württemberg¹⁴⁴, durchgeführt in einem 3 x 6 Wochen –Intervall hat erwiesen, dass die Richtlinien zum einen innerhalb eines Bundeslandes sehr unterschiedlich angewendet werden, dies aber nicht nur innerhalb unterschiedlicher Weisungsgebiete, Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften, sondern auch innerhalb der einzelnen Staatsanwaltschaften. Aufgrund von Schulungen zwischen den Untersuchungsintervallen bzgl.

¹⁴¹ Putzke/Scheinfeld, S. 21.

¹⁴² siehe Anlage, II A XII.

¹⁴³ Putzke/Scheinfeld, S. 23.

¹⁴⁴ siehe Anlage, II D II.

der Anwendung der Richtlinien konnte festgestellt werden, dass nach der Schulung die ungleiche Anwendungspraxis noch anstieg, so dass zu befürchten ist, dass die Vereinheitlichung der Diversionsrichtlinien¹⁴⁵ nicht die gebotene Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bringt.

Folglich kann nicht die Richtlinie der größte Einflussfaktor sein und auch nicht ein mögliches Stadt-Land-Gefälle innerhalb des Bundeslandes, welches zu einer unterschiedlichen Anzahl der zu bearbeitenden Akten für die einzelnen Staatsanwaltschaften führen kann, da gerade auch innerhalb der einzelnen Staatsanwaltschaft, also unter den gleichen Richtlinien und dem gleichen Weisungsbefugten eine sehr unterschiedliche Handhabung festgestellt wurde.

Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass eine Vereinheitlichung der Diversionsrichtlinien zwar den gewünschten Effekt haben könnte, dies jedoch nicht vorherzusehen ist, sondern vielmehr entsprechend der Studie in Baden-Württemberg davon auszugehen ist, dass es Effektivneutral sein würde und dementsprechend keinen erfolgsversprechenden Lösungsansatz darstellt. Vielmehr scheinen die Akteure also die Staatsanwälte der entscheidende Faktor zu sein.

b. Jugendstaatsanwalt

Gem. § 37 JGG soll der Staatsanwalt erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Norm ist lediglich als Sollvorschrift konzipiert und wird zudem als sogenannt Ordnungsvorschrift herabgestuft¹⁴⁶, welches jedoch nicht ihre Bedeutungslosigkeit bedeutet¹⁴⁷. Auch wenn Stimmen in der Literatur eine derartig schwache Formulierung einer Norm als

¹⁴⁵ Heinz, Abschlussentscheidung der StA, S. 200.

¹⁴⁶ Eisenberg, JGG, § 37 Rdn. 2.

¹⁴⁷ Peters, S. 564.

unverbindlich oder gar nichts sagend bezeichnen¹⁴⁸, so stellt diese Sollvorschrift doch eine Richtlinie auf der Verwaltungsebene dar, so dass die Gestaltung der Rechtswirklichkeit diesbezüglich von der Gesetzgebungsebene auf die Verwaltungsebene verlagert wurde¹⁴⁹. Kritikpunkt der Norm ist zum einen die Formulierung als Sollvorschrift und die unzulängliche Umsetzung in der Praxis.

Eine Veränderung dieser Praxis könnte eine Pflicht zur Fortbildung herbeiführen; ideeller Weise sollten die Fortbildungen auch interdisziplinär wie z. B. beim DVJJ sein, so dass sich die Kenntnisse im Rahmen aller Beteiligten am Verfahren erweitern und das Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben und Herangehensweisen der einzelnen beteiligten deutlicher wird. Diesbezüglich müssen adäquate Fortbildungen seitens des Justizministeriums vorgehalten und auch die Teilnahme nicht nur eingeräumt, sondern in entsprechendem Umfang auch bindend sein.

Die Formulierung in einer Muss-Vorschrift wäre bindender, aber auch die derzeitige Gesetzeslage ist dies, da sie klar den Willen des Gesetzgebers und den dahinter stehenden Sinn zum Ausdruck bringt (Richtlinie zu § 37 JGG), soweit nur eine Umsetzung erfolgen würde. Da dies jedoch seit 1943 nicht erfolgt ist, ist ein zuwarten nicht haltbar. Vielmehr ist die Wandlung der Norm mit Übergangsfristen zum Nachweis entsprechender Fortbildungen wünschenswert, welches wiederum voraussetzt, dass zunächst ein passendes Fortbildungsangebot erstellt wird.

¹⁴⁸ Peters, S. 594.

¹⁴⁹ Simon, S. 181.

6. „Rechtsfolge“

Die Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG zieht die Eintragung in das Erziehungsregister gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG nach sich, genau wie die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45 Abs. 1 und 3, 47 JGG.

Voraus geht dieser Eintragung zunächst die gem. § 5 Abs. 2 BZRG erforderliche Prüfung, ob diese Eintragung nicht statt in das Erziehungsregister in das Bundeszentralregister zu erfolgen hat. Bedeutender Unterscheid zwischen diesen Eintragungen ist die Möglichkeit der Einsichtnahme. Diese ist für das Erziehungsregister zum Schutz der Betroffenen (§ 61 BZRG) sehr beschränkt, so dass ein Eintrag im Bundeszentralregister einem größeren Personenkreis durch eine mögliche Auskunftserteilung zugänglich gemacht werden kann (§ 41 ff. BZRG), dies zum Beispiel durch die Anforderung eines Führungszeugnisses (§ 31 BZRG).

Geführt werden beide Register beim Bundeszentralregister; § 59 S. 1 BZRG, die Eintragung wird in das Erziehungsregister wird in der Regel mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht; § 63 Abs. 1 BZRG.

Grundsätzlich muß der Betroffene eine Eintragung in das Erziehungsregister nicht offenbaren (§ 64 Abs. 1 BZRG), es sei denn eine Behörde oder das Gericht hat ein Recht dazu (§ 64 Abs. 2 BZRG).

Dieses Recht haben nur wenige Behörden und Gerichte, welches entsprechend dem Adressatenkatalog der Behörden und Gerichte in § 61 Abs. 1 BZRG nur bei dem Verdacht erneutem delinquenten Verhalten bzw. im Rahmen von Erziehungsdefiziten im familiären Umfeld des Betroffenen relevant ist.

Allerdings findet über § 61 Abs. 2 BZRG auch § 41 Abs. 4 BZRG und dementsprechend auch § 41 Abs. 1 BZRG

Anwendung. Gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG besteht dann die Möglichkeit, dass die Informationen des Erziehungsregisters – also die Eintragung der Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG - z.B. im Rahmen einer Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bei einer obersten Bundes- oder Landesbehörden weitergegeben werden und sich dann negativ für den Betroffenen auswirken können. Um diesem Nachteil zu entgehen kann die Entfernung der Eintragung vor dem Ablauf des 24. Lebensjahres gem. § 63 Abs. 3 BZRG beantragt werden, welches in dem zuvor konstruierten Beispiel, dass der Betroffene ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer obersten Bundesbehörde im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, ratsam ist. Zwar wird von der Möglichkeit der Löschung der Eintragung nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht, da die im Regelfall benötigten Führungszeugnisse diese Informationen des Erziehungsregisters nicht enthalten (§ 61 BZRG), so dass die vorzeitige Entfernung der Eintragung nur erfolgt, soweit dies für den Betroffenen eine außergewöhnliche, vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene und auch nicht gewollte unbillige Härte darstellt¹⁵⁰.

Ungeachtet der geringen Zugriffsmöglichkeit und der Löschung dieses Eintrages muß zunächst der Frage nachgegangen werden, ob ein derartiger Eintrag nicht gegen das Legalitätsprinzip verstößt und nicht gerade im Widerspruch zum informellen Verfahren steht.

Vergleicht man die Eintragung in das Erziehungsregister im Rahmen einer Diversionsentscheidung (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG) mit den Eintragungsfolgen aufgrund einer formellen Entscheidung, so ist festzuhalten, dass eine Verurteilung entweder über § 4 BZRG in das Bundeszentralregistergesetz oder über oder über § 60 BZRG i.V.m. § 5 Abs. 2 BZRG in das

¹⁵⁰ Gotz/Tolzmann, § 63 Rdn. 13.

Erziehungsregister eingetragen wird¹⁵¹. Hinsichtlich der Eintragung in das Bundeszentralregister besteht für Jugendliche gegenüber Erwachsenen eine Privilegierung bei der Löschung durch ein System stufenweiser Fristverkürzung gem. § 46 BZRG¹⁵². Eine Benachteiligung der Diversion gegenüber einer formellen Verfahrensentscheidung ist dementsprechend nicht gegeben.

Vergleicht man aber die Folgen der Diversionsentscheidung mit den Folgen einer Einstellungsentscheidung nach allgemeinem Strafverfahrensrecht gem. §§ 153, 153 a StPO, so liegt der wesentliche Unterschied nur im Anwendungsbereich, welcher entgegen § 45 Abs. 2 JGG auf Vergehen gem. § 12 Abs. 2 StGB beschränkt und damit geringer ist. Zwar muß die Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153 a StPO selbstverständlich nicht in das Erziehungsregister eingetragen werden, doch sind diese seit dem 1.11.2000 in das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§§ 492 – 495 StPO) einzutragen¹⁵³.

Dieses Register ist neben das Bundeszentral- und das Erziehungsregister mit dem Ziel getreten, effektiv über den Zuständigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft hinaus festzustellen ist, ob weitere Ermittlungsverfahren gegen den selben Beschuldigten vorliegen bzw. Verfahren vor kurzem eingestellt wurden. Es ersetzt die bisherigen Anfragen bzgl. weiterer Verfahren eines Beschuldigten gegenüber einzelnen anderen Staatsanwaltschaften¹⁵⁴. Entsprechend dem Ziel des Registers sind auch die Ermittlungen im Jugendstrafverfahren und dementsprechend die Diversionsentscheidungen dort zu registrieren.

¹⁵¹ Meier/Rössner/Schöch, § 14 Rdn. 35, 41.

¹⁵² Meier/Rössner/Schöch, § 14 Rdn. 37.

¹⁵³ Streng, § 14, Rdn. 10; Laubenthal/Baier, Rdn. 899.

¹⁵⁴ Meyer-Goßner, § 492, Rdn 2,3.

Dieses Ziel wird durch das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister noch verstärkt, da diese Eintragung bzw. Registrierung schon mit dem Beginn des Ermittlungsverfahrens erfolgt, eine Doppelregistrierung aber aufgrund der Löschung gem. § 494 Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. §§ 59 S. 2, 20 BZRG vermieden, da eine Löschung erfolgt, sobald die Eintragung im Erziehungsregister erfolgt ist¹⁵⁵.

Der Streit, ob die §§ 45, 47 JGG eine abschließende Sonderregelung darstellen und somit über § 2 JGG der Anwendungsbereich der §§ 153 ff. StPO als mögliche vorrangige Norm, aufgrund der fehlenden Eintragung der Entscheidung im Bundeszentralregistergesetz, versperrt ist¹⁵⁶, hat somit an Bedeutung verloren¹⁵⁷.

Der Sinn dieser Eintragung ist darin zu sehen, dass für die Justiz nur auf diese Weise eine sich abzeichnende kriminelle Karriere aufgrund einer Mehrzahl von Eintragungen erkennbar wird und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gegensteuern zu können. Die sich anschließende Folgefrage, ob und wie und wie effektiv aufgrund dieser Anzeichen in eine sich abzeichnende kriminelle Karriere eingeschritten wird, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht nachgegangen werden.

Fraglich ist daher, ob der Ruf nach einer Abschaffung dieser Eintragung aufgrund des Bruches mit dem informellen Verfahren durch diese formelle Eintragung sinnvoll ist, oder maximal eine Verkürzung dieser Frist zu fordern ist.

Betrachtet man nun die Folge, die die Eintragung in das Erziehungsregister hat, so kann dieser Eintrag lediglich dahingehend verstanden werden, dass diese Akten vor einer

¹⁵⁵ Meyer-Goßner, § 494, Rdn. 4.

¹⁵⁶ Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45, Rdn. 16; Brunner/Dölling, § 45 Rdn. 52, 53; Eisenberg, § 45 JGG, Rdn. 10, 10a; Ostendorf, § 45 JGG, Rdn. 5.

¹⁵⁷ Meier/Rössner/Schöch, §14, Rdn. 43,44.

erneuten Entscheidung beizuziehen und dahingehend zu untersuchen sind, ob es zwischen der aktuellen und der vorherigen Tat einen begründbaren Zusammenhang gibt, oder ob es sich um eine abgeschlossene – nunmehr nicht mehr zu beachtende – Lebensperiode gehandelt hat¹⁵⁸.

Die im Rahmen einer Gesetzesinitiative des Stadtstaates Hamburg geforderte Abschaffung dieser Eintragung in das Erziehungsregister scheiterte 1987 im Bundestag.

Dem Vorschlag Breymanns (Oberstaatsanwalt in Magdeburg), doch dann, wenn schon keine Abschaffung der Eintragung möglich sei, ein weiteres Ermessen für Richter und Staatsanwälte bzgl. dieser Eintragung zu regeln, welche es ihnen anheim stellt, von der Möglichkeit der Eintragung Gebrauch zu machen und dann die erfolgte Registereintragung in der Akte im Rahmen eines Vermerks besonders zu begründen¹⁵⁹, ist eine Absage zu erteilen. Nicht nur, dass diese Entscheidung, wie er selber einräumt – wiederum die erforderlichen Qualifikationen der Richter und Staatsanwälte gem. § 37 JGG voraussetzt, sondern vielmehr dass Ermessen der Handelnden noch weiter ausdehnt, welches derzeit schon zu einer großen Ungleichbehandlung der Jugendlichen im Bundesgebiet führt, so dass dann besser an der Eintragung festzuhalten ist, da denjenigen, deren delinquentes Verhalten episodenhaft ist, grundsätzlich kein Nachteil durch die Eintragung erwächst, wie zuvor dargelegt.

Da es dieser Eintragung aber gerade zur Früherkennung möglicher sich abzeichnender krimineller Karrieren bedarf, welches sonst ausgeschlossen wäre, wenn keinerlei Registrierung der Diversionsentscheidungen erfolgen würde und sich die Entscheidungen hinsichtlich der Diversion immer aufgrund eines Ersttäterdaseins erfolgen würde.

¹⁵⁸ Breymann, S. 84.

¹⁵⁹ Breymann, S. 84.

Dies ist zudem schon deshalb erforderlich, obwohl ein Jugendlicher meistens aufgrund des Geschäftsverteilungsplans beim Jugendgericht (Anfangsbuchstabe der Nachnamen der Angeschuldigten) und dem Wohn- statt dem Tatortprinzip im Jugendgerichtsgesetz (§§ 7, 8 StPO, § 42 JGG) in die Zuständigkeit des gleichen Jugendrichters fällt, so dass dieser seine zunächst Angeschuldigten häufig kennt, doch lässt sich dies nicht zwangsweise auf die Organisation der Staatsanwaltschaft bzw. deren Geschäftsverteilungsplan übertragen. Selbst wenn dies der Fall ist, ist der zunehmenden Mobilität der Gesellschaft und der damit auch verbundene häufige Umzug delinquenter Jugendlicher/Heranwachsender Rechnung zu tragen, so dass die Eintragung in das Erziehungsregister diesbezüglich als sinnvoll für die erforderliche Transparenz bzw. dass auf diese Art sichergestellte Nichtvergessen von Straftaten der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts ist¹⁶⁰.

Dies steht der wiederholten Anwendung der Diversion auch nicht entgegen, welches aus der Anwendungspraxis ersichtlich ist¹⁶¹.

Dann bleibt letztlich der praktische Unterschied in der Dauer der Registrierung. Gem. § 489 Abs. 4 Nr. 2 StPO beträgt die Registrierdauer im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nur 5 Jahre für Jugendliche, während gem. § 63 Abs. 1 BZRG die Eintragung im Erziehungsregister in der Regel bis zu 10 Jahren dauern kann, sowie der weitere Unterschied in der Möglichkeit der Kenntnisnahme dieser Eintragung (§ 495 StPO, § 61 BZRG).

Dieser nun deutlich reduzierte Unterschied zwischen den Folgen einer Einstellung gem. § 153 StPO und den §§ 45, 47 JGG lässt den zuvor erwähnten Streit gerade aufgrund des

¹⁶⁰ Meier/Rössner/Schöch, § 14 Rdn. 43.

¹⁶¹ Meier/Rössner/Schöch, § 14 Rdn. 43.

weiteren Anwendungsbereiches des § 45 Abs. 2 JGG, Vergehen und Verbrechen gem. § 12 StPO als nahezu unbeachtlich erscheinen.

Fazit ist, dass die Eintragung in das Erziehungsregister zwar eine Durchbrechung des informellen Verfahrens darstellt, da die Formlosigkeit des Verfahrens hinsichtlich der Registrierung der Tat wieder formalisiert wird. Dies erscheint bezüglich der möglichen Erkennbarkeit einer sich abzeichnender krimineller Karrieren jedoch sinnvoll und damit erforderlich und der diesbezüglich erfolgte informelle Eingriff, gegenüber denjenigen, welche lediglich episodenhaft delinquent sind, vergleichsweise gering, da die Eintragung in das Erziehungsregister - abgesehen von einer geringen Zahl von Einzelfällen - für sie nicht spürbar ist und wird. Aufgrund dieses Ergebnisses ist die Forderung einer Fristverkürzung nicht als vordringlich anzusehen.

7. Rechtsbehelf/Rechtsmittel

Rechtsmittel dienen der Überprüfung bzw. der Korrektur einer Entscheidung. Die Berufung (§§ 312 – 332 StPO) dient der rechtlichen und tatsächlichen Überprüfung einer Entscheidung im angefochtenen Umfang (§§ 318, 327 StPO). Die Revision (§§ 333 – 358 StPO) hingegen dient nur der rechtlichen Überprüfung des Urteils (§ 352 StPO). Grundsätzlich stehen Rechtsmittel nur im formellen Verfahren zu Verfügung.

Diese Rechtsmittel kommen vorliegend mangels förmlicher Entscheidung folglich nicht in Betracht.

Das Klageerzwingungsverfahren findet gem. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO im Rahmen der Diversion gem. § 45 JGG keine Anwendung, da es sich nicht um die Sicherung des

Legalitätsprinzips handelt¹⁶². Der Rechtsweg gem. §§ 23 ff. EGGVG zur Überprüfung von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen ist ebenfalls versperrt, da die Diversionsentscheidung keine formelle Regelung im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1, S. 3 EGGVG darstellt, sondern eine Ermessensentscheidung ist, so dass der Anwendungsbereich nicht eröffnet ist¹⁶³.

Im Vergleich zu den anderen Erledigungsformen besteht bei der informellen Verfahrenserledigung mangels „klassischem“ strafrechtliches Verfahren nicht die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels, sondern nur die Möglichkeit der Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde als formlosem Rechtsbehelf sowohl gegen die Sachbehandlung als auch gegen das dienstliche Verhalten des Staatsanwalts¹⁶⁴; § 296 StPO.

Die sachliche, form- und fristlose Dienstaufsichtbeschwerde gegen den Staatsanwalt ist bei jeder Verfahrenseinstellung des Staatsanwaltes statthaft¹⁶⁵; über die Dienstaufsichtbeschwerde entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft gem. § 146 GVG¹⁶⁶.

Erfolg hat eine Dienstaufsichtbeschwerde dann, wenn der Staatsanwalt im Rahmen seiner Diversionsentscheidung die Grenze seines Ermessens – und Beurteilungsspielraumes überschritten hat¹⁶⁷.

Aufgrund des weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraumes des Staatsanwaltes ist die Erfolgsquote eingelegerter Dienstaufsichtsbeschwerden deutlich geringer als die der Rechtsmittel im förmlichen Verfahren.

Dem Beschuldigten steht im informellen Verfahren keine Möglichkeit der richterlichen Entscheidungskontrolle zu. Dies

¹⁶² Meyer-Goßner, § 172, Rdn. 3; Diemer/Schoreit/Sonnen, § 45, Rdn. 25.

¹⁶³ Meyer-Goßner, § 23 GVG, Rdn. 2, 9; Ostendorf, § 45 JGG, Rdn. 23.

¹⁶⁴ Krehl, Rautenberg, § 296, Rdn. 4.

¹⁶⁵ Pfeiffer, vor § 296, Rdn. 8.

¹⁶⁶ Hegmanns, Rdn. 641.

¹⁶⁷ Hegmanns, Rdn. 745.

könnte jedoch erforderlich sein, soweit sich der Beschuldigte zur Diversion gedrängt fühlt, oder die in diesem Rahmen vereinbarte Maßnahme im Nachhinein für ungerecht oder unangemessen erachtet¹⁶⁸.

Allerdings hat der Jugendliche/Heranwachsende die Möglichkeit durch die Nichtbefolgung der Maßnahme zum Ausdruck zu bringen, dass er diese nicht will, woraufhin sodann ein förmliches Strafverfahren eingeleitet wird, in der Form von Anklage, Hauptverhandlung und Verfahrenseinstellung oder Urteil, welche dem Betroffenen dann die Möglichkeit eröffnet, ein Rechtsmittel einzulegen und eine richterliche Entscheidungsüberprüfung herbeizuführen.

Findet nun z. B. die erste Vernehmung bei der Polizei statt und innerhalb der Vernehmung wird dem Beschuldigten die Diversion erklärt, angeboten und dann auch direkt in einem normverdeutlichenden Gespräch durchgeführt, also innerhalb eines Vernehmungstermins, so ist in diesem Fall tatsächlich keine Abkehr von der Diversion mehr möglich, soweit es sich der Beschuldigte anders überlegt, da die Maßnahme vergleichbar mit einem Sofortvollzug schon durchgeführt wurde. Dies wäre dann mit der Situation eines Geständnisses im formellen Verfahren vergleichbar, von dem der Beschuldigte grundsätzlich auch nicht mehr „zurücktreten“ kann.

In diesem Fall steht dem Jugendlichen/Heranwachsenden wiederum lediglich die Dienstaufsichtsbeschwerde, betreffend den Polizeibeamten als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft gem. § 152 GVG, gegenüber dem zuständigen Leiter der Staatsanwaltschaft zur Verfügung¹⁶⁹.

Eine weitere Ausnahme hierzu ist gegeben, wenn dem Staatsanwalt das seitens der Polizei durchgeführte,

¹⁶⁸ Breymann, S. 83.

¹⁶⁹ Krehl, Rautenberg, § 296 Rdn. 4.

normenverdeutlichende Gespräch nicht ausreicht zur Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG, so kann er weitere Maßnahmen anordnen. Diese Anordnung ermöglicht es dann wiederum dem Jugendlichen/Heranwachsenden durch eine Erfüllungsverweigerung ein förmliches, mit Rechtsmitteln überprüfbares Verfahren herbeizuführen.

Festzuhalten ist, dass gegen die Diversionsentscheidung nur die Dienstaufsichtbeschwerde als formloser Rechtsbehelf aufgrund des Formlosen Verfahrens gegeben ist und dementsprechend zum informellen Verfahren passt. Da dieses informelle Verfahren auf der Freiwilligkeit des Beschuldigten basiert, liegt es in seinem Ermessen davon Gebrauch zu machen und auf die stärkeren Rechtsmittel zu verzichten.

Da dem Beschuldigten jedoch die Möglichkeit der Dienstaufsichtbeschwerde und in vielen Fällen die Herbeiführung des förmlichen Verfahrens mit seinen Rechtsmitteln gegeben ist, ist er dem informellen Verfahren nicht völlig schutzlos ausgeliefert. Ein fehlendes Rechtsmittel kann aufgrund dieser Möglichkeiten der Überprüfung der „Entscheidung“ nicht als gravierender Nachteil angesehen werden.

Allerdings kann ein Richter im formellen Verfahren aufgrund der Befangenheit gem. § 24 Abs. 1, Abs. 2 StPO vom Beschuldigten abgelehnt werden, § 22 ff. StPO. Diese Vorschrift ist zwar gem. § 31 Abs. 1 StPO auch auf Schöffen, Urkundsbeamte und andere zur Protokollführung zugezogene Personen übertragbar, doch gerade nicht auf den Staatsanwalt. Erklärbar ist dies nur damit, dass entsprechend dem Gewaltenteilungsprinzip gerade das Anklagemonopol und nicht die Rechtsprechung dem Staatsanwalt zusteht.

Allerdings gebietet es das Gebot des rechtsstaatlichen Verfahrens, dass ein Staatsanwalt, welcher mit der Sache in

anderer Position schon befasst war oder das Amt grob einseitig ausübt, durch den Dienstvorgesetzten gem. § 145 Abs. 1 GVG ersetzt wird¹⁷⁰, so dass Willkürentscheidungen weitestgehend ausgeschlossen sind und das Erfordernis der Ablehnungsmöglichkeit eines Staatsanwaltes aufgrund der Mehrzahl der staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidungen nicht ersichtlich ist.

8. „Rechtskraft“

Die Diversionsentscheidung gem. §§ 45 Abs. 1, Abs. 2 JGG kann mangels richterlicher Entscheidung keine Rechtskraft entfalten¹⁷¹, so dass das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden kann, ohne dass neue Beweise oder Tatsachen vorliegen¹⁷².

Eine anders lautende Regelung enthält nur § 45 Abs. 3 S. 4 JGG, dessen Regelung jedoch nicht auf die Absätze 1 und 2 der Norm anzuwenden sind, da Abs. 3 gerade nicht die staatsanwaltschaftliche sondern die richterliche Diversion betrifft, und lediglich richterliche Entscheidungen formelle und materielle Rechtskraft entfalten können¹⁷³. Eine Übertragung auf Abs. 1 und Abs. 2 der Norm steht die Systematik entgegen, da der Gesetzgeber, sollte sich § 45 Abs. 3 S. 4 JGG auf die gesamte Norm beziehen, eine Regelung entweder ganz weggelassen hätte, oder diese für alle Varianten voran gestellt hätte.

Es ist jedoch von dem Vertrauen an die Selbstbindung der Verwaltung bei Ermessensentscheidung auszugehen, so dass eine Aufnahme des Verfahrens lediglich aufgrund eines personellen Wechsels nicht erfolgen werde, da dies mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar wäre¹⁷⁴.

¹⁷⁰ Hegmanns, Rdn. 42 – 45.

¹⁷¹ Brunner/Dölling, § 45 Rdn. 20; Eisenberg, § 45 JGG Rdn. 31.

¹⁷² Ostendorf, § 45 Rdn. 20; Brünner/Dölling § 45 Rd. 20, Eisenberg § 45 Rdn. 31; Meyer-Goßner, § 211, Rdn. 3.

¹⁷³ Meyer-Goßner, Einleitung, Rdn. 168, 169.

¹⁷⁴ Ostendorf, § 45 Rdn. 20; Nothacker, S. 52.

Entsprechende Konsequenz der staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidung ist die fehlende Rechtssicherheit.

Diese Rechtssicherheit ist aber nicht erforderlich, da sich nach obigen Darlegungen die Staatsanwälte an ihre Einstellungsentscheidung gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG halten werden.

Die fehlende Rechtssicherheit stellt zudem eher einen theoretischen Nachteil der staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidung dar, da es aus Praktikabilitätsgründen nicht dem Verlauf der Praxis entspricht, dass das Verfahren grundlos wiedereröffnet wird.

Ganz im Gegenteil, trägt die fehlende Rechtssicherheit vielmehr dazu bei, dass der Jugendliche/Heranwachsende, im Falle des Versagens der Diversion nicht als Versager gilt, da dieses Verfahren gerade informell war, so dass ihm daraus „keine“ Nachteile im formellen Verfahren erwachsen können.

Fehlender Strafklageverbrauch ist ebenfalls selbstverständlich, da von der Anklage abgesehen wurde.

9. Verfahrensdauer

Die informelle Verfahrenserledigung erfolgt deutlich schneller als dies bei einem formellen Verfahren der Fall ist.

Im Jahr 2005 wurden in NRW 59,7 % der Ermittlungsverfahren innerhalb eines Monats erledigt und weitere 15,9 % binnen 2 Monaten¹⁷⁵. Zwar umfasst dies sämtliche bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahren, also sowohl für Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene, als auch von der Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO bis zur Anklageerhebung. Die durchschnittliche formelle Verfahrenserledigung dauerte im gleichen Zeitpunkt 4 Monate¹⁷⁶. Diese Verfahrensdauer betrifft die bundesweite Erledigungsdauer der Verfahren vom Eingang bei der

¹⁷⁵ siehe Anlage II, D V.

¹⁷⁶ siehe Anlage, II D VIII, (S. 1, 4).

Staatsanwaltschaft bis zur amtsgerichtlichen Entscheidung¹⁷⁷ und umfasst ebenfalls Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene. Zwar ist ein konkreter Vergleich dieser Verfahrensdauerzeiten nicht möglich aufgrund der nicht deckungsgleichen Grundgesamtheit, doch lässt sich ein Trend erkennen.

Aufgrund dieser Durchschnittswerte ist davon auszugehen, dass die informelle staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigung nur die Hälfte der Zeit einer formellen Verfahrenserledigung bedarf und damit deutlich schneller ist und der Zielsetzung der Diversion entspricht.

Die Verfahreneinstellung aufgrund eines Täter-Opfer-Ausgleichs dauerte bundesweit im Jahr 2002 durchschnittlich 21 Wochen seit der Tatbegehung und nur sechs Wochen seit der Einleitung seitens der Staatsanwaltschaft¹⁷⁸.

Da diese Verfahrensdauer über die letzten 10 Jahre sehr stabil war und im Jahr 2002 die erforderliche Zeit der Kontaktaufnahme mit der Beteiligten seitens der Einrichtungen des Täter-Opfer-Ausgleichs¹⁷⁹ von ursprünglich einer halben bis einer Woche auf Null und damit „sofort“ zurückgegangen ist¹⁸⁰, ist diesbezüglich keine weitere Beschleunigung zu erwarten.

Bzgl. des Täter-Opfer-Ausgleichs gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG ist davon auszugehen, dass er schneller als der durchschnitt der Verfahren abgewickelt wird, da zu erwarten ist, dass die Abwicklungsorganisation bei diesen Jugendlichen und Heranwachsenden einfacher ist aufgrund der geringeren zeitlichen Eingebundenheit gegenüber Erwachsenen. Trotz der fehlenden Vergleichbarkeit der Daten ist die Schlussfolgerung möglich, dass die informelle Verfahrenserledigung höchstens halb so lange dauert wie die formelle und damit deutlich

¹⁷⁷ Siehe Anlage, II D VIII, S. 4.

¹⁷⁸ Siehe Anlage, II D VI.

¹⁷⁹ bundesweit divergierende Organisation der Abwicklung; BMJ, TOA, S. 4, 5.

¹⁸⁰ Siehe Anlage, II D VI.

schneller ist. Diesbezüglich bleibt natürlich der konkrete Vergleich mit dem vereinfachten Jugendverfahren gem. §§ 76 ff. JGG aus, welches zwischen der Diversion und dem förmlichen Jugendverfahren mit dem Ziel der Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens entsprechend § 78 Abs. 3 JGG, steht¹⁸¹. Dies ist zwar ebenfalls schneller als das „klassische formelle“ Verfahren, gehört aber ebenfalls mit einem Anteil von 10 %¹⁸² zur Gruppe der gerichtlichen Verfahrenserledigungen, so dass es die Schlussfolgerung nicht beeinträchtigt.

Vielmehr ist festzustellen, dass die staatsanwaltschaftliche Diversion das Diversionsziel der Verfahrensbeschleunigung erreicht und damit die Maßnahme der Tat sehr schnell folgt und somit der pädagogisch wertvolle Effekt der Identifikation zwischen Tat und Tatfolge gegeben ist beim Beschuldigten.

10. Rückfallforschung

Die Legalbewährung aufgrund einer Divisionsentscheidung gem. §§ 45, 47 JGG ist Gegenstand empirischer Studien gewesen, welche Bestätigten, was 1923 mit Schaffung der ersten „Divisionsvorschrift“ im deutschen JGG nur Alltagstheorie war, dass die formelle Verfahrenserledigung der informellen in Präventiver Hinsicht nicht überlegen ist¹⁸³. Bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen war die Rate der erneuten justiziellen Registrierung der zunächst informell erledigten Verfahren nicht höher, vielmehr wurde das Risiko der formellen und wiederholten formellen Sanktionierung durch die Diversion deutlich reduziert¹⁸⁴. Problematisch an derartigen Rückfallforschungen ist zum einen, eine vergleichbare Tätergruppe zu haben und sich dann lediglich auf den Kern der Legalbewährung, nämlich sich auf fehlende erneute justizielle

¹⁸¹ Ostendorf, Jugendstrafrecht, Rdn. 134.

¹⁸² Ostendorf, Jugendstrafrecht, Rdn. 139.

¹⁸³ Heinz, DVJJ 99, S. 13; Heinz, ZStW 104, 610 f.

¹⁸⁴ Heinz, ZStW 104, 611.

Auffälligkeit entsprechend dem engen Rückfallbegriff zu orientieren und keine weiteren Faktoren diesbezüglich zu untersuchen. Zudem ist ein weiterer Unsicherheitsfaktor bei den Jugendlichen und Heranwachsenden die jugendtypische Spontanremission. Da dieser Faktor jedoch für beide Vergleichsgruppen gleichermaßen von Bedeutung ist, bleibt sowohl bei der informellen wie formellen Sanktionierung fraglich, ob nun die gewählte Sanktionsart oder gerade die Spontanremission ursächlich ist für die Legalbewährung.

Trotz dieser Untersuchungsschwierigkeiten steht aufgrund der Untersuchungen von Pfeiffer¹⁸⁵, Matheis¹⁸⁶, Storz¹⁸⁷ und Hügel fest, dass es zumindest keinen empirischen Beleg dafür gibt, dass die informelle Verfahrenserledigung bzgl. der Legalbewährung gegenüber der formellen unterlegen wäre¹⁸⁸.

Entsprechend ist aufgrund der geringeren Eingriffsintensität der informellen Verfahrenserledigung von dieser in allen Fällen, die sich dafür anbieten, Gebrauch zu machen.

11. Kosten

Eine klare Antwort auf die Frage, ob die Diversion auch die bei der Einführung erwünschte Kostenentlastung mit sich gebracht ist mangels erforderlicher Daten nicht möglich.

Zur Berechnung einer möglichen Kostenersparnis sind zunächst die durchschnittlichen Kosten eines formellen Verfahrens gegenüber den Kosten einer durchschnittlichen informellen Verfahrenserledigung gegenüber zu stellen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Diversion zumindest eine Verschiebung der Kosten auf andere Träger als die Justiz mit sich gebracht hat¹⁸⁹, so dass diese jedenfalls entlastet ist, doch auf der anderen Seite neue Kosten entstanden sind.

¹⁸⁵ Heinz, ZStW 104, S. 612 f.

¹⁸⁶ Heinz, ZStW 104, S. 613 ff.

¹⁸⁷ Heinz, ZStW 104, S. 617 ff.

¹⁸⁸ Heinz, ZStW, 104, S. 621.

¹⁸⁹ Grote, S. 293.

Das Vorhalten und die Durchführung von Diversionsmaßnahmen ist kostenintensiv. Des Weiteren sind auch die Rückfallquote bzw. die Legalbewährung als Kostenfaktoren nämlich als Folgekosten oder Ersparnis zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser zahlreichen Faktoren ist eine Kostenersparnis aufgrund der Folgekosten bei erneuter Delinquenz hinsichtlich der Diversion gegeben. Denn wie zuvor festgestellt ist die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Diversionsentscheidung bei einer ersten Diversionsentscheidung deutlich höher, im Vergleich zu einer ursprünglich formellen Verfahrenserledigung. Einer formellen Verfahrenserledigung folgt meistens wiederum eine formelle Verfahrenserledigung welche dann aufgrund möglicher Folgekosten (Strafvollzug, Bewährungshilfe) deutlich kostenintensiver ist.

VI. Polizeidiversion

Hierunter ist zu verstehen, dass die Polizei aufgrund ihrer gewonnenen Kenntnisse im Rahmen des Ermittlungsverfahren eigenständig den Beschuldigten zur Schaffung der Voraussetzungen anregt, welche später zur Einstellung durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter führen können¹⁹⁰. Dieser eigenständige Selektionsprozess der Polizeibeamten, welcher Schuldfeststellung und Strafzumessung beinhalten würde, würde einen Kompetenzzuwachs darstellen, da die Polizei Strafverfolgungsorgan und nicht wie der Richter zur Judikative gehört¹⁹¹. Derartige Feststellungen sind den Polizeibeamten untersagt¹⁹² und stellen wie bei den Staatsanwälten einen Eingriff bzw. Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips gem. Art 20 Abs. 2 GG dar. Weder ist der Polizeibeamte in § 45 JGG genannt¹⁹³, noch hat er wie der Staatsanwalt die gleiche juristische Ausbildung wie ein Richter

¹⁹⁰ Grote, S. 67.

¹⁹¹ Ostendorf, „Das Jugendstrafverfahren“, S. 25.

¹⁹² BVerfGE 74, S. 358,371.

¹⁹³ Grote, S. 67.

durchlaufen, so dass eine für derartige Entscheidungen erforderliche Basis im Vergleich zum Staatsanwalt nicht gegeben ist, so dass die Polizeidiversion trotz einer möglichen Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Justiz abzulehnen ist. Primäres Ziel der Polizeiarbeit ist die Strafverfolgung und die Prävention, so dass die Judikative den Volljuristen vorzubehalten.

VII. USA

Die Diversion ist in den USA rückläufig¹⁹⁴. Da Deutschland jedoch den amerikanischen Entwicklungen meistens etwas hinter hinkt, ist hier die Diversion noch aktuell, also zentraler Diskussionsgegenstand und zugleich praktisches Experimentierfeld¹⁹⁵, wobei zu beachten ist, dass die amerikanische Vorstellung der Diversion aufgrund der Landesgesetzlichen Unterschiede nicht 1:1 auf die Deutsche Situation zu übertragen ist.

Die Diversion erweist sich als die kriminalpolitische Konsequenz des Labeling - Ansatz¹⁹⁶, der davon ausgeht, dass Kriminalität durch Kriminalisierung, das heißt durch Zuschreibung der justiziellen Kontrollinstanzen entsteht, so ist im Umkehrschluss davon auszugehen, dass der Verzicht auf derartige Zuschreibungen Kriminalpräventiv wirken muss.

VIII. EU

Innerhalb der EU gibt es derzeit noch kein einheitliches Jugendstrafrecht, vielmehr werden derzeit die Unterschiede der Mitgliedstaaten verglichen. Unterschiedlich sind zunächst die unterschiedlichen Altersstrukturen des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts, welcher zwischen 7 Jahren (7 Jahre –

¹⁹⁴ Schaffenstein, S. 937.

¹⁹⁵ Schaffenstein, S. 937.

¹⁹⁶ Schaffenstein, S. 938.

(Irland/Schweiz) und 16 Jahren (Spanien/Portugal) liegt¹⁹⁷, so dass Deutschland mit der Strafmündigkeit ab 14 Jahren gem. § 19 StGB im europäischen Mittelfeld liegt.

Die Durchführung der Diversion weicht wiederum ab, da es in einigen Mitgliedsstaaten ähnlich der US –Struktur die Polizeidiversion gibt aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzverteilung bei der Justiz und der Polizei.

IX. Prävention

Es wird ein Paradigmenwechsel, weg vom repressiven Strafrecht zur Prävention gefordert. Prävention jedoch nicht dahingehend, dass das Strafrecht ausgeweitet wird zu einem Präventionsstrafrecht, welches durch einen Abbau von strafprozessualen Rechten bzw. durch den Ausbau von strafprozessualen Eingriffsbefugnissen gekennzeichnet ist.¹⁹⁸

Primäre und sekundäre Präventionsmaßnahmen gehören vor die strafrechtliche Sanktion, da die strafrechtliche Sanktion stärkste Mittel des Staates ist und den härtesten Eingriff in die Privatsphäre bedeutet, so dass davon nur als letztes Mittel – ultima ratio – gebrauch gemacht werden darf¹⁹⁹. Zuvor ist das Zivil- und Verwaltungsrecht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzusetzen und die Möglichkeiten der Kriminalitätsverhütung auszuschöpfen²⁰⁰, so dass das Strafrecht einer permanenten Überprüfung der Entkriminalisierung bedarf, um diesem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden²⁰¹. – Prävention hat Vorrang vor Repression, vorbeugen ist besser als heilen! -²⁰²

Entsprechend internationaler Vergleiche ist in der BRD die Kriminalitätsangst erheblich entwickelt, obwohl die objektive

¹⁹⁷ Ostendorf, JGG, grdl. zu §§ 1,2 JGG, Rdn. 8.

¹⁹⁸ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 118.

¹⁹⁹ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 118.

²⁰⁰ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 119.

²⁰¹ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 123.

²⁰² Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 123.

Sicherheitslage in Deutschland nicht schlechter ist als in vergleichbaren Staaten, sondern sogar erheblich besser als in den USA, Kanada und Australien. Schlimm daran ist, dass das Übel Kriminalitätsangst eine erhebliche Minderung der Lebensqualität zur Folge hat und das gesamte gesellschaftliche Leben beeinflussen kann. Sozialwissenschaftler machen für dieses verzerrte Bild zunehmend einen Kontrast zwischen dem Erlebten und dem Gehörten aus²⁰³, bei dem die Medien keine unbedeutende Rolle einnehmen, aufgrund der verkürzten Darstellung von Einzelfällen, herausgerissen aus einem sehr komplexen Kontext. Die Massenmedien zeigen eine andere, eine schlechtere Wirklichkeit, die zur eigenen erfahrenen Wirklichkeit hinzutritt und diese dann bestimmt²⁰⁴.

Präventiv ist festzuhalten, dass eine im Vorfeld erfolgte Verringerung der Möglichkeiten, entsprechend als Umkehrschluss aus dem Sprichwort „Gelegenheit macht Diebe“ die Zahl der Straftaten vorab reduzieren könnte²⁰⁵. Klassisches Beispiel dafür ist, der Einbau der elektronischen Wegfahrsperrn in PKWs, welcher die Zahl der Straftaten auf diesem Sektor drastisch reduzierte. Eine steigende Anzahl von Straftaten aufgrund zunehmender Möglichkeiten ist die zunehmende Anzahl von Selbstbedienungsgeschäften und nunmehr auch Selbstbedienungskassensysteme mehr Gelegenheiten bietet, welches zudem gefördert wird durch eine aggressive Werbung, welche das Verlangen nach Konsum und einem Image der Produkte fördert. Das Selbstabwiegen und Etikettieren von losem Obst und Gemüse ist daher rückläufig und wird zunehmend durch das Abwiegen an der Kasse ersetzt, um die Gelegenheit der „falsch Etikettierung“ zu verringern.

²⁰³ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 121.

²⁰⁴ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 122.

²⁰⁵ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S.60.

Entsprechend der Bindungstheorie wirkt es präventiv, wenn Menschen aufgrund von regelmäßigen Tätigkeiten eingebunden sind (Schule, Beruf, Vereine), da sie sich dann einer gewissen Selbstkontrolle aussetzen. Dementsprechend wichtig sind normstabilisierende Faktoren²⁰⁶, da die Kehrseite also fehlende Einbindung meistens mit mangelnder oder gar fehlender eigener Kontrolle einher geht und dementsprechend der justiziellen Kontrolle bzw. der Kompensation durch die Justiz bedarf und dies dementsprechend ein kriminogener und damit ein die Kriminalität fördernder Faktor ist (Hirschi)²⁰⁷.

C. Zusammenfassung

Ausgehend von der Fragestellung, ob die Einstellungspraxis gem. § 45 Abs. 2 JGG die Verletzung von Verfahrensgrundsätzen durch den Erfolg der Diversion rechtfertigt, ist diese Frage aufgrund der vorhergehenden Analyse der informellen Verfahreneinstellung mit „Ja“ zu beantworten. Diesem „ja“ folgt zwar ein „aber“, dieses wird jedoch im folgenden Ausblick im Rahmen eines Änderungsvorschlages dargestellt.

Durchbrochen wird bei der staatsanwaltschaftlichen Diversion der Grundsatz der Gewaltenteilung. Dies ist im Rahmen der Diversionsentscheidungen gem. § 45 Abs. 1, Abs. 2 von zunehmender Bedeutung, da die steigende Anzahl der Verfahreneinstellungen aufgrund dieser Norm das ursprüngliche Regel-Ausnahme-Verhältnis in ein Ausnahme – Regel –Verhältnis verkehrt hat.

Eine nennenswerte Mißachtung der Unschuldsvermutung aufgrund der Tatsache der leichtfertigen, altersentsprechenden

²⁰⁶ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 62.

²⁰⁷ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 62.

Geständnisfreudigkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden um dadurch die Möglichkeit zu haben, einem formellen Verfahren durch ein informelles Verfahren zu entgehen, konnte nicht festgestellt werden. Zumindest ist die Wahrscheinlichkeit dieses Verstoßens nicht als signifikant höher als im formellen Verfahren einzustufen, da auch dort die Möglichkeit der Missachtung der Unschuldsvermutung gegeben ist. Eine Steigerung der Fehlentscheidungen gegenüber den auch im formellen Verfahren gegebenen Verstößen gegen die Unschuldsvermutung konnte nicht festgestellt werden.

Bedeutung könnte dies jedoch vor dem Hintergrund erlangen, dass kein Rechtsmittel gegen die Verfahrenseinstellung gem.

§ 45 Abs. 2 JGG gegeben ist. Dem Betroffenen steht lediglich die Dienstaufsichtbeschwerde zur Verfügung. Der Dienstaufsichtbeschwerde ist vor dem Hintergrund des weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraumes eines Staatsanwaltes keine große Bedeutung beizumessen. Entscheidender ist aber an diesem Punkt, dass es nur konsequent ist, bzgl. eines informellen Verfahrens kein formales Rechtsmittel zur Verfügung zu haben.

Dies schränkt den Betroffenen auch praktisch nicht entscheidend ein, da er die Möglichkeit hat, durch fehlende Mitwirkung am Diversionsverfahren gerade ein förmliches Verfahren herbeizuführen.

Diesbezüglich ist es auch als konsequent anzusehen, dass die informelle Verfahrenseinstellung nicht in Rechtskraft erwachsen kann, da dies den Urteilen, also dem formellen Verfahren vorbehalten ist. Negative Auswirkungen hat dies jedoch nicht, da keine willkürliche, erneute Verfahrensaufnahme seitens der Staatsanwaltschaft für sinnvoll erachtet werden kann und auch nicht bekannt ist. Die zeitliche Grenze stellt für beide Verfahren die Verfolgungsverjährung dar; §§ 78 ff. StGB.

Eng damit verknüpft ist die Tatsache, dass es zur Wiederaufnahme des Verfahrens keiner neuen Tatsachen im Gegensatz zum formellen Verfahren bedarf, § 359 ff. StPO. Gerade dies ist wiederum Ausdruck der informellen Erledigung dieses Verfahrens. Einen spürbaren Nachteil für den Betroffenen bedeutet dies ebenfalls nicht, da die Staatsanwaltschaft nicht willkürlich ein einmal erledigte Verfahren wieder aufgreifen wird.

Die konsequente Orientierung am informellen Verfahren wird allerdings massiv durch die formelle Eintragung der informellen Erledigung in das Erziehungsregister durchbrochen.

Diesbezüglich wurde jedoch der Sinn darin gesehen, zum Schutz des Betroffenen eine sich entwickelnde kriminelle Karriere frühzeitig erkennen zu können, und lediglich durch diese Art der Registrierung einen Überblick über die informellen Verfahrenserledigungen zu haben. Seit auch die Einstellungen gem. § 153 ff. StPO in das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister einzutragen sind, ist der Streit, ob eine Eintragung überhaupt gerechtfertigt sei, entschärft, obwohl Unterschiede bzgl. der Einsichtnahme und der Lösungsfristen bestehen.

Der Vorteil der Eintragung überwiegt daher, zumal vor dem Hintergrund der Ubiquität der Jugendkriminalität für die Masse der Jugendlichen diese Eintragung keine spürbare Auswirkung hat und somit der Vorteil der Früherkennung von Fehlentwicklungen einzelner Delinquenten dient.

Erstaunlich und erschreckend wirkt jedoch die im gesamten Bundesgebiet sehr unterschiedliche Anwendung der Diversion. Aufgrund der betrachteten Auswertungen ist dies nicht mit einem Stadt – Land –Gefälle aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbelastung aufgrund einer variierenden Aktenstückzahlen

zu erklären, da auch innerhalb einzelner Staatsanwaltschaften eine sehr unterschiedliche Diversionspraxis festzustellen war. Dies bedeutet, dass die landesspezifischen Diversionsrichtlinien für diesen Unterschied nicht verantwortlich sein können. Gleiches gilt für die Anweisungen des Dienstherrn bzw. den weisungsbefugten leitenden Oberstaatsanwaltes, da auch innerhalb der einzelnen Behörden und Generalstaatsanwaltschaftsbezirke erhebliche Unterschiede festzustellen waren.

Vielmehr ist es die Erkenntnis, dass die unterschiedliche Entscheidungspraxis im Bundesgebiet auf die individuellen Unterschiede der einzelnen Staatsanwälte zurückzuführen ist, so dass die Qualitätssicherung sowie die Aus- fort und Weiterbildung der einzelnen Staatsanwälte von entscheidender Bedeutung ist.

Zwar ist die Rechtsanwendung immer von dem Einfluss individueller Faktoren geprägt, doch sind die Unterschiede in der Anwendung der Diversionsvorschriften so unterschiedlich, dass es derzeit für Jugendliche und Heranwachsende von entscheidender Bedeutung ist, wo man wohnt und an welchen Staatsanwalt man gerät, ob man in den Genuss der Diversion kommt oder nicht. Dieser extremer Unterschied verschärft sich noch einmal bei der wiederholten Tatbegehung.

Entsprechend der Erkenntnis, dass wichtiger als gesetzliche Vorschriften die Person ist, die sie handhabt²⁰⁸, ist auf den einzelnen Staatsanwalt zur Wahrung der Rechtseinheit und der damit verbundenen Rechtssicherheit einzuwirken.

Die mit der Diversion verknüpften Vorteile wiegen die Nachteile auf.

Ausgehend von den Betroffenen stellt das Diversionsverfahren

²⁰⁸Schaffenstein/Beulke, S. 192.

einen geringeren und auch verträglicheren Eingriff als das förmliche Verfahren dar, da die Vielzahl der Reaktionsmöglichkeiten, welche den Erziehungsgedanken des JGG verwirklichen, eine sehr individuelle Reaktion erlauben. Die Rückfallquote ist soweit sie überhaupt aufgrund der Episodenhaftigkeit der Jugendkriminalität aussagekräftig festgestellt werden kann, positiv zu beurteilen.

Hinzu treten die weiteren Vorteile, dass die Reaktion deutlich schneller auf die Tat erfolgt als beim formellen Verfahren, so dass die Akzeptanz und die Wirkung beim Jugendlichen deutlich höher ist.

Die informelle Verfahrenserledigung ist nicht nur schneller sondern auch kostengünstiger. Wobei dies erst zweitrangig, nämlich entsprechend der nachhaltigen Wirkung der Reaktionen von Bedeutung ist. Da weder negative Auswirkungen im Rahmen der Rückfallforschung bekannt geworden sind, noch am veränderten Sozialverhalten der Jugendlichen, aufgrund einer auf diese Art möglichen Entkriminalisierung des materiellen Rechts durch das Prozessrecht, erkennbar ist, bleibt festzuhalten, dass die Diversion gem. § 45 Abs. 2 JGG den gesetzten Zielen gerecht geworden ist.

Natürlich spart der zunehmende Einsatz der informellen Verfahrenseinstellungen Kapazitäten beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft ein. Die Beschäftigungszahlen bei der Polizei und der Justiz entsprechen zwar dem Trend, dass die Befugnisse bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft weiter ausgebaut werden, so dass die Zahl der Polizeibeamten erhöht und Richterstellen eingespart werden, wobei die personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften noch keinen rückläufigen Trend erkennen lassen. Die weitreichenden weiteren Einflussfaktoren auf die Stellenplanung innerhalb der

Justizbehörden lassen es im Rahmen dieser Arbeit nicht zu, einen weitergehenden Zusammenhang zwischen der Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG und dem Stellenabbau bei der Justiz zu beurteilen. Vielmehr ist diesbezüglich festzuhalten, dass grundsätzlich schnelle strukturelle Veränderungen ein prägendes Zeichen der aktuellen Zeit ist.

Die staatsanwaltschaftliche Diversion gem. § 45 Abs. 2 JGG wird ihren Zielsetzungen gerecht und führt trotz des Verstoßes gegen das Gewaltenteilungsprinzip zu einer Akzeptanz der aktuellen Diversionspraxis, wobei der Erfolg durch die unterschiedlichen Rechtsanwendungspraxis geschmälert wird, welchem durch geeignete Fortbildungen entgegenzutreten ist.

D. Ausblick

Wünschenswert wäre es, wenn zur Qualitätssicherung bei den Staatsanwälten zunächst der Wille des Gesetzgebers, der klar in den §§ 36, 37 JGG zum Ausdruck kommt, umgesetzt und dementsprechend die in besonderem Maße für diese Aufgabe befähigte Staatsanwälte als Jugendstaatsanwälte eingesetzt würden.

Fraglich ist jedoch in Zeiten knapper Kassen, in denen auch der Sozialstaat im Rückzug ist und der Staat immer mehr nach wirtschaftlichen Kriterien geführt wird, § 37 JGG als ausreichend zu erachten ist. Ist die Soll-/Ordnungsvorschrift ausreichend oder Bedarf es einer Änderung in eine Muss-Vorschrift unter Berücksichtigung des aktuellen Kompetenzzuwachses der Staatsanwälte.

Betrachtet man dies zunächst historisch, so ist festzustellen das schon das JGG aus dem Jahr 1923 in § 21 JGG festlegte, dass die Bearbeitung von Jugendstrafsachen nicht durch die Anwaltschaft erfolgen soll, sondern die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft erfolgen und dort durch für diese Aufgaben besonders qualifizierte Staatsanwälte erfolgen sollte²⁰⁹.

Eine Erweiterung erfuhr diese Ordnungsvorschrift im RJGG von 1943, wonach gemäß dem § 23 RJGG die Bestellung besonderer Jugendstaatsanwälte mit besonderer erzieherischer Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung gefordert wurde²¹⁰.

In der derzeit gültigen Fassung des JGG normieren die seit der Neubekanntmachung vom 4.08.1953 unveränderten §§ 36, 37 JGG die Auswahl und Qualifikation der Jugendstaatsanwälte²¹¹, wonach auch entsprechend der dazugehörigen Richtlinien (RiLi zu den §§ 36, 37 JGG²¹²) es sich wiederum nur um Sollvorschriften handelt.

Lediglich in Nr. 2 1. Halbsatz der Richtlinie zu § 37 JGG, wo es heißt, dass „in der Jugendstrafrechtspflege sind besondere Erfahrungen notwendig“ wird eine Verbindliche Aussage getroffen. Jedoch ist die entsprechende Schlussfolgerung wieder nur eine Empfehlung im Rahmen einer Ordnungsvorschrift, wonach diese Erfahrungen regelmäßig erst im Laufe der Zeit, nämlich durch die Tätigkeit erworben werden, so dass die Empfehlung einer persönlichen Bearbeitungskontinuität also durch spezialisierte Jugendstaatsanwälte, im Spezialdezernat (gewöhnlich Jugend- und Jugendschutzsachen²¹³), welche nicht ständig, entsprechend dem jährlich neu aufgestellten

²⁰⁹ RGBI. 1923 I, 135; Eisenberg, GA, S. 579.

²¹⁰ Eisenberg, GA, S. 579; Peters, JGG, § 23, Bem. 1.

²¹¹ Eisenberg, GA, S. 579 f..

²¹² siehe Anlage, II B I, III.

²¹³ Heghmanns, Rdn. 12.

Geschäftsverteilungsplan²¹⁴, ihr Sachgebiet wechseln sollten, zum Ausdruck kommt.

Diese historische Entwicklung betrachtend ist festzuhalten, dass Sinn und Zweck der Norm – erforderliche Spezialkenntnisse, einhergehend mit den Kenntnissen über regionalen Besonderheiten des jeweiligen Landgerichtsbezirkes bzgl. der Täter, des sozialen Täterumfeldes, der deliktsbezogenen Phänomenologie sowie der örtlichen Möglichkeiten der Ausführung von Diversionsentscheidungen²¹⁵ - seit nunmehr fast 90 Jahren bekannt sind und der Vergleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Die Bedeutung des Jugendstaatsanwaltes ist zwar besonders aufgrund der Vielzahl der staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidungen gestiegen, aber auch grundsätzlich von herausragender Bedeutung, da der Staatsanwalt häufig das erste und einzige Justizorgan ist, mit dem der Beschuldigte in Kontakt kommt. Hierbei sind schon die jugendgemäße Verfahrensgestaltung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu beachten, da fehlerhaft geführte Ermittlungen, wie z.B. die fehlende Beachtung der erwiesenen Geständnisfreudigkeit junger Beschuldigter die Entwicklung dieser in nachteiliger Weise beeinträchtigen kann²¹⁶.

Entsprechend der Erkenntnisse von Adam hat sich gezeigt, dass lediglich 31,4 % der Jugendstaatsanwälte ihre Position anstreben²¹⁷, diese Tätigkeit die persönlichen Karrierechancen schmälerte und ein Prestigeverlust gegenüber der allgemeinen Staatsanwaltschaft einher ging²¹⁸.

Ein Dezernatswechsel geschieht daher mehr auf Wunsch der einzelnen Beteiligten, da im Umkehrschluss zu der vorherigen

²¹⁴ Heghmanns, Rdn. 11.

²¹⁵ Eisenberg, GA, S. 580.

²¹⁶ Eisenberg, StPO, Rdn. 727 ff., Eisenberg, JGG § 45 Rdn. 24a.

²¹⁷ Adam, S. 160.

²¹⁸ Adam, S. 51 f.; Herz, Recht persönlich, S. 14.

Feststellung davon auszugehen ist, dass über 68 % der Jugendstaatsanwälte ihre Tätigkeit nicht wunschgemäß ausüben.

Betrachtet man zudem, dass auch die Spezialisierung der Dezernate keine Pflicht darstellt, sondern in das Ermessen der einzelnen Behördenorganisation gestellt ist, so dass es auch heute noch Staatsanwaltschaften gibt, welche kein Jugenddezernat entsprechend ihrem Geschäftsverteilungsplan führen, so ist die Umsetzung einer erforderlichen Spezialisierungspraxis fraglich.

Soweit der aktuelle Stand aufgrund des Zugriffs zu den erforderlichen Informationen beurteilt werden kann, ist es um die Umsetzung dieser Sollvorschrift schlecht bestellt.

Es ist daher entsprechend den getroffenen Feststellungen sehr fraglich, ob man auch die weitere Umsetzung der Verwaltung, im Rahmen der Nachbesetzung der Stellen, überlassen kann.

Natürlich hat sich die Studienordnung der Juristen in den Ländern dahingehend geändert, dass ein Teil der Prüfung, nämlich das Schwerpunktfach mehr Gewicht bzgl. der Endnote bekommt²¹⁹ (40 %) und seitens der Universität erfolgt, so dass unter Berücksichtigung der Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug“ zukünftige Juristen Spezialkenntnisse in diesem Bereich mitbringen.

Zukünftige, da zwar im Rahmen des geänderten Juristenausbildungsgesetzes²²⁰ die ersten Staatsexamina im Rahmen dieses neuen Juristenausbildungsgesetzes abgelegt wurden, es aber noch einige Jahre dauern wird, bis zumindest eine Vielzahl dieser das Zweite Staatsexamen erlangt hat.

²¹⁹ Gem. § 29 Abs. 2 JAG NRW 30 %.

²²⁰ JAG NRW vom 11.03.2003.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang die lange Übergangsfrist hinsichtlich der Ablegung des Ersten Staatsexamens nach der alten Prüfungsordnung, welche erst zum 1. Juli 2008 gem. § 66 Abs. 3 S. 2 JAG NRW n. F. endet. Erst, wenn diese Juristen ausgebildet sind und dann die formalen Einstellungsvoraussetzungen bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erfüllen, könnte sich etwas dahingehend ändern, dass die Sollvorschriften der § 36 und 37 JGG erfüllt werden.

Ganz davon abgesehen, ob nun im Vergleich zur vorherigen Juristenausbildung bis zum ersten Staatsexamen, welche ebenfalls ein Wahlfach erforderte und die Wahlfachgruppe Strafrecht die Bereiche Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Strafprozess- und Strafrecht gem. § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 JAG NRW a.F. vom 8.11.1993 umfasste, welches durch die Teilnahme einer Übung mit schriftlicher Arbeit, einem Seminar mit Referat oder einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten nachzuweisen war (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 b JAG NRW a. F.) und in der mündlichen Prüfung das 4. Prüfungsfach war bzw. ist und dementsprechend aber nur im Vergleich zur aktuellen Prüfungsordnung 10 % der Endnote ausmachte bzw. macht gem. § 15 Abs. 4 Nr. 3 JAG NRW a.F..

Folglich ist, ungeachtet dessen, ob tatsächlich ein höherer Spezialisierungsgrad betreffend der hier erforderlichen erzieherischen Fähigkeiten festzustellen ist durch einen Schwerpunkt- statt Wahlfachbereich erreicht wird, was die Praxis zeigen muss und derzeit nur spekulativ unter dem weiteren Vergleich der Prüfungsordnungen zu beantworten wäre, aktueller Handlungsbedarf.

Aktuell liegen die Mindestanforderung an das Schwerpunktfach in NRW nun gemäß § 28 Abs. 3 S. 2 u. 3 JAG NRW n. F. bei 16 Semesterwochenstunden, und setzen mindestens eine

häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit voraussetzt. Da der Schwerpunktbereich eine Universitäre Prüfung ist, ist das Angebot der Schwerpunktbereiche den Prüfungsordnungen der einzelnen juristischen Fakultäten zu entnehmen und variiert damit von Universität zu Universität, § 28 Abs. 4 JAG NRW n. F., wobei der Schwerpunktbereich Strafrechtspflege an zumindest allen Juristischen Fakultäten in NRW angeboten wird.

Fraglich bleibt aber weiterhin, wie schnell sich das Erfordernis der Spezialisierung bzw. der Erwerb von Zusatzkenntnissen vor Dienstbeginn auf die Jugendstaatsanwälte und die Jugendrichterschaft auswirken kann.

Entgegen dem Ergebnis der Untersuchung bzgl. Parallelproblematik bei Jugendrichter im Hinblick auf § 37 JGG von Kirsten G Simon aus dem Jahr 2003²²¹ komme ich daher zu dem Ergebnis, dass eine in diesem Bereich bessere Ausbildung aufgrund des neuen JAG NRW fraglich ist und es zudem zu lange dauert bis die neuen Absolventen Jugendstaatsanwalt bzw. Jugendrichter werden und es wiederum sehr fraglich ist, ob die Auswahl dieser dann gerade unter Berücksichtigung des Schwerpunktfaches erfolgt. Zudem erfüllen nur wenige Juristen die Zugangsvoraussetzungen für den Justizdienst, welches sich darin zeigt, das es derzeit²²² schon über längere Zeit hinweg unbesetzte Stellen bei der Strafjustiz mangels adäquater Kandidaten²²³ gibt.

Eine weitere Variable, ob nämlich die freien Stellen überhaupt noch nachbesetzt werden tritt aufgrund des angekündigten Einsparpotentials bei der Justiz hinzu, gegen das die

²²¹ Simon, S. 192.

²²² OLG-Hamm, Stand 09/2007.

²²³ z.B. OLG-Bezirk Hamm.

Staatsanwälte im Oktober vor dem Düsseldorfer Landtag demonstriert haben²²⁴.

Geht man nun noch einmal auf den Normcharakter zurück, so wird entgegen der Rechtsprechung vom überwiegenden Schrifttum eine Norm nach ihrem Inhalt - entsprechend dem Schutzzweck – und ob bei einem Verstoß Rechte des Beschwerdeführers betroffen sind - kategorisiert und nicht nach dem Wortlaut²²⁵. Unter diesem Aspekt ist die Einstufung des § 36 JGG als Ordnungsvorschrift nicht möglich, da sie dem Schutz des Beschuldigten dient und er bei einem Verstoß dagegen zumindest in seinen Rechten betroffen sein könnte aufgrund der besonderen Bedeutung der Position des Jugendstaatsanwaltes.

Aufgrund der Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses ist daher die Änderung in eine Mussvorschrift zu fordern.

Zumindest ist die Aus- und Fortbildung in den erforderlichen Qualifikationen zu fordern, um zumindest eine vergleichbare zusätzliche Wissensbasis als Ausgangspunkt für die Tätigkeiten der Jugendstaatsanwälte zu schaffen.

Zwar sind es letztendendes immer Einzelfallentscheidungen innerhalb des weiten Ermessen- und Beurteilungsspielraumes des Staatsanwaltes, doch ist diese gerade durch die Schaffung einer „einheitlichen Wissensbasis“ beeinflussbar ist.

Erforderlich ist daher eine Neufassung des § 37 JGG und der entsprechenden Richtlinie.

Zudem muß eine Aus- Fort- und Weiterbildungsvorschrift in Kraft treten, da möglichst schnell etwas an der aktuellen

²²⁴ WDR,

http://www.wdr.de/themen/politik/nrw04/stellenabbau/richter_demonstration_071011, zuletzt besucht am 14.11.2007.

²²⁵ Eisenberg, GA, S. 582.

Situation zu ändern ist. Eine Neufassung des § 37 JGG alleine kann die unterschiedliche Rechtsanwendung gem. § 45 Abs. 2 JGG nicht bewirken, da er lediglich eine Änderung im Rahmen der künftigen Nachbesetzungen der Stellen herbeiführen kann, so dass eine spürbare Auswirkung zu lange dauern würde.

Vorschlag zur Gesetzes- und Richtlinienänderung:

§ 37 JGG Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

1. Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte müssen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
2. Diese zusätzlichen Fähigkeiten müssen durch Aus- und/oder Fortbildungsnachweise bei anerkannten Trägern nachgewiesen werden.
3. Diese zusätzlichen Kenntnisse müssen zudem jeweils innerhalb von 24 Monaten im Rahmen einer mindestens 24 Stunden umfassenden, anerkannten Weiterbildung unaufgefordert dem leitenden Oberstaatsanwalt nachgewiesen werden.²²⁶
4. Die Aufgaben der Jugendstaatsanwälte dürfen nicht auf Amtsanwälte²²⁷ und sollten nicht auf Referendare übertragen werden²²⁸.

Richtlinie zu § 37

zu § 37

1. Bei der Besetzung der Jugendgerichte und bei der Auswahl der Jugendstaatsanwälte muß in besonderem Maße auf Eignung und Neigung

²²⁶ Orientiert an § 15 FAO.

²²⁷ OLG Karlsruhe, NStZ 1988, 241, 242.

²²⁸ Meyer-Goßner, § 142 GVG, Rdn. 14.

Rücksicht genommen werden. Die Jugendkammer soll nach Möglichkeit mit erfahrenen früheren Jugend- und Vormundschaftsrichtern besetzt werden.

2. In der Jugendstrafrechtspflege sind besondere Erfahrungen notwendig. Diese müssen nachweislich vor der Aufnahme der eigenständigen Tätigkeit vorhanden sein. Ein häufiger Wechsel der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte muß daher nach Möglichkeit vermieden werden.
3. Für die Tätigkeit der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte sind Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie erforderlich. Entsprechende Fortbildungen sind zu ermöglichen.
4. Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollten mit Vereinigungen und Einrichtungen, die der Jugendhilfe dienen, Fühlung zu halten.

„Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“

(Napoleon I, 1811²²⁹)

²²⁹ Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S. 110.

II. Anhang

A. Gesetze

I. JGG – Auszug, Fassung vom 16.02.1923²³⁰

§ 32 JGG

- (1) Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlich das Jugendamt gehört werden.
- (2) Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, dass das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (3) Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und der Beschluss des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) findet auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekannt zu machen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluss des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu.
- (4) Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

²³⁰ Francke, § 32.

II. RJGG – Auszug, Fassung vom 6.11.1943²³¹

§ 30. Absehen von der Verfolgung

- (2) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch den Richter für entbehrlich, wenn Vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßregeln oder eine Ermahnung angeordnet werden, so regt er sie beim Vormundschaftsrichter an. Besondere Pflichten auferlegen, namentlich eine Arbeitsauflage erteilen, oder eine Ermahnung aussprechen, kann auch der Jugendrichter.
- (3) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsauflage, oder ein disziplinarmittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Ferner kann er in besonders leichten Fällen von der Verfolgung absehen.

§ 31. Einstellung des Verfahrens durch den Richter

- (1) Ist die Anklage eingereicht, so stellt der Richter das Verfahren ein, wenn erzieherische Maßnahmen namentlich eine Arbeitsauflage, oder ein Disziplinarmittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Er kann das Verfahren einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.
- (2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluss kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.
- (3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Klage erhoben werden.

²³¹ Peters, RJGG, §§ 30,31.

III. JGG Auszug, derzeit gültige Fassung vom 11.12.1974, 1. JGGÄndG vom 30.08.1990

§ 1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich.

- (1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oderein heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach allgemeinen Vorschriften mit strafe bedroht ist.
- (2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 2. Anwendung des allgemeinen Rechts.

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3. Verantwortlichkeit.

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das unrecht der tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familien- oder Vormundschaftsrichter.

§ 9. Arten.

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.

§ 10. Weisungen.

- (1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern soll. Dabei dürften an die Lebensführung des jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,
3. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
 4. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
 5. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
 6. Arbeitsleistungen zu erbringen,
 7. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
 8. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
 9. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
 10. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
 11. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.
- (2) Der Richter kann dem jugendlichen Auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

§ 11. Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen ; Folgen der Zuwiderhandlung.

- (3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

§ 13. Arten und Anwendungen.

- (1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muß, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.
- (2) Zuchtmittel sind
 1. die Verwarnung,
 2. die Erteilung von Auflagen,
 3. der Jugendarrest.
- (3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

§ 14. Verwarnung.

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§ 15. Auflagen

- (1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,
 1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
 2. sich persönlich bei den Verletzten zu entschuldigen,
 3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
 4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.
- (2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anfordern, wenn
 1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
 2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

- (3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

§ 36. Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

§ 37. Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

§ 42 JGG. Örtliche Zuständigkeit.

- (1) Neben dem Richter, der nach dem allgemeinen verfahrensrecht oder nach besonderen Vorschriften zuständig ist, sind
- 12. der Richter, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den beschuldigten obliegen,
 - 13. der Richter, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält,
 - 14. solange der beschuldigte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat, der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.
- (2) Der Staatsanwalt soll die Anklage nach Möglichkeit vor dem Richter erheben, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen, solange aber der Beschuldigte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat, vor dem Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.
- (3) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann der Richter das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts an den Richter abgeben, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält. Hat der Richter, an den das verfahren abgegeben worden ist, gegen die Übernahme Bedenken, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 45 Absehen von der Verfolgung

- (1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.
- (2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
- (3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

- (1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen,
 2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
 3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
 4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den

Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nicht, so stellt der Richter das Verfahren ein. 3 11 Abs. 3 und 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschuß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(2) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Klage erhoben werden.

§ 105. Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende.

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 nr. 1, §§ 10,11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

IV. JGG – Auszug, gültige Fassung vom 11.12.1974 bis zum 29.08.1990

§ 45 Absehen von der Verfolgung

- (3) Ist der beschuldigte geständig und hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, so kann er bei dem Jugendlichen anregen, dem jugendlichen Auflagen zu machen, ihm aufzugeben, Arbeitsleistungen zu erbringen, seine Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anzuordnen oder ihm eine Ermahnung auszusprechen. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen.
- (4) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn
1. eine erzieherische Maßnahme, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, bereits angeordnet ist oder
 2. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.

V. GVG – Auszug, Fassung vom 9.05.1975

§ 142

I. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen Generalbundesanwalt und durch einen oder mehrere Bundesanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

II. die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, die der Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

III. Referendaren kann die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelnen die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.

§ 146

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

§ 147

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

VI. EGGVG – Auszug vom 27. 01.1877, letztes ÄndG. vom 22.08.2002²³²

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 2 (Anwendungsbereich)

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

²³² RGBl. 77; BGBl. III 300-1; BGBl. I 3390.

VII. StGB- Auszug, Fassung vom 13.11.1998

§ 10. Sondervorschrift für Jugendliche und Heranwachsende.

Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12. Verbrechen und Vergehen

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringen Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.
- (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

§ 19. Schuldfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

§ 46a. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung.

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder

2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

VIII. BZRG – Auszug, Fassung vom 21.09.1984

§ 5. Inhalt der Eintragung.

(2) Die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafe und Nebenfolge, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist, wird in das Register eingetragen, wenn sie mit einem Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes, einer Verurteilung zu Jugendstrafe oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden ist.

(1) § 41. Umfang der Auskunft Von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, sowie von Suchvermerken darf – unbeschadet der §§ 42 und 57 – nur Kenntnis gegeben werden

...

2. den obersten Bundes - und Landesbehörden,

...

(4) Die Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur auf ausdrückliches ersuchen erteilt . Die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Zweck anzugeben, für die Auskunft benötigt wird; sie darf nur für diesen Zweck verwertet werden.

§ 52. Ausnahmen.

(1) Die frühere tat darf abweichend von § 51 Abs. 1 nur berücksichtigt werden,

...

4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantrag, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst oder zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn des Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.

Dritter Teil. Das Erziehungsregister

§ 59 Führung des Erziehungsregisters.

Führung des Erziehungsregisters. Das Erziehungsregister wird von dem Bundeszentralregister geführt. Für das Erziehungsregister gelten die Vorschriften des Zweiten Teils, soweit die §§ 60 bis 64 nicht etwas anderes bestimmen.

§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister.

(1) In das Erziehungsregister werden die folgenden Entscheidungen und Anordnungen eingetragen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 in das Zentralregister einzutragen sind:

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes ,
2. die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln (§§ 9 – 16, 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), Nebenstrafen oder Nebenfolgen (§ 8 Abs. 3, 76 des Jugendgerichtsgesetzes) allein oder in Verbindung miteinander,
3. der Schuldspruch, der nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 aus dem Zentralregister entfernt worden ist,
4. Entscheidungen, in denen der Richter die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familien- und Vormundschaftsrichter überlässt (§ 53, 104 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes),
5. Anordnungen des Familien- oder Vormundschaftsrichters, die auf Grund einer Entscheidung nach Nummer 4 ergehen,
6. der Freispruch wegen mangelnder Reife und die Einstellung des Verfahrens aus diesem Grunde (§ 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes),
7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 Jugendgerichtsgesetz und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,
8. (aufgehoben)
9. vorläufige und entgeltliche Entscheidungen des Familienrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1837 Abs. 4 in Verbindung mit § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des minderjährigen

betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 ist zugleich die vom Richter nach § 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes getroffene Maßnahme einzutragen .

§ 61. Auskunft aus dem Erziehungsregister.

- (1) Eintragungen im Erziehungsregister dürfen – unbeschadet der §§ 42 a, 42 c – nur mitgeteilt werden
1. den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
 2. den Vormundschaftsgerichten und Familiengerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen,
 3. den Jugendämtern und den Landesjugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe,
 4. den Gnadenbehörden für Gnadensachen,
 5. den für Waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden mit der Maßgabe, dass nur Entscheidungen und Anordnungen nach den § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 mitgeteilt werden dürfen.
- (2) Soweit Behörden sowohl aus dem Zentralregister als auch aus dem Erziehungsregister Auskunft zu erteilen, werden auf ein Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister (§ 41 Abs. 4) auch die in das Erziehungsregister aufgenommenen Eintragungen mitgeteilt.
- (3) Auskünfte aus dem Erziehungsregister dürfen nicht an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden weitergeleitet werden.

§ 62. Suchvermerke.

Im Erziehungsregister können Suchvermerke unter den Voraussetzungen des § 27 nur von den Behörden niedergelegt werden, denen Auskunft aus dem Erziehungsregister erteilt wird.

§ 63. Entfernung von Eintragungen.

- (1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.
- (3) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

§ 64. Begrenzung von Offenbarungspflichten des Betroffenen.

- (1) Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht der Betroffene nicht zu offenbaren.
Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf Auskunft aus dem Erziehungsregister haben, kann der betroffene ihnen gegenüber keine Rechte aus Abs. 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

IX. DRiG – Auszug, vom 19.04.1972²³³

§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter.

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 2. Geltung für Berufsrichter.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt nur für Berufsrichter.

§ 3. Dienstherr.

Die Richter stehen im Dienst des Bundes oder eines Landes.

§ 4. Unvereinbare Aufgaben.

(1) Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.

(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen

1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung,

2. andere Aufgaben, die auf Grund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen

sind,

3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalten oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,

4. Prüfungsangelegenheiten,

5. den Vorsitz in Eignungsstellen und entsprechenden unabhängigen Stellen im Sinne des § 104 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

²³³ BGBl. I, S 713.

X. GG – Auszug, geltende Fassung vom 23.05.1949

Art. 3 (Gleichheit)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 6 (Ehe und Familie)

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf grund dieses Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 20 (Verfassungsrechtl. Grundprinzipien; Widerstand)

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung , die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 92 (Gerichtsorganisation)

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut, sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 103 (Anspruch auf rechtliches Gehör, nulla poena sine lege; ne bis in idem)

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

XI. StPO – Auszug, geltende Fassung vom 7. 04.1987

§ 7 (Gerichtsstand des Tatortes)

- (1) Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist.
- (2) Wird die Straftat durch den Inhalt einer im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erschienenen Druckschrift verwirklicht, so ist als das nach Absatz 1 zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung , sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirke die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8 (Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes)

- (1) Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der klage seinen Wohnsitz hat.
- (2) Hat der Angeschuldigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich, dieses Bundesgesetzes, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

XII. MRK – Auszug, in Kraft getreten am 4.11.1950

Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren)

- (1) Jede Person hat ein recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
 - a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
 - b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
 - c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung zur Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) Unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen oder spricht.

B. Richtlinien

I. Richtlinien zum JGG (RLJGG)²³⁴- Auszug, in Kraft getreten am 1.08.1994

zu § 36

Der zuständige Jugendstaatsanwalt soll nach Möglichkeit die Anklage auch in der Hauptverhandlung vertreten, sofern er nicht im vereinfachten Jugendverfahren von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung absieht (§ 78 Abs. 2).

²³⁴ Eisenberg, JGG, Anhang 2, zu § 45; Ostendorf, JGG Anhang 1, S. 589 ff..

zu § 37

1. Bei der Besetzung der Jugendgerichte und bei der Auswahl der Jugendstaatsanwälte sollte in besonderem Maße auf Eignung und Neigung Rücksicht genommen werden. Die Jugendkammer soll nach Möglichkeit mit erfahrenen früheren Jugend- und Vormundschaftsrichtern besetzt werden.
2. In der Jugendstrafrechtspflege sind besondere Erfahrungen notwendig. Die regelmäßig erst im Laufe längerer Zeit erworben werden können. Ein häufiger Wechsel der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte muß daher nach Möglichkeit vermieden werden.
3. Für die Tätigkeit der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte sind Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie von besonderem Nutzen. Eine entsprechende Fortbildung sollte ermöglicht werden.

Den Richtern bei den Jugendgerichten und den Jugendstaatsanwälten wird empfohlen, mit Vereinigungen und Einrichtungen, die der Jugendhilfe dienen, Fühlung zu halten.

zu § 45

1. Bei kleineren bis mittelschweren Verfehlungen * ist stets zu prüfen, ob auf eine jugendstrafrechtliche Sanktion durch Urteil verzichtet werden kann.
2. Eine Anwendung von § 45 Abs. 1 ist insbesondere bei taten erstmals auffälliger Jugendlicher zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.
3. Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 2 sollen geeignet sein, die Einsicht des jugendlichen in das Unrecht der tat und deren folgen zu fördern. Sie können von den Erziehungsberechtigten, aber z. B. auch

vom Jugendamt, der Schule, oder dem Ausbilder ausgehen. Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie selbst die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann (z. B. indem sie ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt oder ihn ermahnt oder eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs anregt). Erforderlich hierfür ist, dass der beschuldigte den Tatvorwurf nicht ersichtlich bestreitet, das Anerbieten der Staatsanwaltschaft annimmt und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.

4. Erwägt die Staatsanwaltschaft eine Anregung nach § 45 Abs. 3, so unterrichtet sie die Jugendgerichtshilfe unter Mitteilung des Tatvorwurfs, sofern sie diese nicht schon zur Vorbereitung dieser Entscheidung gehört hat.

5. § 45 gilt auch im Verfahren gegen jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104 Abs. 1 Nr. 4), im Verfahren gegen Heranwachsende nur, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. (§ 109 Abs. 2)

*Vgl. Einigungsvertrag Abschnitt III 3.b)²³⁵

²³⁵ BGBl. II, 957, 958, siehe auch Anhang II 3.

II. Diversionsrichtlinien der Stadtstaaten und Bundesländer

1. Diversionsrichtlinien Berlin

Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und für Bildung, Jugend und Sport

Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)

vom 5. Oktober 2004

Just II C 4

Fernruf: 9013 -3680 oder 9013 – 0, intern: 913 – 3680

Inn III B 22

Fernruf: 9027-2332 oder 9027 - 111, intern: 927 – 2332

BJS III C 4

Fernruf: 9026-5723 oder 9026-7, intern: 926 – 5723

An den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
den Polizeipräsidenten in Berlin
die Bezirksamter

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

A. Allgemeines

Straftaten Jugendlicher sind häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, das die meisten Jugendlichen im Laufe ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung

von sich aus unterlassen, ohne dass es einer Reaktion von außen bedarf. Allerdings kann dieses

Verhalten auch auf den Beginn einer kriminellen Karriere hindeuten. Aufgabe der Verfahrensbeteiligten ist es daher, abgestuft, erzieherisch sinnvoll und zeitnah zu reagieren. Nicht immer ist ein förmliches Verfahren erforderlich, d.h. die Erhebung einer Anklage durch die

Staatsanwaltschaft. Diese birgt zum einen die Gefahr der Stigmatisierung (Brandmarkung des

Jugendlichen als "Straftäter") mit der Folge einer nachteiligen Entwicklung des Jugendlichen; zum

anderen erscheint die Erhebung der Anklage nicht immer verhältnismäßig zur begangenen Straftat. Darüber hinaus verzögert das förmliche Verfahren die Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen, da es oft erst Monate nach der Straftat beendet wird.

Gerade im Bereich leichter und mittelschwerer Kriminalität sieht daher § 45 JGG das Absehen von

der Strafverfolgung - die Diversion - vor und verlagert stattdessen den Schwerpunkt auf eine erzieherische Reaktion auf die Straftat.

Dabei ermöglicht § 45 JGG der Staatsanwaltschaft folgende abgestufte Vorgehensweisen:

- § 45 Abs. 1 JGG,

der auf die Voraussetzungen des § 153 StPO verweist, erlaubt die sanktionslose Einstellung

des Verfahrens;

- § 45 Abs. 2 JGG,
ermöglicht der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abzusehen, wenn
 - sie eine erzieherische Maßnahme oder eine Ausgleichshandlung als ausreichende Reaktion auf die Tat erachtet,
 - diese bereits durchgeführt bzw. eingeleitet wurde
 - und weder die Beteiligung des Richters gemäß Absatz 3 noch ein förmliches Verfahren (gemäß §§ 76 ff. JGG oder Anklageerhebung) erforderlich ist;
- § 45 Abs. 3 JGG
sieht die Einstellung des Verfahrens nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens vor.

Das Diversionsverfahren schafft die Voraussetzungen für eine schnelle, pädagogisch sinnvolle

Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen.

Ziel der Diversionsrichtlinie ist es, die einheitliche Handhabung der Diversion zu fördern und den

Verfahrensbeteiligten, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe, Anregungen und Hinweise

zum Diversionsverfahren zu geben, wobei hinsichtlich der in Betracht kommenden Straftatbestände auf die Checkliste der Anlage 1 verwiesen wird.

§ 45 JGG und die nachfolgenden Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, wenn die Tat eine

Jugendverfehlung darstellt oder der Täter zur Zeit der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand

(§§ 105 Abs.1, 109 Abs. 2 JGG). Die Entscheidung, ob im konkreten Fall Jugendstrafrecht zur

Anwendung kommt, bleibt der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch im Rahmen ihres Ermessensspielraumes von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in von der Richtlinie nicht erfassten Fällen

die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 45 JGG bejahen.

B. Anwendungsvoraussetzungen

Das Diversionsverfahren darf nicht zur Einschränkung der Unschuldsvermutung führen; § 170

Abs. 2 StPO hat daher stets Vorrang vor der Anwendung des § 45 JGG. Ist kein hinreichender

Tatverdacht gegeben, so ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Bestreitet der Jugendliche den Tatvorwurf ernsthaft, kommt das Diversionsverfahren nicht in Betracht, denn dann ist die Würdigung der Straftat durch den Jugendrichter in einem förmlichen

Verfahren notwendig.

I. § 45 Abs. 1 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung (Verfahrenseinstellung) ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme kommt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in

Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

a) Der Jugendliche ist Ersttäter, d.h.

- er ist strafrechtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten,
- er ist rechtskräftig freigesprochen worden oder
- ein gegen ihn geführtes Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

b) Bei Zweittätern kommt ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG insbesondere dann in Betracht,
wenn

- der Zeitabstand zwischen den beiden Taten erheblich ist oder
- die Taten im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter oder die Begehungsweise nicht vergleichbar sind.

c) Ein Geständnis des Jugendlichen ist nicht erforderlich.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

a) Bei den Straftaten handelt es sich ausschließlich um Vergehen,

b) Bei der Straftat handelt es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt
und geringen Auswirkungen.

Anhaltspunkte für ein solches Verhalten sind insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation oder aus einer Gruppe heraus sowie Handeln aus Geltungsbedürfnis, Erlebnishunger oder ähnlichen jugendtypischen Motivationen. Geringe Auswirkungen sind in der Regel bei einem Schaden bis zu 50.- Euro, im Einzelfall auch bei einem höheren Schaden anzunehmen.

c) Eine erzieherische Maßnahme ist nicht erforderlich,

sofern zu erwarten ist, dass der Jugendliche auch ohne eine besondere erzieherische Maßnahme keine weiteren Straftaten begeht. Dies kommt insbesondere dann in Betracht,
wenn

- die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen auf den Jugendlichen ausreichen, um ihn von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten,
- der Beschuldigte Unrechtseinsicht gezeigt und glaubhaft zum Ausdruck gebracht hat, dass er sein Verhalten bedauert,
- die Tat lange zurück liegt und sich der Jugendliche seither ohne Begehung weiterer Straftaten gut geführt hat.

II. § 45 Abs. 2 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen kommt regelmäßig unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Der Jugendliche ist Ersttäter schwerwiegenderer Taten, die nicht mehr nach Abs.1 eingestellt werden können.
- b) Der Jugendliche ist Wiederholungstäter, insbesondere der Delikte, bei denen im Erstfall das Verfahren gemäß Abs. 1 eingestellt werden kann.
- c) Ein Geständnis des Jugendlichen ist nicht erforderlich.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

a) Die Anwendung des Abs. 2 kommt bei allen schwerwiegenderen Vergehen in Betracht und ist im Einzelfall auch bei Verbrechen (z.B. räuberische Erpressung) nicht ausgeschlossen, sofern sich der materielle Schaden und die Folgen für das Opfer als gering erweisen.

b) Eine erzieherische Maßnahme ist erforderlich, um die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

aa) Erzieherische Maßnahmen können von den Erziehungsberechtigten, der Jugendhilfe, der Schule, dem Ausbilder oder von anderer Seite ausgehen. Es ist davon auszugehen, dass Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen nachdrücklicher empfunden werden und in besonderem Maße geeignet sind, die Unrechtseinsicht zu fördern und künftiges Verhalten zu beeinflussen. Erzieherische Maßnahmen können auch von der Staatsanwaltschaft oder – in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – von der Polizei angeregt werden. Insbesondere sind Leistungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die der Beschuldigte von sich aus erbringt oder vorschlägt.

bb) Der Jugendstaatsanwalt darf nur solche Maßnahmen anregen, die innerhalb des Rahmens des § 45 Abs. 3 JGG liegen, d.h. die Kompetenz des Staatsanwaltes geht nicht über die des Richters in Abs. 3 hinaus. Die erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht einer Sanktion gleichkommen, denn das Diversionsverfahren dient ausschließlich erzieherischen Zwecken.

cc) In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:

- (1) eine Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten,
- (2) die (auch teilweise) materielle Schadenswiedergutmachung,
- (3) Schmerzensgeldzahlungen,
- (4) Arbeitsleistungen für den Geschädigten,
- (5) Täter- Opfer- Ausgleich,
- (6) gemeinnützige Arbeit,
- (7) Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung,
- (8) die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder einem Erste-Hilfe-Kurs,
- (9) ein erzieherisches Gespräch der Jugendhilfe mit dem Jugendlichen,
- (10) die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
- (11) ein normverdeutlichendes Gespräch der Polizei mit dem Jugendlichen im Zusammenhang mit der verantwortlichen Vernehmung,
- (12) ein erzieherisches Gespräch der Staatsanwaltschaft mit dem Jugendlichen,

dd) Voraussetzungen für die Durchführung bzw. Einleitung der erzieherischen Maßnahme sind:

- kein ernsthaftes Bestreiten des Tatvorwurfs (ein Geständnis ist dagegen nicht erforderlich);
- das Einverständnis des Jugendlichen;
 - kein Widerspruch des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.

III. § 45 Abs. 3 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens kommt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht, insbesondere wenn eine ausreichende erzieherische Maßnahme, die zu einer Einstellung nach

§ 45 Abs. 2 JGG geführt hätte, noch nicht stattgefunden hat :

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- a) Der Beschuldigte ist Ersttäter im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität.
- b) Der Beschuldigte ist Wiederholungstäter im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität.
- c) Der Beschuldigte hat ein glaubhaftes Geständnis abgelegt.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

a) Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 3 kommt nicht nur bei Vergehen in Betracht, sondern auch bei Verbrechen (vgl. Anlage 1), sofern der Unrechtsgehalt der Tat gering ist.

b) Der Staatsanwalt hält das formlose richterliche Erziehungsverfahren insbesondere aus folgenden Gründen für erforderlich:

- die Schwere des Delikts sowie die in der Tat oder der Täterpersönlichkeit begründeten Umstände erfordern den Einsatz der richterlichen Autorität,
- eine erzieherische Maßnahme konnte durch den Staatsanwalt bisher nicht auf freiwilliger Basis des Jugendlichen herbeigeführt werden.

c) Der Staatsanwalt hält die Erhebung der Anklage nicht für geboten.

d) Der Staatsanwalt regt die Erteilung von Ermahnungen, Weisungen oder Auflagen nach § 10 Abs.1 S. 3 Nr. 4, 7 und 9 JGG oder die unter B) II. cc) genannten Maßnahmen durch den Jugendrichter an.

e) Der Jugendliche ist der erzieherischen Maßnahme des Richters nachgekommen.

C. Verfahrensvoraussetzungen

I. Polizei

Liegt aus der Sicht der Polizei ein Fall vor, der sich für das Diversionsverfahren eignet (vgl. Anlage 1), so prüft sie, ob eine Diversion gemäß

- § 45 Abs.1 JGG (ohne erzieherische Maßnahme) oder
- § 45 Abs. 2 JGG (nach Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme) angemessen ist.

Bei Zweifeln nimmt die Polizei telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft.

1. § 45 Abs. 1 JGG

a) Ermittlungen:

Erscheint der Polizei eine Diversion ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme möglich, so ist die PDV 382 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld des Beschuldigten unterbleiben, um ihn nicht mehr als unvermeidbar bloßzustellen.

b) Vernehmung:

Der Jugendliche soll eingehend von einem für den Umgang mit Jugendlichen speziell geschulten Polizeibeamten vernommen werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen. Der Polizeibeamte weist den Jugendlichen in der Vernehmung auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens hin. Erscheint der Jugendliche nicht zur Vernehmung, so bedarf es keiner erneuten Ladung.

c) Aktenvermerk:

Folgende, für die Divisionsentscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG bedeutsame Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

- Freiwilliger Verzicht des Jugendlichen auf Tatwerkzeuge,
- Freiwilliger Verzicht des Jugendlichen auf durch die Tat hervorgebrachte Gegenstände,
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen oder EDV-Programme,

- Unrechtseinsicht des Jugendlichen, 8
- Wirkung des Verfahrens auf den Jugendlichen,
- nachteilige Tatfolgen für den Jugendlichen (z.B. eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle).

d) Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft:

Nach Abschluss der Ermittlungen legt die Polizei die Akten dem Staatsanwalt mit der Anregung vor, von der Strafverfolgung gemäß § 45 Abs. 1 JGG abzusehen.

e) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ist in den Fällen des § 45 Abs.1 JGG über die Unterrichtungspflicht nach Nr. 3.2.7. der PDV 382 hinaus nicht erforderlich. 1

2. § 45 Abs. 2 JGG

a) Ermittlungen:

Es gelten die oben zu § 45 Abs. 1 JGG ausgeführten Grundsätze. Der Vorladung ist das Merkblatt zum Diversionsverfahren beizufügen (vgl. Anlage 2).

b) Vernehmung:

Der Jugendliche soll eingehend von einem für den Umgang mit Jugendlichen speziell geschulten Polizeibeamten vernommen werden.

aa) Im Zusammenhang mit der Vernehmung führt der Polizeibeamte ein

normverdeutlichendes

Gespräch mit dem Jugendlichen, sofern der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen ist und entweder ein glaubhaftes Geständnis vorliegt oder der Jugendliche von der

Polizei auf frischer Tat betroffen worden ist und er die Tat nicht ernsthaft bestreitet. In diesem

Gespräch soll die Verfehlung in einer dem Alter und der Persönlichkeit des Jugendlichen angemessenen Form aufgearbeitet werden. Das Gespräch soll bewirken, dass der Jugendliche das Unrecht der Tat einsieht und eine erneute Begehung von Straftaten ausbleibt. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen.

¹ Nr. 3.2.7. der Polizeidienstvorschrift "Be&rbeitung von Jugends&chen bei der Polizei" (!DV 382)

!&tet : Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn fürsorgliche Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern

eine Gefährdung vorliegt. Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe anderen Stellen übertragen, ist bei

einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine Unterrichtung dieser Stellen

zulässig.

bb) Erscheint der Jugendliche zur Vernehmung auf einmalige Ladung nicht, so übersendet die

Polizei die Akten zur Veranlassung weiterer Maßnahmen an die Staatsanwaltschaft. Bei Nichterscheinen des Tatverdächtigen unterbleibt die Anregung des § 45 Abs. 2 JGG.

c) Aktenvermerk:

Über das normverdeutlichende Gespräch ist spätestens im Schlussvermerk/-bericht des Vorgangs ein Vermerk aufzunehmen.

Folgende für die Diversionsentscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG bedeutsame Umstände sind in

der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

- von Eltern, Geschädigten, Schule oder Ausbilder getroffene oder zu erwartende erzieherische Maßnahmen,
- Wiedergutmachungsleistungen, die der Jugendliche gegenüber dem Geschädigten von sich aus erbracht hat (z.B.: Entschuldigung, Schadensersatzleistungen, Schmerzensgeldzahlungen, Arbeitsleistungen),
- sonstige Leistungen, die der Jugendliche von sich aus erbracht hat (z.B. das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit, Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung, Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder an einem Erste-Hilfe-Kurs),
- Bereitschaft des Jugendlichen für einen TOA,
- die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
- sowie die bereits unter C) I. 1. c) erwähnten Umstände.

d) weiteres Vorgehen:

aa) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen bereits erfolgt:

(1) Sind nach Einschätzung des speziell geschulten Polizeibeamten ausreichende erzieherische

Maßnahmen - ggfs. durch Dritte - bereits eingeleitet bzw. durchgeführt worden, so vermerkt der Polizeibeamte dies in den Akten und leitet diese dem Staatsanwalt mit der Anregung zu, von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG abzusehen.

(2) Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe über die Unterrichtungspflicht nach Nr. 3.2.7. der PDV 382 hinaus ist nicht erforderlich.

bb) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen noch nicht erfolgt:

(1) Der speziell geschulte Polizeibeamte nimmt zunächst telefonisch mit dem Ansprechpartner der Polizei bei der Staatsanwaltschaft Rücksprache und erläutert ihm den vorliegenden Sachverhalt, sofern eine Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Abs.2 JGG im Hinblick auf noch zu veranlassende erzieherische Maßnahmen in Betracht kommt. Der Staatsanwalt entscheidet, ob der Diversionsmittler eingeschaltet wird.

(2) Der Polizeibeamte hält das Ergebnis des Gespräches in einem Aktenvermerk fest und notiert die von der Staatsanwaltschaft vergebene Diversionsvorgangsnummer (Referenznummer).

(3) Ist die Beteiligung des Diversionsmittlers erforderlich, erläutert der Beamte dem Jugendlichen das Verfahren, schließt mit ihm die in der Anlage 3 enthaltene „Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Absatz 2 JGG“ (Pol 1025) und händigt dem Jugendlichen eine Abschrift der Diversionsvereinbarung aus. Der Polizeibeamte leitet dem Diversionsmittler die erforderlichen Aktenauszüge zu, insbesondere

- die Diversionsvereinbarung mit dem Jugendlichen,
- die Strafanzeige (POL 900),
- den Namen und die Anschrift des Geschädigten,
- die Auszüge aus der Vernehmung,
- das Ergebnis der Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und
- den Vermerk über das normverdeutlichende Gespräch.

Sobald der Bericht des Diversionsmittlers über die eingeleitete oder gescheiterte Maßnahme bei der Polizei eingegangen ist, übersendet der Polizeibeamte die Akten unter deutlicher Kennzeichnung als Diversionssache (Diversionsvorgangsnummer in roter Schrift auf der ersten Seite anbringen) an die Staatsanwaltschaft und informiert, sofern noch nicht geschehen, die Jugendgerichtshilfe.

II. Diversionsmittler

Diversionsmittler sind Pädagogen der Jugendhilfe, die im Rahmen des § 45 JGG nach einer Straftat die Jugendlichen bei der Schadenswiedergutmachung anleiten und ggf. weitere erzieherische Maßnahmen durchführen.² Voraussetzung solcher Maßnahmen ist, dass die Erziehungsberechtigten nichts dagegen haben.

² Zur Zeit sind dieses Pädagogen der Jugendhilfe in der Einrichtung des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung der Stiftung S!I.

Wird in den Fällen des § 45 Abs. 2 JGG der Diversionsmittler nach o.g. Verfahrensgrundsätzen beteiligt, so hat dieser wie folgt zu verfahren:

1. Der Diversionsmittler prüft, welche erzieherische Maßnahme geeignet ist.

a) Der Diversionsmittler kann erzieherische Maßnahmen selbst durchführen, die drei Kontakte innerhalb einer Woche nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann diese Frist um drei Tage überschritten werden. Nach Erledigung der Maßnahme erstellt er einen kurzen Bericht über deren Ergebnis (vgl. Anlage 4) und übermittelt diesen der Polizei.

b) Hält der Diversionsmittler eine mittel- oder längerfristige Maßnahme für erforderlich oder wird eine kurzfristige Maßnahme nicht von ihm selbst durchgeführt, so teilt er dies der Polizei mit und leitet die Aktenauszüge an die zuständige Jugendgerichtshilfe weiter.

2. Der Diversionsmittler hat die ihm übermittelten Aktenauszüge zu vernichten, sobald er sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

3. Nimmt der Jugendliche nicht innerhalb der vereinbarten einwöchigen Frist Kontakt zum Diversionsmittler auf, so teilt der Diversionsmittler dies umgehend der Polizei mit.

III. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft prüft in jedem Stadium des Verfahrens unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, ob die Einstellung des Verfahrens angesichts des in Rede stehenden Tatvorwurfs (vgl. Anlage 1) und der in der Person des Beschuldigten begründeten Umstände in Betracht kommt.

1. § 45 Abs. 1 JGG

Ist nach Einschätzung des Staatsanwaltes die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 JGG ohne erzieherische Maßnahme möglich, so gilt folgendes:

a) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Diese ist dann erforderlich, wenn nicht alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände bekannt sind.

b) Einstellungsmitteilung:

Die schriftliche Einstellungsmitteilung soll dem Jugendlichen sein Fehlverhalten und seine Verantwortlichkeit verdeutlichen und zeigen, dass die Tat nicht ohne Reaktion geblieben ist.

2. § 45 Abs. 2 JGG

Ist nach Einschätzung des Staatsanwaltes die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG mit erzieherischer Maßnahme möglich, so gilt folgendes:

a) Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Ist die Jugendgerichtshilfe nicht bereits unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft, wenn sie es für erforderlich erachtet, die Jugendgerichtshilfe zu den für die Entscheidung maßgeblichen Umständen an. Dies sind insbesondere:

- bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen,
- Stellungnahme zur Diversion unter Würdigung der Persönlichkeit, der Tatumstände und der sozialen Beziehungen des Jugendlichen im konkreten Fall.

Gibt die Jugendgerichtshilfe nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist die Stellungnahme ab,

so ist davon auszugehen, dass die Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion unbedenklich ist.

b) Einleitung weiterer erzieherischer Maßnahmen:

Hält der Staatsanwalt weitere erzieherische Maßnahmen für erforderlich, so stehen ihm diejenigen nach B) II. 2. b) cc) Nrn. (1) bis (9) der Richtlinie für entsprechende Anregungen zur Verfügung.

c) Einstellungsmitteilung:

Die Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft wird dem Beschuldigten entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder mit einem jugendgemäß begründeten Bescheid bekannt gegeben.

IV. Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren beruht auf § 38 JGG. Sie kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung des § 45 JGG insbesondere dadurch Geltung verschaffen, dass sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiativen entfaltet. Ihr bleibt es in jedem Verfahrensstadium unbenommen, bei dem Entscheidungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen anzuregen.

D. Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Die Behörden arbeiten verfahrensübergreifend zusammen. Die Staatsanwaltschaft lädt bei Bedarf zu Dienstbesprechungen ein, an denen neben Vertretern von Polizei und Jugendamt auch Diversionsmittler, Angehörige der Jugendgerichte und Träger der freien Jugendhilfe teilnehmen können.

E. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 15. September 2004 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 14. September 2009 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung tritt die Diversionsrichtlinie vom 22. März 1999 (Abl. S. 1891 ff.) außer Kraft.

Berlin, den Berlin, den Berlin, den

.....
Senatorin für Justiz Senator für Inneres Senator für Bildung,
Jugend und Sport

Anlage 1

Straftatbestände - sog. " Checkliste " -

Eine pauschale Zuordnung von Straftatbeständen zu jeweils nur einem Absatz des § 45

JGG ist nicht möglich, weshalb eine Differenzierung der Straftatbestände nach ihrer Geeignetheit für die Diversion erfolgt.

Denn bei der Entscheidung darüber, welcher Absatz des § 45 JGG im Einzelfall angewendet wird, kommt es maßgeblich auf die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, bzw. auf in der Täterpersönlichkeit begründete Umstände an.

Als jugendtypische Straftaten geringeren Gewichts, die nach § 45 Abs. 1 JGG behandelt

werden können, kommen insbesondere die nachfolgend unter 1 a) bis c) genannten Tatbestände in Betracht. Ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG ist

demgegenüber vornehmlich bei wiederholter Begehung dieser Tatbestände sowie auch

bei schwerwiegenderen Taten nach Maßgabe des nachfolgend beschriebenen Stufenverhältnisses zu erwägen.

1. Tatbestände mit besonderer Eignung für eine Diversion:

a) Allgemeine Straftaten

- Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei (§§ 242, 246, 259 StGB) geringwertiger Sachen (Schadenshöhe bis zu 50.- Euro),
- Betrug (§ 263) in leichten Fällen (Schadenshöhe bis 50.- Euro),
- alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248 a StGB verweist,
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB),
- Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
- leichte Fälle der Sachbeschädigung einschließlich Graffiti (§ 303 StGB), insbesondere bei jugendtypischer Motivation oder Situation,
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) bei jugendtypischer Motivation,
- leichte Fälle der Nötigung oder Bedrohung (§§ 240, 241 StGB),
- Beleidigung (§ 185 StGB),
- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) bei leichtem Angriff und leichten Folgen,
- Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB), sofern es sich um jugendtypisches Verhalten ohne eine politische Motivation handelt,

b) Verkehrsstraftaten: ¹⁵

- fahrlässiges oder vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) ohne Tatfolgen,
- fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG) ohne Tatfolgen,
- Fälle des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB), sofern kein Personenschaden und kein bedeutender Fremdschaden (unter 1.000,-- €) eingetreten und keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar

ist.

c) Verstöße gegen sonstige Nebengesetze:

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz,
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte eingewilligt wird,
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird.

2. Straftatbestände, bei denen eine Diversion abhängig von der Täterpersönlichkeit und den Umständen des Einzelfalls ebenfalls möglich ist :

- Erpressung (§ 253),
- Betrug, Diebstahl, Unterschlagung (§§ 263, 242, 246 StGB) bei einer Schadenshöhe über 50.- Euro,
- besonders schwere Fälle des Diebstahls (§§ 243, 244 StGB Einbruchsdiebstahl, Diebstahl mit Waffen),
- Beleidigung sexuellen Inhalts (§ 185 StGB),
- Körperverletzungen, die wegen ihrer Intensität nicht mehr zu 1. gehören,
- gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) mit Ausnahme von Graffiti, Graffiti, Graffiti,
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Vortäuschen von Straftaten (§ 145 d StGB).

3. Straftatbestände, bei denen abhängig von der Täterpersönlichkeit und den Tatumständen, nur unter besonderen Umständen eine Diversion auch in Betracht kommt

- sexuelle Nötigung in leichten Fällen (§ 177 StGB),
- Verbrechenstatbestände, z.B.: Raub (§ 249 StGB), Räuberische Erpressung (§ 255 StGB),
- Verkehrsstraftaten, z.B.: Fahren ohne Fahrerlaubnis in schwereren Fällen (§ 21 StVG), unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) mit bedeutendem Fremdschaden (ab 1.000,- €), sofern keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist. Liegt bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort ein Personenschaden vor, kommt in der Regel keine Diversion in Betracht;
- folgenlose Vergehen nach § 22 StVG,
- fahrlässige Brandstiftung (§ 306 d StGB).

4. Straftaten, die in der Regel nicht diversionsgeeignet sind:

- Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen (§ 86a StGB) mit politischem Hintergrund,
- Landfriedensbruch (§ 125 StGB),
- vorsätzliche Brandstiftungsdelikte (§§ 306 ff. StGB),
- politisch motivierte Delikte, z.B. im Zusammenhang mit dem 1. Mai begangene

Delikte.

b. Diversionsrichtlinien Bremen²³⁶ (beachte § 45 JGG a.F.)

**Gemeinsame Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung,
des Senators für Inneres und des Senators für Jugend und Soziales
zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten
Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Ausgegeben am 20. Januar 1989. Nr. 4
Anlage 1: Diversionserlass**

1. Allgemeines

§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eröffnet die Möglichkeit pädagogisch angepasster Reaktionen auf jugendspezifische Straftaten im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversion). Durch eine weitgehende Ausschöpfung dieser Möglichkeiten kann eine Überreaktion bei den Rechtsfolgen und damit eine Überbelastung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter durch das Verfahren vermieden und auf diese Tätergruppe in einem angemessenen Zeitraum pädagogisch sinnvoll eingewirkt werden. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Handhabung des § 45 JGG und zur vollen Ausschöpfung seines Anwendungsbereichs wird das Diversionsverfahren einheitlich für Staatsanwaltschaft, Polizeivollzugsdienst und Jugendgerichtshilfe geregelt. Die Richtlinien belassen dem Staatsanwalt einen Beurteilungs- und einen Ermessensspielraum, der es ihm ermöglicht, sowohl bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, als auch in von diesen Richtlinien nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 JGG als gegeben anzusehen, wenn dies nach den besonderen Umständen in Einzelfällen als sinnvoll erscheint.

2. Anwendungsbereich

Bei der Anwendung des § 45 JGG ist zu beachten, dass die erzieherischen Maßnahmen nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle und nicht zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten führen. Die Anwendung des § 45 JGG scheidet daher aus, wenn das Verfahren nach §170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.

2.1 Der § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG wird bei Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch bei nichtgeständigen Beschuldigten. Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts im Sinne dieser Bestimmung kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1 Allgemeine Strafsachen

- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, wenn der angerichtete Schaden DM 100,- nicht übersteigt, leichte Fälle von Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug bei Preisetikettenaustausch (§§ 263, 267 StGB),
- leichte Fälle des Fahrraddiebstahls (§§ 242, 243 StGB), leichte Fälle des Automatenaufbruchs (§§ 242, 243 StGB),
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB),

²³⁶ Beachte, orientiert an § 45 JGG a.F (vor dem 1. JGG ÄndG, siehe II A 4.

- Hehlerei (§ 259 StGB), Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) ohne feste Schadensgrenze (entscheidend ist die jugendtypische Motivation oder Situation),
- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) bei leichtem Angriff und leichten Folgen sowie bei leichtem Angriff aber schweren Folgen dann, wenn trotz der schweren Folgen aufgrund besonderer Umstände der Schuldgehalt als gering anzusehen ist,
- fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB), leichte Fälle von Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB),
- leichte Fälle von Hausfriedensbruch (§123 StGB), soweit keine Belästigung weiterer Personen vorliegt, leichte Fälle der Beleidigung (§185 StGB) gegenüber Privatpersonen,
- leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen (§145 StGB) und der Vortäuschung einer Straftat (§145 d StGB), wenn diese mehr den Charakter eines „Streiches“ haben,
- leichte Fälle einer falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), Beförderungerschleichung (§ 265a StGB).

2. 1.2 Verkehrsstrafsachen

- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVB), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen,
- leichte Vergehen gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§1, 6 PflVG) bzw. Kraftfahrzeugsteuergesetz (§§ 1, 4 KfzStG) in Verbindung mit leichten Vergehen gegen die Abgabenordnung (§ 370 AG), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen stehen,
- leichte Fälle der Verkehrsunfallflucht (§142 StGB), fahrlässige Körperverletzung mit geringen Verletzungen (§ 230 StGB) bei leichtem Verkehrsverstoß.

2.1.3 Vergehen gegen strafrechtliche Nebengesetze

- Geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern ein Verzicht auf die Rückgabe der sichergestellten Waffen vorliegt,
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz,
- geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz, Verstöße gegen das

Betäubungsmittelgesetz in Fällen des Erwerbs oder des Besitzes von geringer Menge (z.B. Eigenbedarf) von Haschisch oder Marihuana.

- Verstöße gegen das Fernmeldeanlagenengesetz, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte mit der außergerichtlichen Einziehung der sichergestellten Gegenstände einverstanden ist. Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach S 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG in Betracht, so bedarf es einer Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe - unbeschadet ihrer Unterrichtung nach S 70 JGG nicht. Unter den genannten Voraussetzungen kann in einem neuen Fall von der Verfolgung nach S 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG wieder abgesehen werden, insbesondere wenn der Beschuldigte in einem erheblichen zeitlichen Abstand oder wegen eines Deliktes auffällig wird, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit der vorangegangenen Straftat nicht vergleichbar ist. Der Beschuldigte wird in diesem Fall mit der Einstellungsnachricht ermahnt.

2.2 Eine Einstellung des Verfahrens nach S 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Kriterien für eine Anwendung von S 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG nicht vorliegen. Die Festlegung bestimmter Tat- oder Täterkriterien für die Anwendung des S 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG ist nicht möglich, da nicht nur Art und Schwere der Tat, sondern auch außerstrafrechtliche erzieherische Reaktionen zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen setzen im sozialen Umfeld des Jugendlichen an und sollen seine Einsicht in das Unrecht der Tat und deren Folgen fördern sowie Hilfe anbieten, damit die Begehung weiterer Straftaten vermieden wird.

2.3 Das formlose richterliche Erziehungsverfahren des S 45 Abs. 1 JGG stellt in der Stufenfolge der in S 45 JGG geregelten Einstellungsmöglichkeiten die letzte und nach der Reaktionsschwere höchste Stufe dar. Es

hat gegenüber dem förmlichen Verfahren den Vorteil, dass die richterliche Reaktion schnell auf die Tat folgt und das Gespräch zwischen dem Jugendrichter und dem Beschuldigten unmittelbar stattfinden kann. Der S 45 Abs. 1 JGG ist anwendbar, wenn ein Geständnis vorliegt oder abzusehen ist, dass ein solches abgelegt wird und anzunehmen ist, dass die Sanktionsmöglichkeiten dieser Vorschrift ausreichen. Die Festlegung bestimmter Tat- oder Täterkriterien ist auch in diesem Bereich nicht möglich. Im Diversionsverfahren nach S 45 Abs. 2 Nr. 1 und S 45 Abs. 1 JGG kann die Staatsanwaltschaft sich in geeigneten Fällen der Mithilfe der Jugendgerichtshilfe bedienen, insbesondere anregen, dass vom Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen und vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven - Jugendamt erzieherische Maßnahmen eingeleitet werden, die der Staatsanwaltschaft ein Absehen von der Verfolgung ermöglichen. Das Amt für Soziale Dienste in Bremen und der Magistrat in Bremerhaven - Jugendamt - halten Angebote zur Erfüllung von Arbeits- und Betreuungsweisungen, Übungs- und Erfahrungskurse bzw. Soziale Trainingskurse sowie Möglichkeiten für Betreutes Wohnen und einen Täter-Opfer-Ausgleich in geeigneten Fällen vor.

3. Verfahren

Die Entscheidung über die Anwendung des § 45 JGG trifft der Staatsanwalt. Ermitteln die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach §163 StPO gegen einen jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten, der erstmals auffällig wird, so prüft die Polizei, ob diese Straftat einer Tat des Tatenkataloges entspricht und ob es sich um einen Ersttäter handelt. Ist dies nicht der Fall, wird nicht nach dem Diversionsverfahren vorgegangen, sondern der Fall zu Ende ermittelt und danach an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Handelt es sich nach Prüfung des Sachverhaltes um eine Tat nach dem Tatenkatalog und um einen tatverdächtigen Ersttäter wird seitens der Polizei auf dem Formblatt L 36/L 36 a die Anzeige aufgenommen. Bei jugendlichen Tatverdächtigen werden in der Spalte „Sondervermerk“ Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters eingetragen. Der Sachverhalt wird danach auf dem Formblatt L 58 dargelegt. Die Benachrichtigung an den Jugendlichen erfolgt mit dem Formblatt L 70. Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter werden über eine vorliegende Strafanzeige mit dem Formblatt L 70a benachrichtigt. Dem Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter sind zwei Wochen Frist zur Rückäußerung einzuräumen. Spätestens nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Handelt es sich um einen Heranwachsenden, erfolgt die Abgabe des Vorgangs ohne Anhörung direkt an die Staatsanwaltschaft. Nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft und Prüfung, ob der jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige für das Diversionsverfahren geeignet ist, wird wie folgt verfahren:

§ 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG

- Eintragung der Maßnahme in das Formblatt StA 405, das zur Akte geht.
- Der Einstellungsbescheid an die Jugendgerichtshilfe wird auf dem Formblatt StA 14 eingetragen und übersandt.
- Der Anzeigeersteller oder Geschädigte erhält mit dem Formblatt StA 111 die Einstellungsbenachrichtigung, in der darauf hingewiesen wird, dass zivilrechtliche Ansprüche durch diesen Bescheid nicht berührt werden.

- Der Beschuldigte erhält mit dem Formblatt StA 311 J die Einstellungsnachricht, im Falle der Zweittäterschaft mit der entsprechenden Ermahnung.
- Das Formblatt L 36/36 a wird mit dem entsprechenden Bearbeitungsvermerk durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei zurückgesandt.

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG

- Die Staatsanwaltschaft trägt auf dem Formblatt StA 405 den Vorgang ein und fertigt ein Ermahnungsschreiben an den jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter.
- Mit Formblatt StA 111 wird der Anzeigeerstatter hiervon unterrichtet.
- Im Falle der Beförderungerschleichung in mehrfachen Fällen wird der Beschuldigte schriftlich ermahnt und gleichzeitig aufgefordert, das erhöhte Entgelt zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter werden in einem gesonderten Anschreiben von der mehrfach getätigten strafbaren Handlung unterrichtet und darauf hingewiesen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügen sollten, indem sie dafür sorgen, dass der Jugendliche eine Anzahl ausreichender Fahrausweise oder eine Monatskarte besitzt. Die Bremer Straßenbahn AG wird hiervon schriftlich unterrichtet, damit sie entsprechende zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann.

§ 45 Abs. 1 JGG

- Mit dem Formblatt StA 400 unterrichtet der Jugendstaatsanwalt den Jugendrichter mit der Bitte, eine richterliche Ermahnung oder eine Auflage zu erteilen.
- Nach der entsprechenden, vom Jugendrichter verfügten Maßnahme wird der Jugendstaatsanwalt vom Jugendrichter hiervon unterrichtet.
- Mit den Formblättern Ju 38 und StA 401 unterrichten der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwalt die Jugendgerichtshilfe von der Maßnahme.
- Mit dem Formblatt StA 268 werden im Falle eines jugendlichen Straftäters die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter von der Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 1988
Der Senator für Justiz und Verfassung
Der Senator für Inneres
Der Senator für Jugend und Soziales

3. Diversionsrichtlinien Hamburg

Hamburg - 421.31 -

Sammlung: Diversion

An alle

Dezernenten

Betr.: Bearbeitung von Verfahren im Rahmen von § 45 JGG (Diversion)

A. Ziele

Aus den nach dem JGG möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die - unter Berücksichtigung bereits erfolgter anderweitiger Reaktionen - notwendig ist, um auf Jugendliche und Heranwachsende (ergänzend) erzieherisch einzuwirken.

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen der Diversion müssen dabei beschleunigt umgesetzt werden. Ein Einwirken auf den Beschuldigten ist dann besonders erfolgversprechend, wenn ihm im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden der Normverstoß verdeutlicht wird.

B. Richtliniencharakter

Die nachstehenden Grundsätze entfalten keine Bindungswirkung für eine Bearbeitung von Einstellungen nach § 45 JGG. Der Staatsanwaltschaft verbleibt vielmehr ein Beurteilungsspielraum: Deshalb kann § 45 JGG auch in anderen als den hier aufgeführten Fällen Anwendung finden bzw. in Ausnahmefällen auch aufgrund besonderer Umstände ausscheiden. Die Grundsätze dieser Verfügung gehen im Zweifel auch den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vor.

C. Möglichkeiten des JGG

Das JGG gewährt Staatsanwälten und Richtern zum Erreichen dieser Ziele eine Vielzahl von Möglichkeiten. Eine wesentliche Vorschrift ist dabei § 45 JGG. Diese Vorschrift stellt für die Staatsanwaltschaft die Kernvorschrift im Zusammenhang mit der Diversion dar. Sie bietet im Bereich der leichten und auch der mittelschweren Kriminalität die Möglichkeit der schnellen und jugendgerechten Erledigung der Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Durch Nutzung der verschiedenen in § 45 JGG vorgesehenen Verfahrensmöglichkeiten kann auf die Vorwürfe gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte differenziert reagiert werden, ohne dass es eines förmlichen Verfahrens bedarf.

Vor der Anwendung von § 45 JGG sollte geprüft werden, ob andere Einstellungsmöglichkeiten für den konkreten Fall angezeigt sind, wobei in geeigneten Fällen eine Einstellung nach § 153 StPO in Betracht gezogen werden kann. Weiter ist zunächst zu prüfen, ob zwischenzeitlich eine andere jugendrichterliche Maßnahme oder Strafe bekannt geworden ist (§ 154 StPO), oder es an dem öffentlichen Interesse an der Erhebung der Anklage fehlt (§§ 374 StPO, 80 JGG).

D. § 45 Abs. 1 JGG

1. Anwendungsbereich

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG ist vor allem angezeigt, wenn die Schuld des Beschuldigten gering ist. Davon kann insbesondere bei den nachfolgenden Delikten in leichten Fällen ausgegangen werden (Tatseite). Ein leichter Fall kann aufgrund geringen Schadens (z.B. bei Vermögensdelikten) oder bei leichten Pflichtverletzungen angenommen werden. Außerdem sollen die bisherigen Auffälligkeiten zur Beurteilung der geringen Schuld herangezogen werden (Täterseite).

a) Tatseite

Bei den nachfolgend genannten Delikten soll grundsätzlich von der Verfolgung abgesehen werden:

(1) *Allgemeine Strafsachen*

- (a) Diebstahl geringwertiger Sachen (§§ 242, 248a StGB) und alle Delikte, in denen auf § 248a StGB verwiesen wird
- (b) Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)
- (c) Sachbeschädigung (§ 303 StGB), wenn die Tat auf einer jugendtypischen Motivation beruht
- (d) Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
- (e) Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen, soweit diese nicht grob ehrverletzend ist
- (f) Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB), soweit es sich um einen leichten Fall handelt
- (g) Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB)
- (h) Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), wenn die Tat auf einer jugendtypischen Motivation beruht

(2) *Verkehrsstrafsachen*

- (a) Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)
- (b) Vergehen nach dem Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG) und/oder der Abgabenordnung (§ 370 AO)
- (c) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn nur ein geringer Schaden und eine geringer Pflichtverstoß gegeben ist
- (d) Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) bei leichtem Verkehrsverstoß

(3) *Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze*

Vergehen gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz

b) Täterseite

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG kommt grundsätzlich in Betracht bei Beschuldigten, die

- (1) erstmalig und nur mit einer Straftat auffällig geworden sind (Ersttäter),
- (2) zum zweiten Mal auffällig geworden sind (Zweitäter), soweit es sich in beiden Verfahren um Einzeltaten handelt oder
- (3) wiederholt auffällig geworden sind, wenn die Einzeltaten im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut oder auf die Art der Begehung nicht vergleichbar sind oder in erheblichem zeitlichen Abstand ausgeführt worden sind. Damit kommt eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG grundsätzlich nicht in Betracht, wenn der Beschuldigte innerhalb kurzer Zeit mehrere verschiedene Delikte aus dem Katalog der Diversionsdelikte begangen hat.

In Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen (§§ 265a, 248a StGB) ist eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG auch dann möglich, wenn dem Beschuldigten in einem ersten oder zweiten Verfahren mehrere Einzeltaten zur Last gelegt werden.

2. Verfahren

In den Fällen, in denen nach dem unter Nr. 1 a aufgeführten Deliktskatalog eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, sieht die Polizei von einer förmlichen Vernehmung des Beschuldigten ab, auch wenn dieser nicht geständig ist. Sie bietet in einem Schreiben den Erziehungsberechtigten des jugendlichen Beschuldigten oder dem Heranwachsenden selbst rechtliches Gehör an und gibt damit insbesondere auch die Möglichkeit, entlastende Angaben zu machen. Die Akte wird sodann mit dem Hinweis, dass es sich um eine Tat gemäß Nr. 1 a dieser Verfügung handelt (Katalogtat), der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Die Staatsanwaltschaft übersendet den Beschuldigten stets die Mitteilung, dass das Verfahren eingestellt worden ist. Die Mitteilung soll mit einer jugendgemäßen schriftlichen Ermahnung verbunden werden.

E. § 45 Abs. 2 JGG

1. Anwendungsbereich

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG ist immer erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG nicht (mehr) gegeben sind.

Das bedeutet zum einen, dass § 45 Abs. 2 JGG eine geeignete Einstellungsmöglichkeit darstellen kann, wenn der Beschuldigte z.B. schon mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zum anderen besteht aber auch keine Bindung an den Katalog der Straftaten, bei deren Vorliegen eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG (s.o. Abschnitt D 1 a) in Betracht kommt.

Vor einer Anklageerhebung, einem Antrag nach § 417 StPO oder § 76 JGG oder einem Antrag nach § 45 Abs. 3 JGG ist vorrangig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vorliegen oder herbeigeführt werden können.

2. Kenntnis von erzieherischen Reaktionen

Bei einer Einstellung können grundsätzlich alle Formen einer erzieherischen Reaktion berücksichtigt werden. Beispielhaft kann eine Einstellung auf folgende Maßnahmen gestützt werden:

- ◆ Elterliche Reaktionen (Hausarrest, Taschengeldkürzungen, Ermahnungen durch die Eltern, u.ä.)
 - ◆ Schulische Reaktionen (Schulverweis, Wiedergutmachungsleistungen in der Schule, z.B. Reinigungsarbeiten; Thematisierung im Unterricht u.ä.)
 - ◆ Erfolgte Schadenswiedergutmachung (Ersatz weggenommener Sachen, Ersatz für beschädigte Sachen, Entschuldigung beim Opfer, u.ä.)
 - ◆ Normenverdeutlichung durch die Polizei (vorläufige Festnahmen, Aufsuchen des Beschuldigten bei den Eltern, Hinweise auf die Folgen der Normverstöße im Zusammenhang mit verantwortlichen Vernehmungen, u.ä.)
 - ◆ Laufende Leistungen der Jugendhilfe (z.B. Hilfen zur Erziehung, Volljährigenhilfe)
- Diese erzieherischen Maßnahmen können sich ergeben aus:

a) den bisherigen Ermittlungsergebnissen, insbesondere den Vernehmungsprotokollen der Polizei.

Die Polizei soll bei Vernehmungen der Beschuldigten oder der Zeugen auf die persönliche und soziale Situation der Beschuldigten eingehen und insbesondere bereits erfolgte erzieherische Maßnahmen im sozialen Nahbereich dokumentieren.

Dazu ist mit der Polizei vereinbart worden, dass vor Übersendung der Akte an die Staatsanwaltschaft ein Dokumentationsbogen ausgefüllt und der Akte beigegeben wird. Auf diesem Bogen sollen alle diejenigen erzieherischen Maßnahmen kenntlich gemacht werden, die im Laufe der gesamten Ermittlungen bekannt geworden sind. Die auf dem Bogen zusammengefassten erzieherischen Maßnahmen dienen der Staatsanwaltschaft als Hinweis und sollen insbesondere aufwändige Ermittlungen zur Abklärung solcher Maßnahmen verhindern. Dem Dezernenten soll die Möglichkeit eröffnet werden, in geeigneten Fällen eine Sache sofort nach § 45 Abs. 2 StPO einzustellen.

b) Informationen der Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die JGH hat die gesetzliche Verpflichtung, frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits durch das Jugendamt eingeleitet oder gewährt worden, so hat die JGH die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) ermöglicht.

Deshalb kann die Staatsanwaltschaft bei der JGH einen schriftlichen Bericht oder einen telefonischen Kurzbericht anfordern sowohl über den Beschuldigten als auch

über erzieherische Maßnahmen, die bereits eingeleitet oder für deren Durchführung sich Anhaltspunkte aus der Ermittlungsakte ergeben.

Die JGH prüft, ob dem zuständigen Jugendamt oder anderen aktuell betreuenden Einrichtungen oder Diensten bereits Erkenntnisse vorliegen, zieht diese ggf. heran und berichtet anlassbezogen.

3. Herbeiführung der Voraussetzungen von § 45 Abs. 2 JGG

Liegen die Voraussetzungen zum Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG nicht vor, weil bisher noch keine oder keine ausreichende erzieherische Reaktion erfolgt ist, ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft diese selbst herbeiführen kann.

a) Staatsanwaltliche Ermahnungsgespräche

Mit staatsanwaltlichen Ermahnungsgesprächen wird in verhältnismäßig kurzem Abstand zur Tat ein persönlicher Kontakt zwischen dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft als Vertreter der Strafjustiz hergestellt. Dieses Gespräch kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte bisher Vernehmungersuchen der Polizei nicht gefolgt ist. In geeigneten Fällen kann auch eine polizeiliche Vorführung angezeigt und mit erheblicher erzieherischer Wirkung verbunden sein.

b) Maßnahmen der JGH

Ergeben sich im Rahmen der Ermittlungen Hinweise auf eine konkrete Problemstellung bei dem Beschuldigten, kann die Staatsanwaltschaft der JGH die Ermittlungsakte mit dem Ersuchen übersenden, hilfeorientierte Gespräche durchzuführen.

Die JGH thematisiert in Gesprächen mit dem Beschuldigten deren jeweilige Problemlage und leitet notwendige Hilfen ein. Diese können sich z.B. auf Familien-, Berufs-, Wohnungs- oder Suchtprobleme beziehen oder Unterstützung bei der Regulierung von Schulden beinhalten. Die JGH berichtet anschließend über das Ergebnis ihrer Bemühungen.

Das Absehen von der Verfolgung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Beschuldigte den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutmacht oder sich persönlich beim Verletzten entschuldigt. In diesen Fällen übersendet die Staatsanwaltschaft der JGH die Ermittlungsakte ebenfalls mit dem Ersuchen, den Beschuldigten bei der Durchführung zu unterstützen und über das Ergebnis zu berichten.

c) Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt eine besonders förderungswürdige Möglichkeit einer erzieherischen Maßnahme anlässlich von Straftaten durch Jugendliche und Heranwachsende dar. Mit Hilfe dieser Maßnahme können die Interessen von Opfern und Beschuldigten angemessen berücksichtigt werden.

(1) Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs

Ziel des TOA ist die außergerichtliche Regelung eines mit einer Straftat verbundenen sozialen Konflikts.

Tätern soll durch die direkte Konfrontation mit den Folgen ihres strafbaren Verhaltens die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Normen und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlicht werden. Auch soll ihnen durch ihre aktive Beteiligung bei der Konfliktlösung die Übernahme von Verantwortung für ihr Handeln und Gelegenheit zur Wiedergutmachung ermöglicht werden. Damit verknüpft ist eine stärkere Berücksichtigung der Interessen von Opfern, denen in Strafverfahren häufig nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus besteht das Angebot einer gesonderten Betreuung für die Opfer („Opferbeistand,“) durch freie Träger, die Ausgleichsverfahren in Co-Schlichtung mit den Jugendgerichtshilfen durchführen und Opfer beraten. Das Angebot verbessert die Möglichkeiten, den Täter-Opfer-Ausgleich auch bei schwerer auflösbaren Konflikten einzusetzen.

Unabhängig von der finanziellen Situation der Täter können die Opfer mit einer materiellen Wiedergutmachung rechnen, da mittellosen Beschuldigten in begrenztem Umfang ein Darlehen aus einem Opferfonds gewährt werden kann, das sie durch gemeinnützige Arbeiten ablösen oder in Raten zurück zahlen können. Die Teilnahme eines Opfers am Täter-Opfer-Ausgleich ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem generellen Verzicht auf weitere zivilrechtliche Forderungen.

(2) Grundsätze für die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs

Die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Bereich des Jugendstrafrechts ist zu prüfen, wenn

- ◆ ein persönlich betroffenes Opfer in dem Verfahren bekannt geworden ist,
- ◆ ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt. Falls der Beschuldigte bisher keine Aussage gemacht hat, reicht für die Einleitung eines TOA vor einer Hauptverhandlung auch der hinreichende Tatverdacht aus.

Folgende Indizien können gegen die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sprechen:

- ◆ es handelt sich um Beschaffungskriminalität
- ◆ das Opfer ist durch die Tat seelisch schwer belastet
- ◆ es handelt sich um einen langandauernden, immer wiederkehrenden Grundsatzkonflikt

(3) Verfahrensweise bei einem Täter-Opfer-Ausgleich

Zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sendet der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte an die örtlich zuständige Jugendgerichtshilfe. Mit der Einleitung des Täter-Opfer-Ausgleichs wird das Verfahren vorläufig eingestellt (MESTA-Kennziffer: 311). Nach Rückkehr der Akte entscheidet der Dezernent, ob der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich war. In diesem Fall erfolgt eine endgültige Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG (MESTA-Kennziffer: 422).

F. § 45 Abs. 3 JGG

1. Anwendungsbereich

Im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG kann der größte Teil jugendrichterlicher Maßnahmen (Ermahnung, Arbeitsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Verkehrunterricht, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung, Geldbußen verhängt werden, ohne dass es eines Antrags nach § 76 JGG oder § 417 StPO bedarf. Es bietet gegenüber diesen Verfahrensarten eine Reihe von Vorteilen:

- ◆ Die richterliche Reaktion erfolgt in verhältnismäßig kurzem Abstand zur Tat.
- ◆ Das Verfahren ist für die Staatsanwaltschaft mit erheblich verringertem Aufwand verbunden:

y Es bedarf nicht der Fertigung einer kompletten Anklageschrift bzw. eines Antrags nach §§ 76 JGG, 417 StPO. In der Zuschrift an das Gericht muss lediglich die prozessuale Tat eindeutig gekennzeichnet werden.

y Die Staatsanwaltschaft muss an den Verhandlungen nicht teilnehmen und ist deshalb beim Sitzungsdienst entlastet.

In einem Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG kann ein Großteil derjenigen Sachen erledigt werden, die zur Zeit noch mittels förmlicher Anklage oder mittels Anträgen nach § 76 JGG und § 417 StPO beendet werden. Deshalb ist ein Antrag nach § 45 Abs. 3 JGG

immer dann zu stellen, wenn

- a) der Beschuldigte geständig ist oder abzusehen ist, dass er ein Geständnis ablegen wird
- b) die Reaktionsmöglichkeiten des § 45 Abs. 3 JGG ausreichend sind
- c) und die Durchführung einer Hauptverhandlung entbehrlich ist.

2. Verfahren

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akte an das Bezirksjugendgericht, mit dem Antrag im Rahmen des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG zu verfahren. Dazu umschreibt sie die prozessuale Tat und regt eine bestimmte erzieherische Maßnahme an.

Will das Gericht nach der Anhörung von der staatsanwaltlichen Anregung abweichen, ist mit dem Bezirksjugendgericht vereinbart worden, dass das Gericht die entsprechende Maßnahme einleitet und die Gründe für die Abweichung aktenkundig macht.

Hamburg, den 02.01.01
Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
- Die Generalstaatsanwältin -

gez.
Uhlig-van Buren

4. Diversionsrichtlinien Niedersachsen

5. Diversionsrichtlinien Nordrhein Westfalen

„Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien)“ - Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums - 4210 - III. 79 -, des Innenministeriums - 42 - 6591/2.4 -, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder - 322 - 6.08.08.04 - 7863 - und des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie - III 2 - 1122 - vom 13. Juli 2004 - JMBl. NRW S. 190-

1.1

Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens. Bei strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher sollte deshalb im Bereich der leichten und im Grenzbe-
reich zur mittleren Kriminalität ein förmliches Verfahren nur stattfinden, wenn durch weniger ein-
schneidende Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung nicht zu erreichen ist. Als weniger einschnei-
dende Maßnahme bietet sich bei jugendlichen Beschuldigten in diesen Deliktsbereichen die Verfah-
renseinstellung nach §§ 45, 47 JGG an (Diversion). Dabei sind in besonderem Maße die persönliche
Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter des Jugendlichen, aber auch die näheren Umstände und
Hintergründe der Tat zu beachten.

1.2

Auch bei strafrechtlichen Verfehlungen Heranwachsender – sofern Jugendstrafrecht anwendbar ist -
kommt eine Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 in Verbindung mit 109 Abs. 2 JGG nach
Maßgabe
der Nr. 1.1 in Betracht.

1.3

Die Diversion darf nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und der Rechte der Be-
schuldigten führen. In jedem Falle ist vorrangig zu prüfen, ob das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO
einzustellen ist. Nur wenn hinreichender Tatverdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist, kommt
eine Verfahrenseinstellung nach den §§ 45, 47 JGG in Betracht.

1.4

Die Diversion kommt insbesondere bei folgenden Deliktsarten in Betracht:

Allgemeine Straftaten

- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB);
- leichte Fälle der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§ 223, 229 StGB);
- Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242, 246, 247 StGB) geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB) mit einer Wertgrenze von etwa 50 Euro sowie alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248 a StGB verweist;
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB);
- Beförderungerschleichung (§ 265 a StGB);
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) bei geringem Schaden;

Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländer - und Asylverfahrensrecht;
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird;
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (z. B. Löschen der Videobänder) eingewilligt wird;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Verstöße gegen §§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz;
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit die Voraussetzungen des § 31 a BtMG vorliegen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe geben. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

1.5

Die Diversion setzt in der Regel voraus, dass die oder der Beschuldigte erstmalig strafrechtlich auffällig wird oder im Falle einer weiteren Straftat ein Delikt in Betracht steht, das entweder im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder auf die Art der Tatbegehung mit der ersten Straftat nicht vergleichbar ist oder in erheblichem zeitlichen Abstand zu der ersten Tat steht oder mehrere Straftaten geringerer Bedeutung oder mit geringem Schaden den Tatvorwurf bilden.

2. Verfahren

2.1

Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird. Die Diversion ist auf der Grundlage des Erziehungsgedankens in institutionalisierter Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen beschleunigt durchzuführen. Als geeignet haben sich sog. Diversionstage oder andere Modelle der Beschleunigung erwiesen. Die Einführung weiterer Diversionstage oder anderer Modelle ist zu fördern und zu unterstützen.

2.2

Die Polizei ist im Regelfall die erste staatliche Stelle, die Kenntnis von einer Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden erhält. Ihr kommt deshalb zur Vorbereitung einer staatsanwaltlichen Entscheidung gemäß § 45 JGG eine besondere Rolle zu. Sie ermittelt sämtliche hierfür wesentlichen Umstände unter Beachtung der Polizeidienstvorschrift 382. Hat die Polizei bei ihren Ermittlungen Kontakt zu dem beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden, hat sie erzieherische Aspekte zu beachten.

2.3

Die Polizei unterrichtet umgehend das zuständige Jugendamt über die Straftat des Jugendlichen oder Heranwachsenden und regt darüber hinaus ggf. notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Die Unterrichtungspflicht nach Nr. 3.2.7 der PDV 382 (RdErl. d. Innenministeriums v. 07.12.1995) - IV C 2 - 1591 - (SMBI. NW. 2054)1[1] bleibt unberührt. Die Polizei kann – falls erforderlich - Informationen der Jugendgerichtshilfe einholen.

2.4

Erhält die Polizei Kenntnis von bereits erledigten oder noch andauernden erzieherischen Maßnahmen aus Anlass der Straftat, macht sie dies aktenkundig. Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass sich eine Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion anbietet, so spricht sie eine dahingehende Empfehlung an die Staatsanwaltschaft aus. Sie hält in einem Vermerk fest, ob nach ihrer Auffassung die vorliegenden Tatsachen (z. B. polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vernehmung bei der Polizei, Verhalten des Beschuldigten) eine erzieherische Wirkung zeigen, die eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich macht. In Fällen von geringer Bedeutung kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine knappe Fassung des Vermerks in Betracht kommen.

Die Polizei stellt in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Erhebungen an. Als Informationsquellen sollen nur diejenigen herangezogen werden, die im jeweiligen Einzelfall auch der Tataufklärung dienen.

2.5

Ist das Jugendamt nicht bereits von der Polizei unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft das Jugendamt an, wenn dies zur Durchführung der Diversion erforderlich erscheint.

2.6

Das Jugendamt berichtet der Staatsanwaltschaft möglichst kurzfristig

- a) über bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen und
- b) unter Darstellung der Persönlichkeit und Tatumstände, ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere und ggf. welche erzieherischen Maßnahmen vorgeschlagen werden oder aus

welchen Gründen eine Diversion nicht empfohlen werden kann.

Gibt das Jugendamt innerhalb einer ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme nicht ab, wird unterstellt, dass es gegen die Erledigung des Verfahrens durch Diversion Bedenken trägt.

¹¹¹ Nummer 3.2.7 der PDV 382 lautet wie folgt: "Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger vorliegt, ggf. ist bei Ermittlungen gegen Heranwachsende eine Benachrichtigung in Betracht zu ziehen (§§ 2 und 7 KJHG). Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig."

2.7

Der Staatsanwaltschaft obliegt im Rahmen ihrer Verfahrensleitung (§§ 160, 161 StPO) die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Weise das Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird.

Stellt die Staatsanwaltschaft in Fällen leichter Kriminalität das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, muss der Inhalt der Einstellungsnachricht eine erzieherische Ausprägung enthalten.

Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung ab und stellt das Verfahren ohne Zustimmung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 2 JGG ein, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und weder eine Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Durchführung eines förmlichen Verfahrens erforderlich ist. Als erzieherische Maßnahmen gelten auch die durch das Jugendamt veranlassten Reaktionen sowie jede pädagogische Einwirkung anderer öffentlicher oder nicht öffentlicher Stellen. Bei erzieherischen Reaktionen unmittelbar nach der Tat aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten ist zu prüfen, ob sie geeignet sind, seine Einsicht in das begangene Unrecht zu fördern und sein künftiges Verhalten hierdurch zu beeinflussen.

2.8

Hält die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer rechtlichen Maßnahme für erforderlich, jedoch eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich, so regt sie die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen oder von Auflagen durch das Jugendgericht nach § 45 Abs. 3 JGG an.

Dies kann namentlich bei Fällen im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität in Betracht kommen oder wenn ein unmittelbarer Kontakt der oder des Jugendlichen zum Jugendgericht aus erzieherischer Sicht erforderlich erscheint.

Nach Erteilung einer jugendrichterlichen Ermahnung, Erledigung der Weisung oder Auflage sieht der Staatsanwalt gemäß § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung ab.

3.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 an die Stelle des Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums - 4210 - III A. 79 -, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - IV B 2 6150 -, des Innenministeriums - IV D - 6591/2.4 - und des Kultusministeriums - II B 4.36-87/0 Nr. 223/92 - vom 01.02.1992.

6. Diversionsrichtlinien Saarland

7. Diversionsrichtlinien Sachsen

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift

**der Sächsischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Soziales, Gesundheit und Familie sowie für Kultus
zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten
(VwV Diversion)**

Vom 27. August 1999¹

[Geändert durch VwV vom 29. September 2001 (SächsABl. S. 1156)]

I. Allgemeines

1. Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens, das in der weiteren personellen und sozialen Entwicklung von selbst abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversion) sicher gestellt ist. Dabei sind in besonderem Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten, die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten.

2. Die Richtlinien wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaft, die Polizei, die Jugendgerichtshilfe und die Schule. Für die Gerichte stellen die Grundsätze Empfehlungen dar. Die Richtlinien geben Anleitungen und Orientierungshilfen, von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalls abgewichen werden kann. Der Staatsanwalt kann im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in hier nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens bejahen.

3. Die Wahrnehmung des Erziehungsrechtes und der Erziehungspflicht obliegt grundsätzlich den Eltern oder der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Diese sollen in ihrer Aufgabenstellung gestärkt und unterstützt werden; dazu gehört auch eine frühzeitige Beteiligung am Verfahren.

4. Erzieherische Maßnahmen haben vor allem dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie möglichst zeitnah zur Tat angeordnet, konsequent überwacht und vollzogen werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft und Gericht, in geeigneten Fällen auch mit der Schule, den Eltern und dem weiteren sozialen Umfeld, erforderlich.

5. Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz bleiben unberührt.

II. Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Verfahrenseinstellung

1. § 170 Abs. 2 StPO

Bieten die Ermittlungen für die Klageerhebung nicht genügend Anlass, ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Die Anwendung der §§ 45, 47 JGG darf nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung und einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG kommt erst dann in Betracht, wenn nach Aufklärung des Sachverhalts ein hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet.

2. §§ 153, 153 a, 154, 154 a StPO

Für Heranwachsende, auf die die Anwendung des allgemeinen Strafrechts überwiegend wahrscheinlich ist, sind die §§ 153, 153 a StPO vorrangig anzuwenden; auch sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden die §§ 154, 154 a StPO vorrangig. Diese Entscheidungen führen nicht zu einer Eintragung im Erziehungsregister (vgl. § 60 Nr. 7 BZRG).

3. § 45 Abs. 1 JGG

- a) Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG kommt bei Vergehen erstmals auffälliger Beschuldigter in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Bei Wiederholungstätern ist die Anwendung in der Regel ausgeschlossen.
- b) Kommt bei Heranwachsenden die Verweisung auf den Privatklageweg in Betracht, soll sie einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG vorgezogen werden, weil sie nicht zu einer Eintragung im Erziehungsregister führt (vergleiche § 60 Nr. 7 BZRG).
- c) § 45 Abs. 1 JGG kann insbesondere auf folgende Straftaten angewandt werden:
- aa) Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei geringwertiger Sachen und Vermögensdelikte mit einem Schaden oder Wert der Sache nicht über 25 EUR gemäß den §§ 242, 246, 248 a, 259, 263, 265 a StGB,
 - bb) unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB, wenn der Fremdschaden nicht über 100 EUR liegt oder wenn bei Überschreitung dieses Wertes der Beschuldigte wesentlich zur Unfallaufklärung beiträgt und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt,
 - cc) fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB, wenn zwar Strafantrag nach § 230 StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist,
 - dd) Fälle der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, wenn zwar Strafantrag nach § 303c StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist,
 - ee) Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG bei einer kurzen Fahrt mit Moped oder Mofa ohne Gefährdung oder bei Fahrten mit Personenkraftwagen, insbesondere bei den typischen Übungsfahrten unter Anleitung eines Fahrerlaubnisinhabers,
 - ff) Fälle des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs gemäß § 248b StGB, wenn das benutzte Fahrzeug im Eigentum von Familienangehörigen steht oder eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist,
 - gg) Fälle der Beleidigung gemäß §§ 185 ff. StGB, wenn das öffentliche Interesse zu verneinen ist,
 - hh) Verstöße gegen §§ 1 und 6 Pflichtversicherungsgesetz, wenn ein Unfall oder eine Gefährdung nicht eingetreten ist,
 - ii) Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB,
 - jj) leichte Vergehen gemäß §§ 94, 95 Telekommunikationsgesetz,
 - kk) leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen gemäß § 145 StGB.
- Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts können neben den vorgenannten Delikten auch andere Straftaten in Betracht kommen, die nach den Gesamtumständen als geringfügig eingestuft werden.

4. § 45 Abs. 2 JGG

- a) Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 2 JGG sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Dazu gehören Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Schule, des Ausbilders und der Jugendhilfe. Ausgleichsbemühungen des Täters, auch auf Initiative Dritter, sind möglich. Erzieherische Maßnahmen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen durch Eltern oder andere mit seiner Erziehung befasste Personen reichen häufig aus, um Unrechtseinsicht herbeizuführen und das künftige Verhalten zu beeinflussen.
- b) Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere bei folgenden Straftaten in Betracht:
- aa) unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB, wenn der Fremdschaden einen Betrag von 250 EUR nicht übersteigt und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt (mögliche Rechtsfolgen: Verkehrsunterricht, Schadenswiedergutmachung),

- bb) leichte Fälle der Beleidigung gemäß § 185 ff. StGB, wenn das öffentliche Interesse zu bejahen ist (mögliche Rechtsfolge: Entschuldigung),
- cc) leichte Fälle der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr nach § 229 StGB, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bejahen ist (mögliche Rechtsfolge: Verkehrsunterricht),
- dd) Eigentums- und Vermögensdelikte nach oben Nr. 3 Buchst. c)aa) bis zu einem Betrag von 125 EUR,
- ee) Fälle des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen gemäß § 248b StGB, wenn das benutzte Fahrzeug nicht im Eigentum von Familienangehörigen steht und eine Fahrerlaubnis erforderlich ist,
- ff) Sachbeschädigungen gemäß § 303 StGB, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 303c StGB zu bejahen ist; mögliche Rechtsfolgen sind zum Beispiel Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich,
- gg) Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG und Fahren ohne Pflichtversicherungsschutz gemäß §§ 1 und 6 Pflichtversicherungsgesetz, wenn dabei ein Unfall ohne schwere Folgen verursacht wurde,
- hh) leichte Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 StGB (Angriffsintensität und Folgen gering), wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bejahen ist.

5. § 45 Abs. 3 JGG

Für das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren geeignet erscheinen alle Fälle leichter und mittlerer Kriminalität einschließlich der Wiederholungstaten, bei denen erzieherische Maßnahmen über § 45 Abs. 2 JGG hinaus erforderlich sind, die des § 45 Abs. 3 JGG aber auch ausreichend erscheinen. Ist das nicht mehr der Fall und kommen insbesondere weitere Maßnahmen wie eine Einziehung oder Ähnliches in Betracht, ist zu prüfen, ob ein vereinfachtes Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. JGG in Betracht kommt.

6. § 47 JGG

Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder ob mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 JGG in Verbindung mit § 45 JGG verfahren werden kann. Bei Vorliegen der in § 47 JGG genannten Voraussetzungen erteilt der Staatsanwalt seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung. Eine Verfahrenseinstellung gemäß § 47 JGG kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn inzwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

III. Verfahren und Verfahrensbeteiligte

1. Polizei

a) Die Polizei ermittelt sämtliche für eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG wesentlichen Informationen. Dazu kann sie auch die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen den Ausbilder oder die Schule einschalten. Mit der Bearbeitung von Jugendsachen sind besonders geschulte Polizeibeamte zu beauftragen. Die Polizei unterrichtet das zuständige Jugendamt bereits bei der Einleitung des Verfahrens über Straftaten von Jugendlichen und regt darüber hinaus gegebenenfalls notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Vorladungen Jugendlicher sind an die spätestens dann zu unterrichtenden Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten.

b) § 45 Abs. 1 JGG

Bei den unter Ziffer II Nr. 3 genannten Straftaten sind eingehende Ermittlungen zur Person und zum sozialen Umfeld des Beschuldigten entbehrlich, wenn eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt. Sind Beschuldigte geständig oder bestreiten sie den Tatvorwurf nicht ernstlich, verdeutlicht die Polizei ihnen möglichst unverzüglich nach der Tat im ersten Vernehmungsgespräch das Unrecht ihrer Tat und fördert dadurch die

Bereitschaft zu künftigem rechtstreuen Verhalten. Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfsangebote staatlicher und sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen werden. Ferner kann auf eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung hingewirkt werden. Anschließend leitet die Polizei die Akten unverzüglich mit einem Vermerk, der eine Anregung zur Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG enthält, der Staatsanwaltschaft zu.

c) § 45 Abs. 2 JGG

Liegt eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 JGG nahe, ermittelt die Polizei umfassend zu Person und sozialem Umfeld des Beschuldigten, zum Zusammenhang zwischen Tat und Täter sowie zum Stand seiner persönlichen und sozialen Entwicklung. Sie soll insbesondere folgende, für eine Diversionsentscheidung bedeutsamen Umstände ermitteln und aktenkundig machen:

aa) Unrechtseinsicht des Beschuldigten,

bb) bereits getroffene erzieherische Maßnahmen,

cc) nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten wie beispielsweise eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle,

dd) Schadensersatzleistung oder Entschuldigung, Täter-Opfer-Ausgleich.

Wenn eine Einziehung in Betracht kommt, werden der Beschuldigte und die Sorgeberechtigten befragt, ob auf diese Gegenstände verzichtet oder bei Ton- und Bildträgern oder EDV-Programmen in die Löschung eingewilligt wird.

Soweit erforderlich, schaltet die Polizei die Jugendgerichtshilfe ein.

Anschließend leitet die Polizei die Akten unverzüglich mit einem Vermerk, der eine Anregung zur Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG enthält, der Staatsanwaltschaft zu.

2. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe wirkt in allen Verfahrensstadien mit (§ 38 Abs. 3 JGG, § 52 SGB VIII). Sie berichtet über das soziale Umfeld des Beschuldigten, über bereits gewährte oder eingeleitete Erziehungsmaßnahmen, äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind, weist auf vorhandene pädagogische Angebote hin und entfaltet eigene erzieherische Initiativen zur Vorbereitung einer Diversionsentscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG. Zu den Angeboten zählen beispielsweise soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreutes Wohnen oder Leistungen der Jugendberufshilfe. Die Jugendhilfe hält im Rahmen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch entsprechende geeignete Angebote, Leistungen und Dienste bereit, entwickelt solche und macht gegebenenfalls angemessene Vorschläge.

Die Jugendgerichtshilfe prüft, ob eine schnelle tatzeitnahe Schadenswiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder Ähnliches möglich ist.

Die Jugendgerichtshilfe berichtet dem Staatsanwalt jeweils beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Sie teilt dem Staatsanwalt auch mit, wenn ihr bekannt wird, dass gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist (§ 70 Satz 1 und 2 JGG, § 109 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG).

3. Schule

Die Schule wird in geeigneten Fällen, insbesondere bei Straftaten im Zusammenhang mit der Schule, sobald wie möglich nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens über die Einleitung und den Fortgang eines Strafverfahrens unterrichtet (§ 70 Satz 1 und 2 JGG, § 109 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG). In diesen Fällen berichtet sie dem Staatsanwalt über die von ihr getroffenen Maßnahmen, ein erzieherisches Gespräch und eventuelle Wiedergutmachungsleistungen des Beschuldigten. Sie kann dem Staatsanwalt auch weitere erzieherische Maßnahmen vorschlagen.

4. Staatsanwaltschaft

a) Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 JGG sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab.

- b) Der Staatsanwalt verfährt gemäß § 45 Abs. 2 JGG in der Regel wie folgt:
- aa) Er sieht von der Verfolgung ab, wenn er die bereits durchgeführten erzieherischen Maßnahmen für ausreichend hält.
 - bb) Hält er eine Ermahnung des Beschuldigten für erforderlich, kann er die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule veranlassen, ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies angezeigt erscheinen lassen, oder den Beschuldigten vorladen und ihn persönlich ermahnen.
 - cc) Hält der Staatsanwalt sonstige erzieherische Maßnahmen durch Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch Ausbilder oder Schule für erforderlich, unterrichtet er diese Stelle unter Hinweis auf die erzieherischen Maßnahmen, die er für eine Einstellung des Verfahrens als erforderlich erachtet und bittet um umgehende Mitteilung von deren Durchführung. In geeigneten Fällen bittet der Staatsanwalt die Jugendgerichtshilfe, einen Täter-Opfer-Ausgleich oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen zu vermitteln.
 - dd) Sind Schule oder Jugendgerichtshilfe der Auffassung, dass andere als vom Staatsanwalt genannte erzieherische Maßnahmen angezeigt sind, regen sie beim Staatsanwalt entsprechende Änderungen an.
- c) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, übersendet der Staatsanwalt die Akten dem Gericht unter Anregung einer geeigneten erzieherischen Maßnahme. Er unterrichtet die Jugendgerichtshilfe hiervon mit der Bitte, den Bericht beschleunigt zu erstatten.

IV. Zusammenarbeit

Nach § 81 SGB VIII und § 36 Landesjugendhilfegesetz sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen verpflichtet, um Beeinträchtigungen bei jungen Menschen entgegenzuwirken. Zur Förderung der Zusammenarbeit sind regelmäßige und anlassbezogene Besprechungen zwischen Staatsanwalt, Polizei, Jugendgerichtshilfe und Schulverwaltung gut geeignet. Entsprechende Gespräche sollten in regelmäßigen Abständen stattfinden. Zur Vermeidung von Jugendkriminalität sind die beteiligten Behörden bestrebt, gemeinsame Maßnahmen und Projekte auf der regionalen Ebene zu entwickeln.

V. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Dresden, den 27. August 1999

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

Stammfassung

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift

**der Sächsischen Staatsministerien der Justiz, des Innern,
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie sowie für Kultus
zur Änderung der VwV Diversion**

Vom 29. September 2001

I.

Ziffer II der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie sowie für Kultus zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (VwV Diversion vom 27. August 1999 (SächsABl. S. 823) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 EUR“ ersetzt.
3. In Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 EUR“ ersetzt.
4. In Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd wird die Angabe „250 DM“ durch die Angabe „125 EUR“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 29. September 2001

**Der Staatsminister der Justiz
Manfred Kolbe**

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Der Staatsminister für Soziales,
Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler**

Geltungsdauer verlängert bis zum 31. Dezember 2009 durch VwV vom 6. Dezember 2004 (SächsABl. S. 1313)

H:\Abt_III\Ref_III.2A\Rüdiger\Landesrecht\Diversionsrichtlinie.doc

8. Schleswig-Holstein

**Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten
Gem. Erl. d. MJBE, d. IM u. d. MFJWS v. 24.6.1998
- II 310/4210 - 173 SH - /1V 423 - 32.-11/V 350 - 3625.32 (SchIHA S.204)**

1. Allgemeines

Jugendkriminalität ist häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten. Die meisten Jugendlichen stellen im Verlauf des Erwachsenwerdens dieses Verhalten ein, ohne dass es bekannt geworden ist.

In bestimmten Fällen deuten Straftaten Jugendlicher allerdings den Beginn einer kriminellen Karriere an und sind das erste Warnsignal für das Abgleiten in die Kriminalität.

Aufgabe der Verfahrensbeteiligten ist es, auf beide Fallgruppen gestuft und pädagogisch sinnvoll zu reagieren. Hierbei kommt der Polizei aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Beschuldigten eine besondere Bedeutung zu.

Das Jugendgerichtsgesetz verlagert den Schwerpunkt staatlicher Reaktion auf Straftaten von der Strafverfolgung weg zu erzieherischen Reaktionen. Da diese durch Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht immer gewährleistet sind, sollen sie durch den vorliegenden Erlass gefördert werden. In Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und - sofern Jugendstrafrecht anzuwendend ist - Heranwachsende kann im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität auf strafrechtliche Verfolgung im Hinblick auf bereits durchgeführte oder noch durchzuführende erzieherische Reaktionen verzichtet werden (Diversion). Zur Förderung einer einheitlichen Handhabung werden die Verfahren zur Diversion für Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe wie folgt geregelt:

2. Anwendungsbereich

2.1 § 170 StPO

Bei der Anwendung des § 45 JGG ist der Vorrang des § 170 StPO zu beachten. Erzieherische Ziele dürfen nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und von Verteidigungsrechten führen. Liegt kein für eine Anklageerhebung ausreichender Tatverdacht vor, so ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

2.2 § 153 StPO

§ 45 Abs. 1 JGG eröffnet die Möglichkeit, ohne richterliche Zustimmung von der Verfolgung abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Daneben sollte § 153 StPO auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden unmittelbar angewendet werden, wenn es angebracht erscheint, die mit einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG verbundene Eintragung in das Erziehungsregister (§60 Abs. 1 Nr 7 BZRG) zu vermeiden. Ein entsprechender Vorrang gilt für die Anwendung des § 154 StPO gegenüber § 45 JGG.

2.3 § 31a BtMG

Nach § 31 a BtMG verfügt die Staatsanwaltschaft über weitreichende Einstellungsmöglichkeiten im Bereich der sogenannten Konsumentenverfahren. Sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt (vgl. dazu die „Gemeinsame Richtlinie zur Umsetzung des § 31a BtMG“ vom 13. Mai 1993 - V 310/4061 - 75 c SH -, Amtsbl. Schl.-H. S.675>), so hat § 31a BtMG Vorrang vor § 45 JGG.

2.4 § 45 Abs.1 JGG

Insbesondere bei Taten erstmals auffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender ist die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 1 JGG zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes unter Abkehr von Strafverfolgung setzt allerdings voraus, daß eine erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens von den Verfahrensbeteiligten sichergestellt wird.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG ist auch möglich bei nichtgeständigen Beschuldigten, sofern der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden kann und die oder der Beschuldigte nicht widerspricht.

Im Wiederholungsfall kann von der Verfolgung nach dieser Vorschrift abgesehen werden, wenn die oder der Beschuldigte längere Zeit nicht auffällig geworden ist oder die frühere Straftat im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung von derjenigen Straftat erheblich abweicht, die Gegenstand des Verfahrens ist.

Als Straftaten geringen Gewichts, die die Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG rechtfertigen können, kommen beispielhaft die in der Anlage genannten allgemeinen Straftaten, Verkehrsstraftaten und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze in Betracht.

2.5 § 45 Abs.2 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn

§ 45 Abs. 1 JGG nicht anzuwenden ist.

Die Staatsanwaltschaft prüft neben der Art und Schwere der Tat insbesondere die Eignung der erzieherischen Maßnahmen. Diese sollen im sozialen Umfeld der Jugendlichen und Heranwachsenden ansetzen, die Einsicht in das Unrecht der Tat und deren Folgen fördern und Hilfen zur Vermeidung weiterer Straftaten beinhalten. Der Begriff „erzieherische Maßnahmen“ umfaßt alle Initiativen, die zur pädagogischen Einwirkung von privater und öffentlicher Seite ergriffen werden. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen der oder des Beschuldigten gleich, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen (Täter- Opfer-Ausgleich).

2.6 § 45 Abs.3 JGG

Das richterliche Erziehungsverfahren stellt im System der in § 45 JGG geregelten Einstellungsmöglichkeiten die letzte und nach der Reaktionsschwere höchste Stufe dar. Es hat gegenüber dem förmlichen Jugendstrafverfahren insbesondere den Vorteil, daß die richterliche Reaktion schnell auf die Tat folgt. Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn ein Geständnis vorliegt oder anzunehmen ist, daß ein solches abgelegt wird und die Sanktionsmöglichkeiten dieser Vorschrift notwendig sind.

3. Verfahren und Verfahrensbeteiligte

3.1 Polizei

In Fällen, in denen aus Sicht der Polizei im Hinblick auf diese Richtlinien eine Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG in Betracht kommt, gilt folgendes:

3.1.1 Sind Beschuldigte geständig oder bestreiten sie nicht ernstlich den Tatvorwurf ist zunächst in Ausführung des Gedankens des Jugendgerichtsgesetzes sicherzustellen, dass von dem Ermittlungsverfahren eine erzieherische Wirkung ausgeht. Anlässlich der verantwortlichen Vernehmung hat die Polizei deshalb ein erzieherisches Gespräch mit den Beschuldigten zu führen, das der Normverdeutlichung dient und die erzieherischen Wirkungen des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll. Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfsangebote staatlicher und sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen werden.

Vorladungen Jugendlicher sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten (Nummer 3.3 der Polizeidienstvorschrift 382).

3.1.1.1 Als eine weitere erzieherische Reaktion kommt eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung in Betracht. In geeigneten Fällen hat die Polizei aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten diese Wiedergutmachung an Ort und Stelle anzuregen, weil sie einen positiven Einfluss auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft haben kann.

Hält die Polizei danach weitere Maßnahmen für entbehrlich, so teilt sie dies unter gleichzeitiger Übersendung der Akten der Staatsanwaltschaft mit und schlägt eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG vor.

3.1.1.2 Hält die Polizei vor Ort darüber hinausgehende Maßnahmen für erforderlich (z.B. gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht), handelt es sich hierbei um erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG. Die Zuständigkeit zur Anregung solcher Maßnahmen liegt nach dem Jugendgerichtsgesetz bei der Staatsanwaltschaft. Erzieherische Aspekte erfordern jedoch, dass die Maßnahme so unbürokratisch und zeitnah wie möglich erfolgt. In diesen Fällen schlägt daher in der Regel die Polizei der Staatsanwaltschaft - möglichst telefonisch - eine angemessene erzieherische Maßnahme vor und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit den Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die unter Fürsorgegesichtspunkten im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird. Erforderlich ist weiter, dass die Beschuldigten die Anregung annehmen und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen. Die

Polizei stellt fest, ob und inwieweit eine angeregte oder vermittelte erzieherische Maßnahme durchgeführt wurde. Sie übersendet sodann die Akten der Staatsanwaltschaft, wobei sie - sollte die Maßnahme erfolgreich durchgeführt worden sein - die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vorschlägt.

3.1.2 Erscheinen Beschuldigte nicht bei der Polizei, machen sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestreiten sie ernstlich den Tatvorwurf, sieht die Polizei von Reaktionen nach 3.1.1 ab und übersendet die Vorgänge nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

3.1.3 Die Polizei unterrichtet die Jugendgerichtshilfe, wenn ein unterstützendes Erziehungsangebot zur Vermeidung künftiger strafbarer Handlungen hilfreich erscheint. Die Notwendigkeit der Unterrichtung des Jugendamtes nach Nummer 3.2.7 der Polizeidienstvorschrift 382 oder nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Polizei und Jugendamt führen mindestens einmal monatlich einen Informationsaustausch durch.

3.1.4 In allen übrigen Fällen übermittelt die Polizei die Akten der Staatsanwaltschaft mit einem Vorschlag über die in Betracht zu ziehenden Reaktionen.

3.1.5 Mit der Bearbeitung der vorgenannten Jugendsachen sind besonders geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiterinnen/Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen.

3.2 Staatsanwaltschaft

3.2.1 Hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, muss der Inhalt der Einstellungsnachricht eine erzieherische Ausprägung enthalten.

3.2.2 Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG in Betracht, ist aber noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie selbst die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann. Nummer 3.1.1.2 Satz 7 gilt entsprechend.

3.2.3 Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG vor, so übersendet die Staatsanwaltschaft dem Jugendgericht den Vorgang und regt eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG an.

3.2.4 Unbeschadet der vorstehenden Hinweise ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Beurteilungs- und Ermessensspielraum nicht gehindert, bei Vorliegen der dort angenommenen Voraussetzungen andere Reaktionsmöglichkeiten zu ergreifen oder auch in den dort nicht aufgeführten Fällen die Voraussetzungen des § 45 JGG als gegeben anzunehmen.

4. Statistische Erfassung

Bei der Staatsanwaltschaft sind die Einstellungen in Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte getrennt nach den in Betracht kommenden Vorschriften (§170 Abs. 2 StPO, § 153 Abs. 1 StPO, § 31a BtMG, § 45 Abs. 1 JGG, § 45 Abs. 2 JGG und § 45 Abs. 3 JGG) zu erfassen. Dabei sollen weibliche und männliche Beschuldigte getrennt ausgewiesen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Erlaß des Justizministers und des Innenministers vom 10. April 1990 - V 250/4210 - 173 SH - bzw. IV 410b - 32.11 - (SchlHA S.83) außer Kraft.

Anlage zu Nummer 2.4

Der nachstehende Straftatenkatalog schließt weder Diversionsvorschläge bei anderen Straftaten aus, noch ist er für die Anwendung der Diversionsrichtlinien verpflichtend.

Allgemeine Straftaten

- Alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248a StGB („geringwertige Sachen“) verweist;
 - Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB) und Betrug (§ 263 StGB), wenn die Höhe des Schadens oder der Wert der Sache nicht mehr als etwa 100 DM beträgt (geringer Schaden);
 - leichte Fälle von Urkundenfälschung, ggf. in Tateinheit mit Betrug, bei Preisetikettenaustausch (§§ 263, 267 StGB);
 - -leichte Fälle des Fahrraddiebstahls (§§ 242, 243 StGB);
 - leichte Fälle des Automatenaufbruchs (§§ 242, 243 StGB);
 - unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB);
 - Hehlerei (§ 259 StGB);
 - Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) ohne feste Wertgrenze: entscheidend ist die jugendtypische Motivation oder Situation;
 - vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), bei leichtem Angriff und leichten Folgen sowie bei leichtem Angriff und schweren Folgen, wenn trotz der schweren Folgen aufgrund besonderer Umstände der Schuldgehalt als gering anzusehen ist;
 - fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB);
 - leichte Fälle der Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB);
 - Hausfriedensbruch (§123 StGB);
 - Beleidigung (§185 StGB);
 - Missbrauch von Notrufen (§145 StGB) und Vortäuschung einer Straftat (§ 145d StGB), z.B. wenn diese den Charakter eines „Streiches“ haben;
 - Beförderungserschleichung (§ 265a StGB);
- ### Verkehrsstraftaten
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG);
 - leichte Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG) bzw. Kraftfahrzeugsteuergesetz (§§ 1,4 KfzStG) in Verbindung mit leichten Vergehen gegen die Abgabenordnung (§ 370 AO);
 - leichte Fälle des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§142 StGB);
- ### Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern ein Verzicht auf die Rückgabe der sichergestellten Waffen vorliegt;
 - geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz;
 - geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz.

9. Thüringen

Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) **- Diversion -**

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 25. April 1996 (4210 -1/95)

1 Allgemeines

Nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen ist Jugendkriminalität zumeist ein entwicklungsbedingtes und eher episodenhaftes Verhalten. Bei der Mehrheit der Jugendlichen wächst sich straffälliges Verhalten im Verlauf des Erwachsenenwerdens von allein aus. Um bei Jugendlichen und heranwachsenden Straftätern eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter zu vermeiden, bietet sich im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität weitgehend eine informelle Verfahrenserledigung nach den §§ 45, 47 JGG an (Diversion). Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt allerdings, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Es können trotz Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Diversion darf auch nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.

2 Verfahren

2.1 Die verfahrensleitende Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren ist auch im Rahmen der Diversion zu beachten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist im Interesse geeigneter erzieherischer Einwirkung auf den Jugendlichen anzustreben

2.2 Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass sich eine Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion anbietet, dann kann eine entsprechende Empfehlung an den Staatsanwalt herangetragen werden. In keinem Fall ist es zulässig, dass die Polizei den Staatsanwalt über das Ob und Wie von Diversion präjudiziert. Insbesondere ist es nicht zulässig, dass die Polizei dem Beschuldigten von sich aus erzieherische Maßnahmen aufgibt oder gar Zusagen im Hinblick auf eine Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen macht.

2.3 Der Jugendgerichtshilfe bleibt es in jedem Verfahrensstadium unbenommen, bei dem Entstehungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen anzuregen. Auch für die Jugendgerichtshilfe gilt, dass sie die Entscheidung über das Ob und Wie von Diversion nicht präjudizieren darf. Die Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe bleiben im übrigen unberührt.

2.4 Der Staatsanwalt prüft in jedem Stadium des Verfahrens, ob eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt oder nach Schaffung der Voraussetzungen in Betracht zu ziehen ist. Er hat darauf zu achten, dass bei einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens dem Erziehungsgedanken hinreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere hat er zu prüfen, ob eine schriftliche Mitteilung der Einstellung des Verfahrens an den Jugendlichen genügt oder ob aus erzieherischen Gründen ein persönliches Gespräch erforderlich ist. In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt von der Möglichkeit Gebrauch machen, selbst ein Ermahnungsgespräch mit dem Jugendlichen zu führen, da er sich auf diese Weise ein eigenes Bild von der Persönlichkeit und der Situation des Beschuldigten machen kann und eine solche Maßnahme wegen der zeitlichen Nähe zur Tat weitaus wirksamer sein kann als eine Sanktion im förmlichen Hauptverfahren nach erheblichem Zeitablauf. Der Staatsanwalt weist bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG darauf hin, dass der Beschuldigte bei künftigen Verstößen nicht mit einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens rechnen kann.

3 Anwendungsbereich

Erzieherische Ziele dürfen nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung führen. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO ist daher gegenüber einer Diversionsentscheidung vorrangig. Die folgenden Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, wenn erkennbar ist, dass der Täter gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur gleichen Zeit der Begehung der Tat noch um einen Jugendlichen gleichstand oder dass es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG handelt.

3.1 § 45 Abs. 1 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG kommt insbesondere bei Taten erstmals auffälliger

Jugendlicher oder Heranwachsender in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und mit geringen Auswirkungen der Straftat handelt und das Fehlverhalten über die

von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehende Wirkung hinaus keine erzieherische

Maßnahme erfordert.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG kommt insbesondere bei folgenden Delikten in Betracht:

a) Allgemeine Straftaten

- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen; alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248 a

StGB verweist;

- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB);
 - leichte Fälle der Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen;
- Beförderungserschleichung (§ 265 a StGB);
 - Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat (§ 145, 145 a

StGB) als Jugendstreich;

- leichte Fälle der Bedrohung (§ 241 StGB).

b) Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensrecht; geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der

sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (z. B. Löschen von Videobändern) eingewilligt wird;

- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Verstöße gegen §§ 1, 6 PflVersG, soweit es sich um Fälle der sog. Ritzelkriminalität handelt;
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Waffe verzichtet wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe geben.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichtes können neben den vorgenannten Delikten auch andere

Verfehlungen in Betracht kommen, die durch die Gesamtumstände als geringfügig gekennzeichnet werden;

entscheidend bleiben bei jedem Delikt die Umstände des Einzelfalles.

Im Einzelfall kann es ausnahmsweise auch vertretbar sein, erneut nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung

abzusehen, ins- besondere wenn der Beschuldigte in einem erheblichen zeitlichen Abstand zu der früheren

Tat oder wegen eines Deliktes auffällig wird, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der

Tatbegehung mit der vorangegangenen Straftat nicht vergleichbar ist.

Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen (§ 38 Abs. 3

Satz 1 JGG). Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG bedarf es einer Mitwirkung der

Jugendgerichtshilfe ausnahmsweise nicht, wenn sich alle für die Entscheidung erheblichen Umstände aus

den Akten ergeben oder dem Staatsanwalt sonst bekannt sind

3.2 § 45 Abs. 2 JGG

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, so ist eine informelle Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG dann geboten, wenn der Jugendliche durch eine anderweitige erzieherische

Reaktion so gefördert werden kann, dass eine Entscheidung durch den Jugendrichter verzicht- bar erscheint.

Anhaltspunkte für eine bereits erfolgte anderweitige erzieherische Reaktion können sich namentlich ergeben

aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei oder aus Mitteilungen der Jugendgerichtshilfe.

Der Staatsanwalt kann aber auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45

Abs. 2 JGG schaffen. Dabei kommt insbesondere in Betracht, dass er ein Gespräch mit dem Jugendlichen

führt und ihm die Folgen seiner Tat ver- deutlicht oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung

anregt.

Erforderlich ist, dass der Beschuldigte mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden ist und der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht widersprechen

3.3 § 45 Abs. 3 JGG

Reichen auch die Reaktionsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2 JGG nicht aus und hält der Staatsanwalt die

Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen und anderen Gründen für geboten, kommt das formlose

richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, wenn der Beschuldigte geständig ist und

nach den Umständen des Einzelfalles andere als die nach § 45 Abs. 3 JGG statthaften Maßnahmen unangemessen sind.

Regt der Staatsanwalt den Weg des formlosen richterlichen Erziehungsverfahrens an und entspricht der

Richter dem Vor- schlag der Staatsanwaltschaft nicht, das heißt trifft er keine oder eine von der

Staatsanwaltschaft nicht beauftragte Maßnahme, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen

und der}

Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

In dem Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG kann ein beachtlicher Teil jugendrichterlicher Maßnahmen angewendet werden, ohne dass es der Erhebung einer Anklage oder eines Antrags nach § 76 JGG bedarf.

Der Staatsanwalt prüft daher in jedem Einzelfall, ob nicht bereits über § 45 Abs. 3 JGG eine hinreichende

erzieherische Maßnahme erzielt werden kann. Will der Staatsanwalt einen Antrag nach § 76 JGG stellen

oder eine Anklage erheben, so begründet er in einem kurzen Vermerk, aus welchem Grund eine Maßnahme

nach § 45 Abs. 3 JGG nicht genügt.

3.4 § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann der Staatsanwalt eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG jederzeit

anregen. Dies gilt namentlich dann, wenn sich die Umstände nachträglich geändert haben und nunmehr eine

Einstellung des Verfahrens angezeigt ist. Beabsichtigt das Gericht eine Einstellung des Verfahrens nach § 47

JGG, erteilt der Staatsanwalt seine Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

4 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für

Soziales und Gesundheit.

Sie tritt am Tage nach der Verkündung im Justizministerialblatt in Kraft

In Vertretung Schemmel

Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten Erfurt, 22.04.1996 Az.: 4210-1/95
ThürStAnz Nr. 21/1996 S. 1133-1134

III. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) – Auszug, Fassung vom 1.01.1977

93. Einstellung nach §§ 153, 153 a StPO

- (1) Hat eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen rechts Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst an dem Verfahren interessiert, so tritt der Staatsanwalt, bevor er die Zustimmung des Gerichts zur beabsichtigten Einstellung einholt, mit ihr in Verbindung. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung, die das Gericht beabsichtigt (§§ 153 Abs. 2, 153 a Abs. 2 StPO).
- (2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90 b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 129 Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4, 353a Abs. 2, oder 353 b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 zu beachten.
- (3) Bei einer Einstellung nach § 153 a StPO oder der Erklärung seiner Zustimmung dazu prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in betracht kommt.

C. Einigungsvertrag – Auszug, 31.08.1990

Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet C Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Art. 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.August 1990 (BGBl. I S. 1853), mit folgenden Maßgaben:

- a) §§ 116 bis 125 sind nicht anzuwenden.
- b) in der Überschrift vor § 3 sowie in § 1 Abs. 1, 3 15 Abs. 2 Nr. 1, § 33 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 67 Abs. 4, § 80 Abs. 1, § 104 Abs. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 und § 108 treten jeweils an die Stelle des Wortes „Verfehlung“ bzw. „Verfehlungen“ die Worte „rechtswidrige Tat“ bzw. „rechtswidrige Taten“.
- c) in der Überschrift vor § 13 und in § 5 Abs. 2, Abs. 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1, Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 31, § 39 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 76 treten jeweils an die Stelle des Wortes „Zuchtmittel“ bzw. „Zuchtmitteln“ die Worte „Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest“.
- d) § 13 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
- e) § 34 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:
 - „Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind
 1. Die Unterstützung der Eltern , des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen,
 2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen.“

D. Grafiken/Statistiken/Tabellen

I. Schaubild – Diversionsraten der Länder, 1981 - 2003

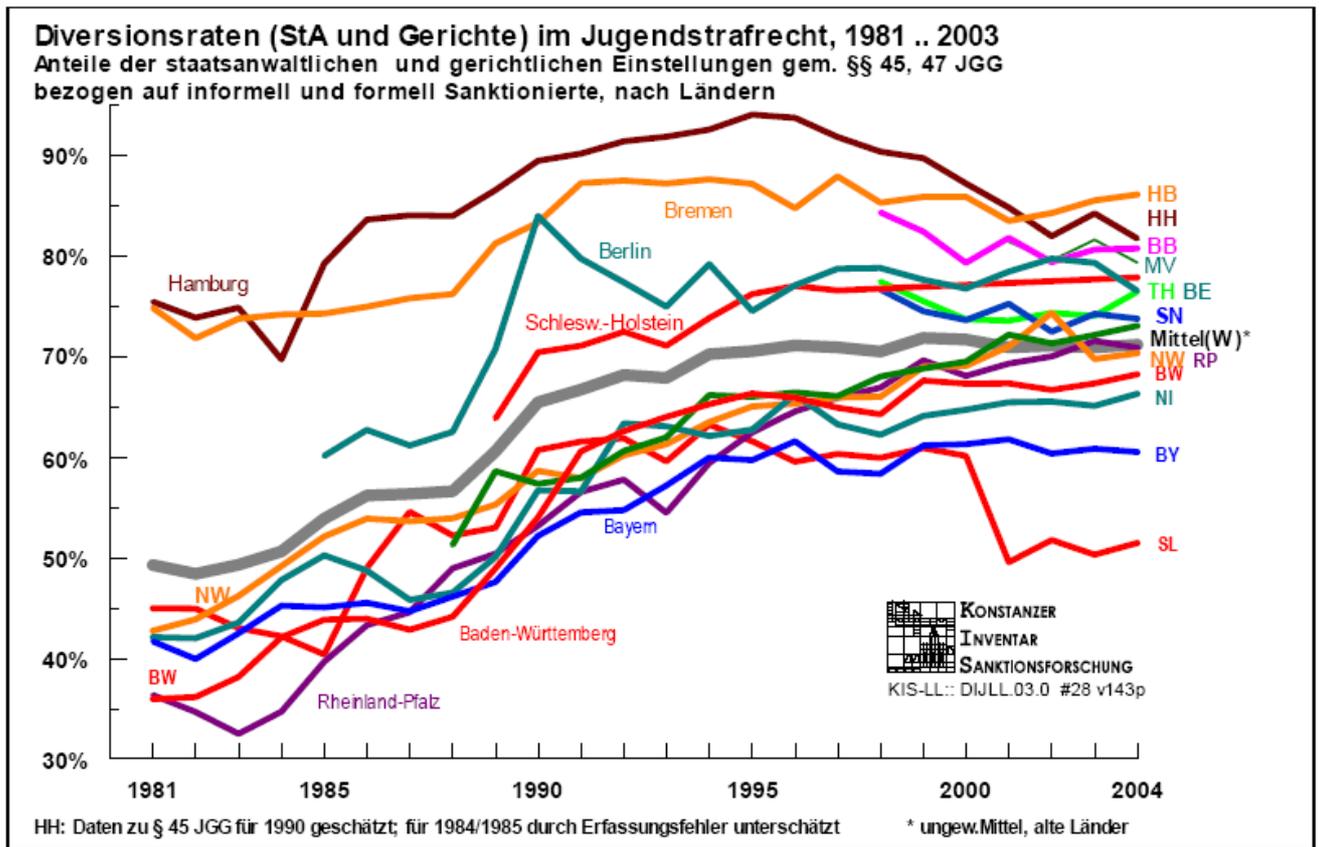


Schaubild 28: Diversionsraten (StA und Gerichte) im Jugendstrafrecht, 1981 .. 2002. Anteile der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf informell und formell Sanktionierte, nach Ländern.

II. Schaubild - Diversionsrate der Länder im Vergleich, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen gesetzlichen Einstellungen des JGG,

§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG

§ 45 Abs. 3 JGG

§ 47 JGG.

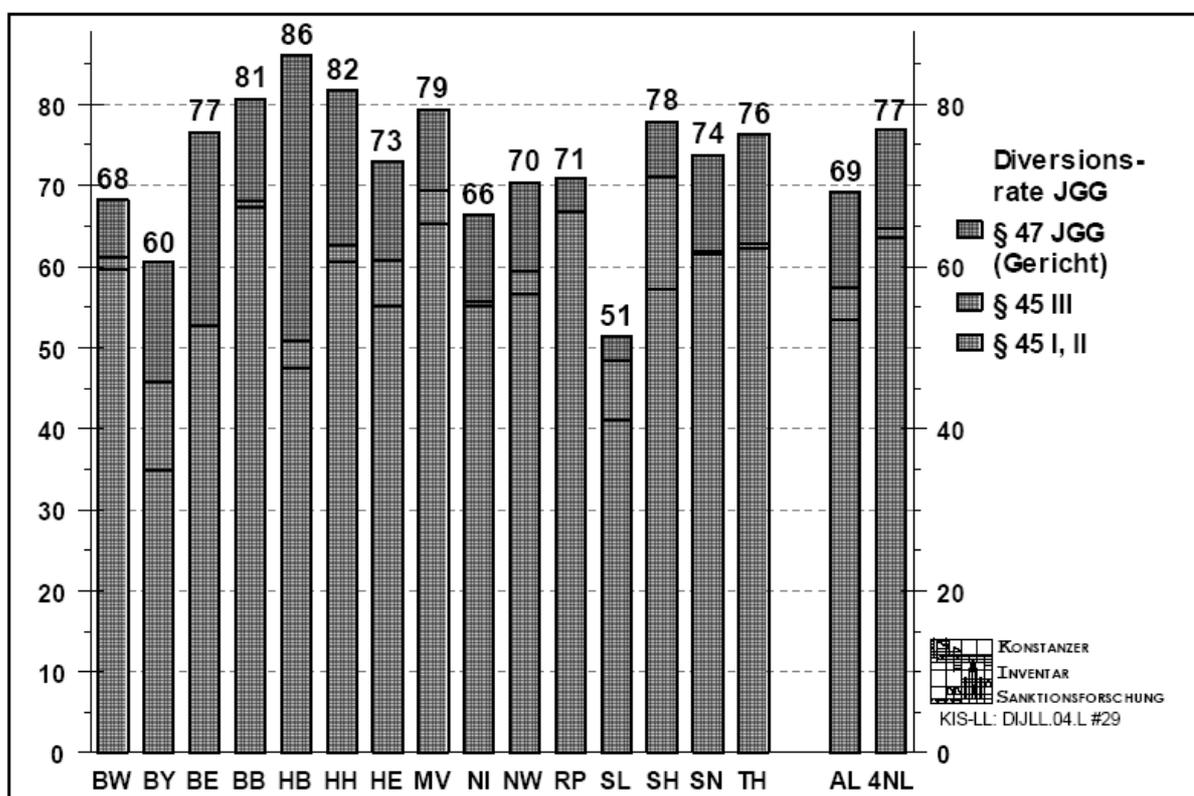


Schaubild 29: Diversionsraten im Jugendstrafrecht, nach Ländern.

Regionale staatsanwaltschaftliche Diversionsraten

Erneute Straffälligkeit

III. Tatverdächtigenbelastungszahlen allgemein und der Deutschen nach Alter

IV. Statistische Entwicklung des Personalbestands der Staats- und Amtsanwaltschaften bei den Langerichten (Stand: 3.08.2007)

V. Dauer der Ermittlungsverfahren in NRW, Staats- und Anwaltschaften

VI. Dauer des Täter- Oper- Ausgleich

VII. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren (NRW)

VIII. Geschäftsentwicklungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

E. Forschungsmaterial

1. Jugendgerichtstag

- a. Arbeitskreis**
- b. Thesen**
- c. Teilnamebescheinigung**

2. Fragebogen

- a. Anschreiben (3 Seiten)
- b. Pretest (2 Seiten)
- c. Rücklauf (2 Seiten)

Nicole Köhler, Florastraße 30, 45131 Essen, Tel.: 0201-1807866, Mobil: 0172-8176724
Strafverteidiger/innen – Umfrage in Essen

ANTWORTFAX BITTE SENDEN AN: 0201- 7235937

An

Essen, 4.10.2007

Rechtsanwalt

.....

.....

45... Essen

Umfrage unter Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern in Essen

Sehr geehrter Herr,

ich wende mich als Juristin mit einer Bitte an Sie.

Aufgrund Ihrer Eintragung im aktuellen Branchenbuch der Stadt Essen (gelbe Seiten) schreibe ich Sie und alle weiteren dort eingetragenen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger bzgl. der Teilnahme an meiner Umfrage an.

Das Thema der Umfrage ist „Die Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG“, welches auch das Thema meiner Masterarbeit im Studiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ ist.

Im Mittelpunkt meiner Bearbeitung stehen die Verfahrensbeteiligten, so dass ich Ihnen für die Teilnahme an der Umfrage besonders dankbar bin.

Bitte schenken Sie mir ca. 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit , indem Sie mir die Fragen auf den nachfolgenden 2 Seiten beantworten und bis zum 12.11.2007 per Fax (0201- 7235937) oder postalisch zurücksenden.

Der Fragebogen ist anonym und die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen und Dank

I. Zu Ihrer Person

1. Wie viele Jahre sind Sie als Strafverteidigerin/Strafverteidiger tätig?.....Jahre
2. Verteidigen Sie auch Jugendliche und Heranwachsende? Ja Nein
Sollten Sie diese Frage mit „Nein“ beantwortet haben, so fahren Sie bitte mit der Frage 8 unter II. fort.
3. Wie groß ist der Anteil von Jugendstrafsachen innerhalb ihrer Arbeit in %?
Zwischen 0 – 10 – 20 – 30 – 40 - 50 – 60 - 70 – 80 – 90 – 100 %
4. Verfügen Sie über spezielle Kenntnisse im Jugendstrafrecht? Ja Nein
5. Besuchen Sie Weiterbildungsveranstaltungen im Jugendstrafrecht und seinen Bezugswissenschaften? Ja,.....(Regelmäßigkeit) Nein

II. Diversion

1. Führen Sie „normverdeutlichende“ Gespräche, welche zu einer Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG führen? Ja, ca.pro Jahr Nein
Worin liegt der Unterschied zum „normalen“ Mandantengespräch? (Dauer, Inhalt)

.....
.....
.....
.....

2. Stellen Sie – abgesehen von den in der Persönlichkeit der Beteiligten liegenden Unterschiede - eine unterschiedliche Handhabung der Diversionsrichtlinien in den einzelnen Landgerichtsbezirken in NRW fest? Ja Nein
Wenn ja, bitte benennen Sie die Unterschiede.....

.....
.....
.....

3. Wie empfinden Sie die Zusammenarbeit/Kooperation mit der StA, Polizei, Jugendgerichtshilfe und dem Jugendamt.

.....
.....
.....

4. Wird das Stufenverhältnis der Verfahrenseinstellungen eingehalten? Ja. (Wie)/

Nein, weil.....
.....
.....

5. Wie hoch schätzen Sie die Diversionsrate im Landgerichtsbezirk Essen ein?.....%

6. Welchen Anteil machen Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG aus?.....%.....

7. Welche Bedeutung hat der TOA innerhalb dieser Norm?.....%.....

8. Halten Sie bzgl. der Verfahrensgrundsätze eine Vereinheitlichung der Diversionsrichtlinien im Bundesgebiet für geboten? Ja/Nein, weil.....
.....
.....

9. Könnte eine Fortbildungspflicht der Beteiligten sinnvoll sein? Ja/Nein, weil

10. Wie beurteilen Sie die „Polizeidiversion“? (Kompetenzverschiebung,...).....
.....
.....

11. Halten Sie die Eintragung in das Erziehungsregister für sinnvoll?(Stigmatisierung)

Ja/Nein, weil.....
.....
.....

12. Wie beurteilen Sie das NRW - Projekt „gelbe Karte“?.....
.....
.....

13. Ist das Rechtsmittel – Dienstaufsichtsbeschwerde - ausreichend?.....
.....

III. JGG

1. Halten Sie eine weitere Angleichung der Wahl-/Pflichtverteidigervergütung über das RVG hinaus für erforderlich? (§ 74 JGG) Ja/Nein, weil.....
.....
.....

2. Welches sind Ihre Kritikpunkte am JGG und welche Veränderung würden Sie sich

wünschen?.....

.....
.....

VIELEN DANK!!!

2. Diversionstag Düsseldorf

Betreff:	Antw: Düsseldorfer Diversionstag - November 2007 - Anfrage=?iso-8859-15?Q?_bzgl._einer		
Von:	"Petra Godenschwager" <petra.godenschwager@stadt.duesseldorf.de>	ins Adressbuch	
An:	<koehler.n@web.de>		erweiterter Header
Datum:	06.11.07 11:12:43 Uhr		
Betreff:	Antw: Düsseldorfer Diversionstag - November 2007 - Anfrage=?iso-8859-15?Q?_bzgl._einer		
Von:	"Petra Godenschwager" <petra.godenschwager@stadt.duesseldorf.de>	ins Adressbuch	06.11.07 11:12

HalloFrau
 es ist für uns sehr ungünstig, wenn Sie an diesem Diversionstag hospitieren würden, da ein Kollege auch neu dazu kommt. Zudem habe ich eine Berufspraktikantin dabei. Ich kann Ihnen den 13.12.2007 anbieten, da wäre es besser.

Mit freundlichen Grüßen
 Petra Godenschwager

Landeshauptstadt Düsseldorf
 Jugendamt Abt. Soziale Dienste
 Jugendgerichtshilfe 51/5-3.7

Tel. +49-(0)211.89-95145
 Fax +49-(0)211.89-29114
 E-mail: petra.godenschwager@stadt.duesseldorf.de

III. Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg*: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, München 2002
- Albrecht, Peter-Alexis*: - Eine Einführung in empirische Analysen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion in Nordrhein-Westfalen -, in: Informalisierung des Rechts, *Albrecht, Peter-Alexis* (Hrsg.), Berlin/New York 1990, S. 1 - 44
- Albrecht, Peter-Alexis*: Jugendstrafrecht, 3. Aufl., München 2000
- Albrecht, Peter-Alexis*: Kriminologie, 3. Aufl., München 2005
- Bock Michael*: Jugendstrafrecht im Bann der Sanktionsforschung, in: GA 1997, S. 1-23
- Bock Michael*: Kriminologie, München 1995
- Balloff, Rainer*: Kinder vor Gericht, München 1992
- Baumann, Jürgen*: Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts, 3.Aufl., Stuttgart 1979
- Boers, Klaus/Reinecke, Jost* (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter, Münster 2007
- Böhm, Alexander/Feuerhelm, Wolfgang*: Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl., München 2004
- Böhm, Alexander*: Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion im Jugendgerichtsverfahren, in: Festschrift für Günther Spindel zum 70.

Geburtstag am 11. Juli 1992, hrsg. v. Seebode, Manfred, Berlin 1992, S. 777 – 794

Bohnert, Joachim: Die Reichweite der Staatsanwaltlichen Einstellung im Jugendstrafrecht, NJW 1980, S. 1927 - 1931

Breyer, Steffen/Mehle, Volkmar/Osnabrügge, Stephan/Schäefer, Michael: Strafprozessrecht, Bonn 2005

Breyman, K.: Diversion in der Kritik, DRiZ 1997, S. 82 – 84

Briesen, Detlef/ Weinheimer, Klaus: Jugend, Delinquenz und gesellschaftlicher Wandel, Essen 2007

Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz, 11 Aufl., Berlin/New York 2002

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2006, Wiesbaden 2007

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Oper-Ausgleich in der Entwicklung, Mönchengladbach 2005

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster periodischer Sicherheitsbericht, Elz 2001

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter periodischer Sicherheitsbericht, Paderborn 2006

Dessecker, Axel: Arbeitsmärkte, Jugendarbeitslosigkeit und Delinquenz: ein Überblick, in: Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, hrsg. v. Dessecker, Axel, Wiesbaden 2006, S. 21 – 41

Dittmann, Volker/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissen und Praxis, Mönchengladbach 2003

Drewniak, Regine: Diversionsbewegung und Ambulante Bewegung: Zum Entstehungshintergrund der Neuen Ambulanten Maßnahmen, in: Neue Ambulante Maßnahmen, hrsg. v. DVJJ, Mönchengladbach 2000, S. 233 – S. 245

Eisenberg, Ulrich: Bestrebungen zur Änderung des JGG, in: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Sammelband Heft 84, Berlin/New York 1984

Eisenberg, Ulrich: Beweisrecht der StPO, 5. Aufl., Berlin 2006

Eisenberg, Ulrich: Geschäftsverteilung im Jugendstrafverfahren – Bestrebungen zu auch zu neuerlichen Konflikten der Jugendstrafjustiz mit dem Gesetz, in: Goldammer`s Archiv für Strafrecht, 149. Jahrgang, Heidelberg 2002, S. 579 – 585

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, 12. Aufl., Berlin 2007

Eisenberg, Ulrich: Kriminologie, 6. Aufl., Berlin 2005

Eisenberg, Ulrich/ Conen, Stefan: § 152 II StPO: Legalitätsprinzip im gerichtsfreien Raum?, NJW 1998, S. 2241 - 2249

Feles, Harald/Binder, Jörg: MESTA – Verbessertes Informationsfluss Polizei-Justiz -, in: Neues in der Kriminalpolitik, hrsg. v. Minthe, Eric, Wiesbaden 2003, S. 95 – 113

Feltes, Thomas: Die überforderte Polizei, in: Kinderkriminalität, Opladen 1998

Feltes, Thomas: Jugendrecht im Konflikt zwischen Normen und Erziehung, München/ Wien/ Baltimore 1978

Francke, Herbert: Das Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., Berlin/München 1926

Girtler, Roland: Methoden der Feldforschung, 4. Aufl., Wien/Köln/Weimar 2001

Goekenjan, Ingke : Neuere Tendenzen in der Diversion: exemplarisch dargestellt anhand des Berliner Diversionsmodells – Zurückdrängung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungskompetenz?, Berlin 2005

Göppinger, Hans: Kriminologie, 5. Aufl., München 1997

Götz, Albrecht/Tolzmann, Gudrun: Bundeszentralregistergesetz, 4. Aufl., Stuttgart 2000

Gottmann, Willi: Das zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, in: Rückfallforschung, hrsg. v. Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin, Wiesbaden 2004, S. 105 – 117

Grote, Christian: Diversion im Jugendstrafrecht, Wiesbaden 2006

Grunewald, Ralph: Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts – Über die Reformbedürftigkeit des JGG -, NStZ, 2002, S. 452- 458

Hauser, Harald: Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980

Hegmanns, Michael: Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, 3. Aufl., Münster 2003

Heinz, Wolfgang: Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft aus rechtsstaatlicher Sicht, in: Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, hrsg. von Geisler, Claudius, Wiesbaden 1999, S. 125 – 206

Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, DVJJ-Journal 1998, S. 245 – 257, 1999, S. 11 – 19, S. 131 – 148, S. 261 - 267

Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren, ZRP 1990, S. 7 - 11

Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren, ZStW 104, S. 591 - 638

Heinz, Wolfgang: Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 2005, S.166 – 179, 302 – 312

Herlan, Wilhelm: Aus der - nicht in der „Amtlichen Sammlung“ veröffentlichen – Rechtsprechung des BGH zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, in : Goldammer`s Archiv für Strafrecht, Heidelberg 1961, S. 353 – 366

Herz, Ruth: Jugendstrafrecht, 2. Aufl., München 1987

Herz, Ruth: Recht Persönlich, München 2006

Hund, Horst: Das Legalitätsprinzip im Spannungsfeld zwischen den Institutionen „Polizei“ und „Staatsanwaltschaft“, in: Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, hrsg. von Geisler, Claudius, Wiesbaden 1999, S. 243 – 261

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl., München 2004

Jehle, Jörg-Martin: Diskussion der künftigen Regelungen der Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik, hrsg. von Jehle, Jörg-Martin, Wiesbaden 1989

Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland, hrsg. vom Bundesministerium für Justiz, 4. Aufl. 2005

Kaiser, Günther: Diversion, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch hrsg. v. Hartmut Schellhorst, Heidelberg 1993, S. 88-93

- Kaiser, Günther*: Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionsrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis, NStZ 1982, S. 102 – 107
- Kausch, Erhard*: Der Staatsanwalt – Ein Richter vor dem Richter?: Untersuchung zu Paragraph 153a StPO, Berlin 1980
- Kerner, Hans-Jürgen/Bott, Klaus/Reich, Kerstin*: Die Entwicklung von Kriminalitätsvorstellungen bei jungen Menschen, in: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian, Steinhilper, Gernot, Heidelberg 2006, S. 963 - 993
- Kerner, Hans – Jürgen*: in: Diversion statt Strafe? : Probleme einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, hrsg. v. Kerner, Hans-Jürgen, Heidelberg 1983
- Killias, Martin*: Grundrisse der Kriminologie, Bern 2002
- Kirchhoff, Sabine/ Kuhnt, Sonja/ Lipp, Peter/ Schlawin, Siegfried*: Der Fragebogen, 2. Aufl., Opladen 2001
- Kleve, Heiko/Haye, Britta/Hampe-Grosser, Andreas/Müller, Matthias*: Systematisches Case-Management, Heidelberg 2006
- Kramer, Bernhard*: Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 4. Aufl., Stuttgart 1999
- Krehl, Christoph (Hrsg.), Lemke, Michael/Julius, Karl-Peter/Kurth, Hans-Joachim, Rautenberg, Erardo Cristoforo/Temming, Dieter*: Strafprozessordnung, 3. Aufl., Heidelberg 2001 (zitiert: Krehl, Bearbeiter, §, Rdn.)
- Kühn, Burkhard*: Jugendstrafrechtliches Ermittlungsverfahren, in: Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, hrsg. von DVJJ, Bonn 1996, S. 296 – 305

Kühne, Hans-Heiner: Strafprozessrecht, 7. Aufl., Heidelberg 2007

Kunz, Karl - Ludwig: Empirische Sanktionsforschung, Zumessungsdogmatik und Rationalität der Strafbemessung, in: Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, hrsg. v. Brusten, Manfred/Häußling, Josef M./Malinowski, Peter, Stuttgart 1986, S. 150 - 155

Kunz, Karl – Ludwig: Muss Strafe wirklich sein? Einige Überlegungen zur Beantwortbarkeit der Frage und zu den Konsequenzen daraus, in: Muss Strafe sein? Kolloquium zum 60. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Heike Jung, Baden-Baden 2004, S. 71 - 83

Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim: Punitivität in Deutschland, in: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian, Steinhilper, Gernot, Heidelberg 2006, S. 1021 - 1043

Lamnek, Siegfried: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, 2. Aufl., München 1997

Lamnek, Siegfried/Ottermann, Ralf : Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext, Opladen 2004

Lamnek, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens, 7. Aufl., München 2001

Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung, 5. Aufl., München 2005

Langness, Anja/Leven, Ingo/Hurrelmann, Klaus: Jugendliche Lebenswelten: Familie, Schule, Freizeit, in: Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2006, Frankfurt am Main 2006, S. 49 – 102

Laubenthal, Klaus/ Baier, Helmut: Jugendstrafrecht, Berlin/Heidelberg/New York

2006

Lenz, Thorsten: Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG), Berlin
2007

Libuda - Köster, Astrid: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität
staatsanwaltschaftlichen Entscheidens - Eine Befragung nordrhein-
westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, in:
Informalisierung des Rechts, hrsg. v. Albrecht, Peter-Alexis, Berlin/New York
1990, S. 229 – 337

Lösel, Friedrich: Kriminalprävention aus psychologischer Sicht, in: Kriminologie im
Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, hrsg. v. Brusten,
Manfred/Häußling, Josef M./Malinowski, Peter, Stuttgart 1986, S. 156 – 172

Lueger, Manfred: Grundlagen qualitativer Feldforschung, Wien 2000

Ludwig, Wolfgang: Diversion: Strafe in neuem Gewand, Berlin, New York 1989

Ludwig - Mayerhofer, Wolfgang: die staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis im
Jugendstrafrecht – Eine landesweite Aktenuntersuchung in 19
Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens -, in: Informalisierung des Rechts,
hrsg. v. Albrecht, Peter-Alexis, Berlin/New York 1990, S. 47 - 225

Matzke, Michael: Grundlagen und praktische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs
(TOA) im Jugendstrafrecht, in: Kriminologische Betrachtungen, Rück- und
vorausblicke, Festschrift für Eugen Wesschke, hrsg. v. Ohder, Claudius, Berlin
1998, S. 139 - 158

Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., München 1994

Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Schöch, Heinz: Jugendstrafrecht, 2. Aufl.,
München 2007

Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, 49. Aufl., München 2006

Mezler, Wolfgang/Bilz, Ludwig: Familiäre Lebensverhältnisse und Sozialverhalten von Heranwachsenden: Empirische Befunde und Vorschläge für die Prävention, in: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian, Steinhilper, Gernot, Heidelberg 2006, S. 1071 – 1093

Müller, Henning Ernst: Diversion im Jugendstrafrecht und rechtsstaatliches Verfahren, DRiZ 1996, S. 443 – 447

Müller, Henning Ernst/Kraus, Florian: Erziehungsberechtigte und Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafverfahren, ein Überblick anlässlich der Entscheidung des BVerfG vom 16.1.2003 – 2 BvR 716/01, JA 2003, S. 892 - 899

Neill, Alexander Sutherland: Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung, 47. Aufl., Hamburg 2007

Nickolaj, Werner/Wichmann, Cornelius (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz, Freiburg im Breisgau 2007

Nix, Christoph: Kurzkommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Weinheim /Basel (zitiert: Nix, Bearbeiter, §, Rdn.)

Nothacker, Gerhard: Das Absehen von der Verfolgung im Jugendstrafverfahren (§ 45 JGG), JZ 1982, S. 57 - 63

Nothacker, Gerhard: Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Baden - Baden 2001

Ostendorf, Heribert: Härtere Bestrafung bei höheren Straferwartungen junger Menschen? in: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian, Steinhilper, Gernot, Heidelberg 2006, S. 383 - 394

Ostendorf, Heribert: Das Jugendstrafverfahren, 3. Aufl., München 2004

Ostendorf, Heribert: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“ - Kriminologische Wahrheiten in Sprichwörtern, Mönchengladbach 2000 (zitiert: Ostendorf, Kriminologische Wahrheiten, S.)

Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2007

Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz, 6. Aufl., Köln, Berlin, München,

Ostendorf, Heribert: Neue Entwicklungen im Jugendstrafrecht, insbesondere zur Diversion oder Gegenreform durch Kompetenzverlagerungen, in: Neues in der Kriminalpolitik, hrsg. v. Minthe, Eric, Wiesbaden 2003, S. 125 - 137

Ostendorf, Heribert: Von der Rache zur Zweckstrafe, Frankfurt am Main 1982

Pfeiffer, Gerd: StPO, 5. Aufl., München 2005

Curti, Henning, Abschreckung durch Strafe, Wiesbaden 1999

Werner – Eschenbach, Susanne: Jugendstrafrecht, Frankfurt am Main 2005

Ostendorf, Heribert: Wie viel Strafe braucht die Gesellschaft?, 2000

Peters, Karl: Reichsjugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1944

Peters, Karl: Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 4. Aufl., Heidelberg 1985

Pfeiffer, Christian/ Wetzels, Peter: Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik: Das Beispiel Jugendgewalt, in: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian, Steinhilper, Gernot, Heidelberg 2006, S. 1095 - 1127

Pohl-Laukamp/Wegener, Herrmann: Bericht über eine neuartige Form der Fortbildung, in: DRiZ 1981, S. 416 - 418

Putzke, Holm/Scheinfeld, Jörg: Strafprozessrecht, Baden-Baden 2005

Putzke, Holm: Was ist eine gute Kriminalpolitik? – Eine begriffliche Klärung, in: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian, Steinhilper, Gernot, Heidelberg 2006, S. 111 - 122

Reichertz, Jo: Die Abduktion in der Qualitativen Sozialforschung, Opladen 2003

Rohwer, Götz/ Pötter, Ulrich: Grundzüge sozialwissenschaftlicher Statistik, München 2001

Rosenthal, Gabriele: Interpretative Sozialforschung, Weinheim/München 2005

Röding, Fritz-Otto: Subsidiarität im Jugendstrafrecht – Programm oder Leerformel?, in: Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, hrsg. von DVJJ, Bonn 1996, S. 230 – 241

Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil Band I, 4.Aufl., München 2006

Roxin, Claus/Arzt, Gunther/Tiedmann, Klaus: Einführung in das Strafrecht und das Strafprozessrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2006

Rückert, Sabine: Kriminalität, Medien, Kriminalpolitik, in: Neues in der Kriminalpolitik, hrsg. v. Minthe, Eric, Wiesbaden 2003, S. 39 - 47

Rzepka, Dorothea: in: Kurzkommentar zum Jugendgerichtsgesetz, hrsg. v. Nix, Christoph, Weinheim, Basel

Rzepka, Dorothea: Polizei und Diversion – Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung, in: Informalisierung des Rechts, hrsg. v. Albrecht, Peter-Alexis, Berlin/New York 1990, S. 341 - 458

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, 16. Aufl., Heidelberg 2006

Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2001, Frankfurt am Main 2001

Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2006, Frankfurt am Main 2006

Simon, Kirsten: Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, Mönchengladbach 2003

Spieß, Gerhard: Kriminalisierung und Entkriminalisierung durch informelle Verfahrensregeln im Jugendstrafrecht und deren Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der „offiziellen“ Jugendkriminalität, in: Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, hrsg. v. Brusten, Manfred/Häußling, Josef M./Malinowski, Peter, Stuttgart 1986, S. 292 – 310

Streng, Franz: Jugendstrafrecht, Heidelberg 2003

Strobel, Sonja: Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe – eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Strafzwecke, Aachen 2006

Strübing, Jörg/Schnetter/Bernt: Methodologie interpretativer Sozialforschung, Konstanz 2004

Vall, van de, Marc: Angewandte Sozialforschung, München 1993

Villmow, Bernhard: Diversion auch bei wiederholten oder schweren Delikten: - Entwicklungen und Kontroversen in Hamburg -, in: Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer, hrsg. v. DVJJ, Mönchengladbach 1999

Voß, Silvia: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung - Beeinflussung durch systematische Informationserweiterung ? – Die Umsetzung des Bielefelder Modellversuchs durch die Staatsanwaltschaft, in: Informalisierung des Rechts, hrsg. v. Albrecht, Peter-Alexis, Berlin/New York 1990, S. 461 - 566

Walter, Michael: Jugendkriminalität, 3. Aufl., Stuttgart 2005

Walter, Michael: „New York“ und „broken windows“: Zeit zum Umdenken im Jugendstrafrecht?, DRiZ 1998, S. 354 - 360

Walter, Michael: Über subjektive Kriminalität – am Beispiel des Kriminalitätsanstiegs, in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, hrsg. v. Schwind, Hans-Dieter; Kube, Edwin; Kühne, Hans-Heiner, Berlin/New York 1998, S. 119 - 135

Woldenberg, van den, Andrea: Diversion im Spannungsfeld zwischen Betreuungsjustiz und Rechtsstaatlichkeit, Frankfurt am Main 1993

Zieger, Matthias: Verteidigung in Jugendstrafsachen, 4. Aufl., Heidelberg 2002

Gebraucht werden die üblichen Abkürzungen, vgl. *Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia*: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin/New York 2006

IV. Rechtsprechungsverzeichnis

Datum und Art der Entscheidung	Aktenzeichen, ggf. Name der Entscheidung	Fundstelle
BVerfG, Beschl v. 9.03.1994	-2BvL43,51,63,64,70,80/92, 2 BvR 2031/92	BVerfGE 90, 145 ff.
	„Volkszählungsurteil“	
BGH, Urtr. 23.05.1984	3 StR 102/84 „Rechtsbeugung der Staatsanwaltschaft“	BGHSt 32, 357 ff.
BVerfG, Urtr. V.		BVerfGE 45, 189 ff.
OLG Karlsruhe, Urtr. V. 22.10.1987	4 Ss 84/87	NStZ 1988, S. 241 f.
BVerfG, Beschl. v. 20.01.1981	2 BvL 2/80	NJW 1981, S. 1033 f. (Amtsanwälte)
BVerfG, Beschl. v. 13.01.1987	2 BvR 209784	BVerfGE 74, 103 ff.
		NJW 1970, 1700
BGH Urtr. V. 23.09.1960	3 StR 28/60	NJW 1960, 2346 ff.
Strafsenat. Beschl. v. 14.05.1974	1 StR 366/73	BGHStr 25,325 ff

BVerwG, 1.09.1976	Beschl. v.	VII B 101/75	NJW 1977, S. 118 f.